Deutsche Zeitschriff

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

"Die fürforge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Vohlfahrtspflege

In Berbindung mit

Ministerialrat Or. Or. Baner, Berlin, Oberregierungsrat Or. Behrend, Berlin, Dir. Or. Bolzan, Rblin a. Rh., Oberbürgermeister Or. Jung, Göttingen, Landrat Or. Kracht, Seibe i. S., Dir. Or. Hertha Kraus, Röln a. Rh., Präsident Lint, Lübed, Präsident Martini, Samburg, Beigeordneter Or. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Or. Muthesius Berlin-Schöneberg. Reg.-Rat Or. Nathan, Berlin, Or. Alice Salomon, Berlin, Stadtrat Or. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin

und unter befonderer Mitarbeit bon

Regierungsrat Edert, Berlin (Gozialversicherung), Direttor E. Kürste, Berlin (Austunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Rriegsbeschädigtenfürsorge)

berausgegeben bon

Dr. O. Karstedt

Rebattionelle Ginfendungen find ausschließlich au

S. Wronsty

fr. Ruppert

Monatlich ein Seft. — Bezugspreis vierteljährlich 5 RM (Ausgabe A), mit "Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendvohlfahrt" 6 RM (Ausgabe B). —



richten an die Schriftleitung der "Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspilege", Berlin W 35. Flotswellstraße 41. — Nachbrud von Ubhandlungen und Notigen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Earl heymanns Berlag, Berlin W8, Mauerstraße 44

Jnha Abhandlungen: Seite Die Entwidlung ber Wohlfahrts- und Fürforgearbeitin Nortwegen und ihre jetigen Aufgaben. 445 Margarete Mund Der Gebante ber fogialen Erziehung in ber Fürforge. Oberarat Dr. E. Beltner . 451 Die fittliche und foziale hebung Berbrecherischer. 456 Strafanftalte-Oberdirettor Grohmann Bur Frage b. öffentl. Wohnungezwangewirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentl. Fürforge, inebef. über das neue Mieterschutzecht u. die Fürforgeberbande. Reg.-Rat Dr. Beg, (Fortf.) 463 Die berufoftandische Fürforge ber Gifenbahner 5. Brehme 467 Mus ber prattifchen Arbeit: Erwerbelofenfürforge und Wohlfahrtepflege . 472 Notstandsarbeiten u. Arbeitslosenbersicherung 473 473 Rundichau: Allgemeines Wohlfahrtspflege u. Preffe — Haustollette in der Brovinz Sachien — Bertauf reichseigener Möbelbestände an Wohlfahrteeinrichtungen Ausbildungsfragen . Wohlfahrtofchule in Spanien Fürforgewefen 474 Kriegerwaifenhaushaltungsschulen — Koften und Stempelfreiheit für Rriegebeichabigte Fahrtbergünftigungen f. Kriegebeschäbigte auf Bergbahnen

It:	Seite
Jugendfürforge	475
Gesund heitessicher Geschafter Western der Lugerord. Wochenfürf. — Wochenhilfe — Außerord. Wöchneinmensurfürforge in der Tegtillindustrie in Vacunschweige — Aubertulosesturge — Versorgung tubertulöser Lehrherionen	475
Ar be i to füt for ge Gefeg gur Aenderung d. Berordnung über Er- werbslofenfütforge — Weitere Berlängerung der Kurgarbeiterfütforge — Leberslunden- arbeit — Beiträge zur Erwerdslofenfürforge für Angestellte	476
Strafgefangenenfürsorge Strafentlassenenfürsorge in Chemnig	476
Wohnungsfürsorge	476
S o z i a I v e r f i ch e r u n g	477
Rechtsprech. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen Entscheidungen d. Reichsbersorgungsgerichts	478
Rechtsausfünfte	487
Tagungsfalender	488
Zeitschriftenbibliographie	488

Büchereingange

Bücherbefprechungen

496

Heilstätte für Allkoholkranke

Salem bei Ridling (Solftein)

Gute Erfolge / Gesunde Lage / Billige Preise Prospett durch Hausdater Medes

Aufnahme von Privaten und Sozialversicherten

Bastor D. Boigt, Sanitätstat Dr. Tofft.

2 Fürsorgerinnen

für den Zugenddienst und den Wohlfahrtedienst der Inneren Mission in Danzig zum 1. 1. 1927 bzw. 1. 3. 1927 gesucht.

Bewerbungen an Freiftabtberein für Innere Miffion, Danzig, Langgaffe 73.

Hindergenesungsheim Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Befte Seiferfolge bei bettnäffenden Kindern. Argtt. gelettet, individ. Behandlung. Borgügl. Winterturen. Frau E. Jacobi.

3 staatlich anerkannte

Wohlfahrispflegerinnen

mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiete der Gefundheits- und Jugendfürsorge sowie der allgemeinen Wohlfahrtspflege gesucht. Antritt am 1. Januar 1927. Privatdienstvertrag. Vergütungsgruppe VI. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sosion

Der Stadtvorftand Gifenach.

Stadtschwester

Für das hiefige Stadtwohlfahrtsamt wird zu balbmöglichtem Wenflantritt eine staatl gebrüfte Schwester stur Gemeindepflege mit der Fähigleit zur Fürforgerin gesucht. Die Schwester muß inobesondere auf dem Gebiete der Tubertulosensürsorge gute Erfahrungen befügen.

Befoldung erfolgt nach Gruphe IV der hreußischen Befoldungsdröhung mit Au, udung nach Gr. V unter Kürzung von 10 % der Grundbergütung. Amerechnung von Dienstjahren bleibt vorbehalten. Beiderfeitige Kündigungsfriit ein Monat vom Monatsantang zum Monatssichluß. Bei Betvährung tann nach Sjähtiger Edialt Wiltenberg Antiellung mit Beamtenetgenschaft auf Lebensgeit erfolgen.

Schriftliche Meldungen mit Lebenslauf (Angabe von Artier und Neligion), Zeugnisabischiften und Lichtbild find unter Angabe des fribeften Antrittstermins umgehend an uns einzureichen.

Lutherftadt Wittenberg, ben 8. Dezember 1926.

Der Magiftrat.

Erzieher

25 Jahre, musitalisch, sportkreibend, ehem. Wanderbeget, tüchtige Kraft mit guter Erfahrung, stüher Saus-lehter und Walsenbaustätigteit, jets seinem Ishr als Erzieher an dem Schüllerheim einer Kreis-Realschulertigt, sucht zu sofent oder zu Ostern 1927 Erzieherstellung in Walsenbaus oder Fürsprageheim. Universitätisskabt bütrde bevorzugt werden. Gefällige Juschisten unter 5, M. 1876 an den Werlag dieses Wlattes in Werlin W8. Mauerstraße 44.

Wohlfahrtspileger

30 Jahre, femin, Alusbilbung mul, portl., dionom. Gähjdeit, 7 jährige bragis t. Rinberheimen, Hamburg. Waliferbeiten, Hamburg. Waliferbeitel, Rinberbeitelanflich Spennig, Fachmann in Wertunterricht, Rinber- u. Echtfingserbolungsfürforge, fucht felbit. Gieflung als Heimleiter, Erzieher, Gozialabeamter. Ungebote unt. M. 1731 an die Erhebition biefes Waliter

Carl Sevmanns Berlag

Soziale Therapie

Ausgewählte Atten aus ber Fürforge-Arbeit

Für Unterrichtszwede zusammengestell: und bearbeitet von G. Bronsth und Alice Galomon

unter Mitmirfung von Eberharb Giefe

1926 Preis 4 M, geb. 4,80 M

Carl Sehmanns Verlag zu Berlin 288

In Borbereitung befindet fich:

Die soziale Wohlfahrtsrente

 $\mathfrak{V}_{\mathfrak{d}}$

umb

Dr. Julia Dünner Oberregierungsrat Dr. Al. Schott

Regierunge-Uffeffor

im Reichsarbeitsminifterium

Preis etwa 4 Mart

Der für die Wohlsahrtsrente festgesette Betrag entfällt zu zwei Dritteln auf die Einrichtungen der freien und firchlichen Wohlsahrtspflege. Ihre überauß große Wannigsflitgfeit nach Entstehung, Rechisnatur und Iwescheftinmung bereitete einer Kassung der Borschriften, die den talsächlichen Berhöltnissen wie dem Willen des Gesegebers entspricht, nicht unerhebliche Schwierigteiten. Es erwies sich daher als notwendig, diesen Leit der Werordnung zu erläutern, um den ausfährenden Organen und den Nentenberechtigten Sinn und Geist der Bestimmungen näberzuberinger.

Deutsche Zeitschrift Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

"Die Fürsorge", Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Berbinbung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kracht, Seide i. S., Dir. Dr. Sertha Kraus, Köln a. Rh., Präster Int., Libed, Prästent Martini, Samburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Stadtrat Dr. Muthessins, Berlin, Giadtrat Dr. Muthessins, Berlin, Giadtrat Dr. Gperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelshöfer, Berlin

und unter befonberer Mitarbeit von

Regierungsrat Etert, Berlin (Gozialverficherung), Direttor E. Kurste, Berlin (Austunft), Regierungsrat Dr. Schwarz, Munchen (Rriegsbeschädigtenfürsorge)

berausgegeben von

Dr. O. Karstedt

S. Wronsty

fr. Ruppert

Oberregierung grat

Monatlich ein Beft. — Bezugspreis vierteljährlich 5.— Mart. — Redattionelle Einfendungen find ausschließlich zu richten an die Schriftleitung ber "Deutschen Zeit-



schrift für Boblfahrtspflege", Berlin B 35, Flottwellstraße 41. — Nachbeud von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Beymanns Verlag, Berlin W8, Mauerftraße 44

Die Entwicklung der Wohlfahris- und Fürsorgearbeit in Norwegen und ihre iekigen Aufgaben.

Bon Margarete Mund, Oslo.

Der Anfang bieser Art öffentlich geregelter Wohssahrtspflege findet sich schon früh im vorigen Jahrhundert, und durch verschiedene geschliche Armenverordnungen haben die Behörden den schlimmsten Notzulkänden der Bedürftigen abzuhelsen verssucht. Allmählich sind dann diese Armenverordnungen weiter ausgebaut und verbessert worden, die am 19. Mai 1900 das Armen

gesetz geschaffen wurde. Um den Anforderungen der neueren Zeit und ihrer Entwicklung Genüge zu tun, ist zur Zeit eine Kommission damit beschäftigt, einen Entwurf zu Aenderungen und Reformen dieses Gesetzes auszuarbeiten.

Die Arbeit der Armen- und Wohlfahrtspflege wuchs riesenhaft schnell. Die Aufgaben wurden zu viel und zu verschiedenartig, als daß sie sich innerhalb des Rahmens eines Armengesetzes einfügen konnten. Aus dem Armengesetzen 19. Mai 1900 sind dann wieder Fürsorgeverordnungen und zesetze ganz allmählich hervorgewachsen. Bei der Regierung war das Berständnis sür die Bedeutung der sozialen Fragen und deren Lössung erwedt; von 1913 ab ist deshalb die Bearbeitung und Gesetzgebung auf sozialem Gebiet einem selbs für die Bedeufelbs die Bearbeitung und Gesetzgebung auf sozialem Gebiet einem sübertragen worden.

Die Aufgaben der sozialen Gesetzgebung sind vielseitig, da sie das soziale Gesellschafts- leben hüten und fördern soll, seine guten Erscheinungen entwicksen, seinen Mängeln und Alebeln abhelfen soll.

Während die Armenpflege immer noch infolge der Beltimmungen des Armengeselses sich wesentlich der materiellen Nöte der Be dürftig en annimmt, sehen wir die Ansange einer produktiven Fürsorge, die sich den Erwerbsbeschränklichen Gelbsthisse ugeben. Ihre Parole lautet: Nicht nur die köpelichen Nöte müssen bestätigt werden, sondern es muß die Silfe die ganze Persönlicheit der leidenden Menschangesistig, moralisch und förperlich erfassen, damit sie für die Geelellschaft erhalten bleiben und wieder ein brauchdares und wertvolles Rad in der großen Maschine werden können, soweit ihre Entwicklungsmöglichkeit es zuläht.

Der Anfana der Tauben = und Blin = benfürsorge sowie der Fürsorge für bie geistig Schwachen wurde in Rorwegen gunachft von driftlich-caritativer Geite aufgenommen. 3m Jahre 1881 verordnete ein Gefet, daß diesen behinderten Rindern diefelbe Möglichkeit und Bflicht gum Unterricht gegeben werden follte, wie den normalen Rindern. Dies Gejet von 1881 wurde durch das Gejet vom 4. Juni 1915 mit Novellen pon 1916 und 1917 erweitert. Es wurde ben Behörden und Eltern als eine Pflicht auferlegt, die tauben, blinden, geistig gehemmten Rinder in bagu geeigneten Condericulen ergieben gu laffen, die neben dem Normalunter= richt Möglichkeiten gur Erlernung eines prattifden Sandwerks (Schneibern, Schuftern, Tifchlerei, Rorbflechten, Beben, Garten= und Weldbau) geben.

Machdem die ersten Schulen für Taube von privater Seite im Jahre 1824 in Drontseim und in Oslo 1848 gegründet wurden, übernahm im Jahre 1887 die Regierung die Organisation dieser Schulen, die jeht alle staatlich sind.

Die erste Blinden sin gule wurde auch in Drontseim errächtet, und ein noch existierender "Verein der Blinden" wurde in Oslo in den Jahren 1858—60 gegründet. Im Jahre 1861 wurde die erste Blindenschule Dslos eröffnet und die Arbeit entwicklte sich allmählich über das ganze Land. Im Jahre 1891 wurde eine Blindenmission "It" in Oslo gegründet, die später ein Heime für erwachsendenbeitwe Mädichen errichtete, welche mit einer Arbeitsschule verdunden wurde; die Schule

wird jetzt durch jährlichen Zuschuß vom Staat lubventioniert.

Im Jahre 1876 wurde die erste Schule für geistig zurückte ben de Rinder durch private Initiative begonnen und durch Juschüffülse vom Staat und Kommunen erhalten. Später wurden Pflegeanstalten für geistig zurückgebliebene Kinder errichtet, aus der sich ein ganzes Netz ähnlicher Einrichtungen entwickt hat.

Dié Fürsorge für Krüppel wurde im Jahre 1892 von einem Fräulein Fleischer, die selbst Krüppel war, und deren Schwester begonnen. Sie errichteten eine Arbeitsschule für Krüppel in Oslo, die im Jahre 1902 durch eine große Spende vom König Oscar II. in die Lage verseht wurde, eine zeitmäßige Krüppelanstalt mit Internat und Schule in der Nähe Oslos unter dem Namen "Sophies Minde" errichtet.

Nach der großen Poliomyelitepidemie im Jahre 1911 wurde in Oslo eine Klinik zur dirurgischen Behandlung von Krüppeln und Jwoaliden errichtet, als deren Oberarzt der für die Krüppelarbeit warm interessierte Dr. med. Bülow-Hansen angestellt wurde.

Neben der Fürsorge für Erwerdsbeschränkte entwidelte sich in Norwegen eine moderne Fürsorge für Strafgefangene und Strafentlassene. Durch viele Erfahrungen in den Gefängnissen ist man auch hier zu der Ueberzeugung gekommen, daß Erziehung und Wiederaufrichtung wichtiger als Strafe und Sühne sind und für die Gesellschaft der beste Schut ift.

Die erste Reformarbeit auf diesem Gebiet, die in Norwegen eine bestimmte Form annahm, war, die Verhältnisse in den Gefängnissen, die Werhältnisse in den Gefängnissen wenn sie wieder als freie Menschen in das Leben zurückleren — zu helsen. Im Jahre 1827 wurde in Drontheim der erste Verein dieser Art begründet, dann solgten 1841 Bergen und 1849 Osso. Diese Vereine sind jeht — wie alle anderen Bereine ihrer Art — dem "Forsorgsog Vernefordund" (s. u.) angeschlossen.

Aus der Erkenntnis von der Bedeutung vorbeugender Fürsorge heraus sind dan wichtige Reformen im Strafprozehgeseh und Strafgeseh veranlaßt worden. Durch die Anderungen des Strafprozehgesehes wird des itimmt, daß eine Anklage sig unterbleiben könne, wenn der Straffällige sich unter Auflicht eines vom König genehmigten Bereins stelle und die ihm von diesem Berein verschafte Arbeit annehme. Diese Bestimmung darf im allgemeinen nur bis zum vollendeten

25. Lebensjahre der betreffenden Berson zur Anwendung sommen. — Die Unterlassung der Anklage kann auch dann erwirtt werden, wenn eine strafbare Handlung von einer Berson unter 21 Jahren begangen wurde, wenn Erziehung oder Erlernung einer Arbeit für diese Person zwedvoll ist. Die Unterlassung der Anklage geschieht sedoch nur, wenn die betreffende Person sich verpflichtet, für einen Zeitraum von dere Jahren Aufenthalt in einer öffentlichen oder einer vom König anerkannten Lehrheimanskalt zu nehnen.

Durch die Aenderungen des Strafgesets wird auch ein Aussetzen des Strafs vollzuges möglich (Geldstrafs, Haff bis zu 6 Monaten oder Gefängnis dis zu 3 Monaten) unter ungefähr denselben Bedingungen wie bei der Unterlassung der Antlage.

Durch töniglichen Erlah ist die Aufsicht der bedingt verurteilten Personen dem "Norges Forsorgs og Vernevorbund" (s. u.) übertragen. Wenn eine straffällige Person ein Jahr unter Aussicht des Berbandes gewesen ist, ist der Berband verpflichtet, der Polizei einen Bericht einzureichen, der über die Art der Aussicht einzureichen, der über die Art der Aussicht und die Führung des Straffälligen Aussunft geben muß.

Die vielseitige Gestaltung der Wohlschrispslege verlangte allmählich nach versbindenden Formen, die von der freien Wohlssahrtspflege gebildet und von behördlicher

Seite gestütt murben.

Um 1917 bildeten sich zwei Bereine: "De Norske Forsorgsforeningers Landsforbund" (Landesverband norwegischen Fürsorgevereine) und: "NorgesLorehjems-ogVerneforbund" (Lehrheim= und Schutyverband Norwegens), die gunächst nebeneinander arbeiteten, um sich aber gur flareren Uebersicht ber Aufgaben und einer planmäßigeren Lösung berfelben am 1. Januar 1923 gu einer Organisation unter dem Namen: "Norges Forsorgs-og Verneforbund" (Fürforge= und Schukverband 9tor= wegens) gusammenguschließen. Die Regierung hat diesem Zusammenschluß lebhaftes Intersesse bezeugt und die Aufgaben dieses Bers bandes auf gesetzlicher Grundlage geregelt, eine Berwaltungsdirettion eingesetzt, die von einem Reprafentanten des Juftigministeriums pertreten fein muß.

Rach § 1 der Berbandsgesetze finden wir das Arbeitsprogramm der Bereinigung wie

folgt festgelegt:

 Auf Berlangen der Anklagebehörden oder der Gerichtshöfe sollen Ermittelungen gegen straffällige Jugendliche eingeleitet werden.

- 2. Der Berband foll sich folgender Bersonen annehmen:
 - a) berjenigen, gegen welche das Strafs verfahren ober der Strafvollzug eins gestellt worden ist,

b) derjenigen, die früher bestraft sind oder die sich in Zwangsanstalten

aufgehalten haben,

c) der Familien dieser Personen, d) der Jugendlichen, die verwahrlost und vernachlässigt werden oder die in schwierigen Verhältnisse leben —

in schwierigen Verhältnissen leben dies letzte aber nur, soweit die früher erwähnten Aufgaben es gestatten.

Im übrigen finden wir Plan und Zwed der Berbandsorganisation durch solgende Bestimmungen der Berbandsdirektion klargelegt:

Einheitlichfeit der Grundbestimmungen der Arbeit aller angeschlossenen Bereine, die ähnlichen Zweden dienen, zu überwachen,

ein Bindeglied zwischen den Bereinen und

den Staatsbehörden zu fein,

Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in anderen Ländern zu vermitteln,

die Unkosten der Berbandstätigkeit sollen durch Beiträge von Staat, Kommunen und Privatpersonen getragen werden.

Die sich dem Berband anschließenden Bereine mussen sich verpflichten:

 a) bazu beizutragen, daß die von der Landestagung gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden,

b) der Berbandsdirektion die von ihnen erwünschten Erleichterungen mitzuteilen.

Der Verband seht voraus, daß soviel unbesoldete Hilfstäfte wie möglich der Organisation zur Verfügung stehen. Die Ersahrung hat aber gezeigt, daß die Arbeit in den größeren Städten hauptsächlich von besoldeten Arbeitskräften getragen werden muß. Dier bringt die große und viele Anforderungen stellende Arbeit, die auf diesem Gebiete bei Tag und bei Nacht, oft in fürzester Frist, versangt wird, die Notwendigkeit mit sich, daß sesselbeidete Personen sich der Arbeit ganz widmen müssen, um immer bereit zu sein, den vorliegenden Ansorderungen Folge zu leisten.

Nach seinem Programm umfaßt die Arbeit des "Fürsorge- und Schutzvereins" fol-

gende Gebiete:

Fürforgearbeit:

Den aus Gefängnissen und Strafanstalten Entlassen wird zur Arbeit verholfen. Der Berein versieht sie auch mit Arbeitswertzeug, Materialien, Reisegeld, Beherbergung, Essen, Rleidung u. dgl., von dem Gesichtspuntte aus: Hilfe zur Gelbsthilfe zu leisten.

Kamilienfürforge:

Familien, beren Bersorger im Gefängnis ober in der Strafanstalt eingesperrt sind, wird in der Weise geholsen, daß ihre Existenz durch die Strafe nicht vernichtet wird.

Muffict:

Durch königlichen Erlaß vom 26. Januar 1923 ist die Aufsicht über die jungen Strafsfälligen, die bedingt verurteilt sind oder gegen welche das Strasversahren eingestellt worden ist, dem Berband übertragen worden, wie auch die Aufsicht über die zur Probe vorsläusig Entlassen in seiner Hand liegt.

Ermittlungen:

Es obliegt dem Berband, Ermittlungen über die persönlichen Berhältnisse ber jungen Straffälligen anzustellen, um eine möglichst auszeichende Darstellung der für die Rechtsebehandlung wichtigen Womente den Anklagebehörden und Gerichten vorlegen zu können, bevor deren Entscheidung über die Auszestaltung der Urteilsfällung: Strafe, Erziehung, Berweis usw. gefällt wird.

Arbeit:

Der Verband sieht es als seine Aufgabe an, Arbeit für Jugendliche zu vermitteln, die verwahrlost, sower erziehbar sind oder in schwierigen Berhältnissen leben, die zwar noch nicht mit den Gesehen in Konflitt geraten sind, doch gefährdet dastehen und leicht verberben würden, wenn ihnen keine Stühe zur Seite steht.

Propagandaarbeit:

Durch Flugschriften, Broschüren, Zeitungsausäte, Borträge usw. soll die Fürsorge-Schukgarbeit im In- und Ausland bekanntgemacht werden.

Der Borsitzende des Berbandes ist Gefängnisdirettor Hartwig Nissen, und sein administrierender Direttor J. Rummels hoff, beide in Osso.

Die Arbeit des "Försorgs-og Verneforbunds" berührt sich vielfach mit der Tätigkeit der Justizdehörden, und beide Einrichtungen arbeiten Hand in Hand, damit die rettende Menschestiebe und die strafende Gerechtigsteit ihr Ziel gemeinsam erreichen.

Die größte Beachtung hat in ber norwegischen Wohlsahrtspflege die Resorm der Jugenbfürsorge gefunden. Bon dem Nachbarlande Schweden wurden durch Ellen Ren die Gedanken und Resormen klargelegt, deren

Bearbeitung und Berwirklichung sich bann viele Menschen widmeten. Zuerst hatte sich in der Gesetzgebung das Interesse für Rinder-fragen geltend gemacht. Der Ansang wurde mit einer Gesekesbestimmung vom 6. Juli 1892 gemacht. Durch diese Bestimmung murde Die Aufficht der Bieh- und Pflegetinder - bis gum ichulpflichtigen Alter - bem ortlichen Gefundheitsamt auferlegt. Die Bestim= mungen zeigten sich aber als ungenügend, da Mikhandlung und Bernachlässiauna Bflegefinder immer wieder portamen. Mm 29. April 1905 ericien deshalb ein weit umfaffenderes und noch geltendes Gefet, die Aufsicht der Bieh= und Pflegekinder be= treffend. Am 10. April 1915 wurden end= lich die durch viele Arbeit lange porbereiteten Rindergesetze geschaffen, die die wichtigften Gebiete des Rinderwohls umfassen. Es wird aber zu weit führen, hier naher barauf ein= zugehen.

Der 1. September 1900 war ein Merkatag ber Kinders und Jugendlichengesetzigebung in Norwegen, der Zag des Inkraftkretens des Vergerodsgesetzes.

Im großen und ganzen laufen die Richtlinien unserer Jugendfürsorge mit denen der beutschen Arbeit parallel. Rur in zwei Buntten findet sich ein Wesensunterschied:

 Die Rettungs- und Fürsorgearbeit an der weiblichen Jugend muß sich teilweise etwas anders vollziehen, weil seit den achtziger Jahren die öffentliche Reglementierung in Norwegen durch Geseh aufgehoben ist.

In Norwegen arbeitet man an Stelle bes Jugendgerichts mit dem Vergerod

(fiehe unten).

Die vorbereitende Behandlung der gu bestrafenden Jugendlichen ift in Norwegen ungefahr diefelbe wie in Deutschland. Der große Unterschied liegt aber barin, daß in Deutsch= land die Jugendlichen vor das Gericht tommen und gesehmäßig verurteilt werden. Und obgleich die Berhandlungen nicht öffentlich find, und das Gericht — wegen feinen vielen Fürsorgeerziehungssprüchen - beinahe ein Erziehungsgericht genannt werden fann, ift es nichtsdestoweniger ein Gericht mit beffen gerichtlichem Zubehör: Gerichtslofalen, Richter, Schöffen, Staatsanwalt, Bernehmung ber Schöffen, Staatsanwalt, Bernehmung der Zeugen, Berhör, Urteilsfällung, wodurch die jungen Rechtsbrecher ganz gesehmäßig verurteilt werden - fogar evtl. zu Gefängnis= ftrafen von einem bis gehn Jahren ober gur Festungshaft von einem bis gehn Jahren (§ 9 RJWG.).

In Norwegen kommt das straffällige Kind vor den Vergerod.

Man war hier ichon im letten Biertel bes vorigen Jahrhunderts auf Die Schaden aufmertfam geworben, die den Jugendlichen burch ihren Aufenthalt in Gefängnissen mit erwachsenen Berbrechern gusammen - erwuchs. Ein Gefet gum Schut verwahr= lofter Rinder murde porbereitet und erichien am 6. Juni 1896 (Novellen von 1907 und 1915) nach einem Entwurf von Dr. jur. Bernhard Get, Borfigender der gu diefer 3ufammengetretenen Strafgesektom= million gur Revision des Strafgeleges von 1842. Durch eine Gesetesbestimmung pom felben Zeitpuntt wurde bas Strafmundigfeits= alter von 10 bis auf 14 Jahre hinaufgesett. Diefes Gefek gum Schut ber permahrloften Rinder hat als Borbild für die späteren schwebifden, banifden und finnifden Gefete ge= dient.

Drei Gruppen von Rindern werden von diefen Gefegesbestimmungen erfaßt:

1. Kinder, die eine Straftat begangen haben, die von sittlichem Berkommen oder Berwahrlosung zeugt;

 Rinder, die durch Lasterhaftigkeit oder Bernachlässigung der Eltern in Gesahr der Berwahrlosung, Mihhandlung oder des sittlicen Berkommens stehen;

3. Kinder, die — weil sie sich schlecht führen ober in verwahrlosten Berhältnissen leben — in Pflege gegeben werden müssen, um sie dadurch vor sittlichem Untergang zu erretten.

Die Bollstredung der Gesetsbestimmungen ruht bei dem "Vergerodet".

Jede Kommune hat ihren VR. Er bes steht aus dem am Orte praktizierenden Amtsrichter und Pfarrer und neben ihnen aus fünf von dem Gemeindeamt gewählten Mitgliedern, darunter ein Argt und zwei Frauen. Der Rönig bestimmt, ob mehr als ein VR. in einer Rommune geschaffen werden foll. Die Berhandlungen vor dem VR. sind nicht öffentlich, doch durfen die Eltern des Rindes der Berhandlung beiwohnen. Der VR. fann — gegebenenfalls durch Zwangsmittel — die Eltern des Kindes oder das Kind selbst zum Berhor laden. Er fann auch Beugen vereidigen und vernehmen. Geine Beratungen und Befchluffe find ftreng geheim. Der VR. ift bagu berechtigt, das Rind der elterlichen Gewalt zu entziehen, um es in Pflege zu geben. Dies barf aber nur im Notfall geschehen, und man foll fich erft bavon überzeugen, daß andere Mittel nicht ausreichend sind. Der VR. fann der Schule oder dem Heime eine förperliche Strafe des Kindes auferlegen, was jedoch in der Praxis selten vorsommt. Er fann nach Zustimmung der Kommune das Kind in ein Kinderheim geben, und nach dem Gesethat er auch das Recht, Zwangsschulen zu erstickten (Internate), wo schulpflichtige Kinder bis höchstens zwölf Monate untergebracht werden können.

Dieje Schulen merben benutt:

- a) als Durchgangsstelle zur vorläufigen Unterbringung;
- b) als Beobachtungsstelle;
- c) zur Unterbringung von Kindern, die eine Straftat begangen haben;
- d) zur Unterbringung von Rindern, welche die Schule geschwänzt haben oder sich dort schlecht führen (nach Beschluß ber örtlichen Schulaufsichtsehörden).

Jede Rommune im Lande hat das Recht, solche Zwangsschulen zu errichten. Bis jeht sind es aber — wesentlich der großen Unkosten wegen — nur fünf Stadkfommunen, die sich dieses Rechts bedient haben.

Die Zöglinge dieser Zwangsichulen find hauptsächlich Rinder im schulpflichtigen Alter. Die Schulen sollten — nach dem ursprüng= lichen Gedanken - von den örtlichen Schulaufsichtsbehörden als Schulen für Schwänzer Difgiplinariculen benutt werden. Allmählich sind sie aber - 3. B. in Oslo dazu übergegangen, hauptfachlich als Beobachtungsschulen für die Kinder, mit denen sich ber VR. zu beschäftigen hat, zu dienen. Die Rommunen, die Zwangsichulen errichtet haben, benüten nicht mehr viel die Befferungsichulanstalten, die für Rinder zwischen 9 und 16 Jahren vorhanden sind. Meistens werden normale Rinder im Laufe eines Jahres also binnen der für den Aufenthalt in Zwangsschulen bestimmten Zeitfrist — wieder endgültig gebessert sein. Es sind wesentlich die anormalen und zurüdgebliebenen Rinder, die von dort aus weiter in Befferungs= oder andere paffende Unftalten gegeben werden.

Wenn Unterbringung im Heim oder in einer Familie nicht ausreichend sind, werben die Kinder in eine Besserungsschule gegeben und können dort bis zu ihrem vollendeten achtzehnen Jahre verbleiben. Die schwierigsten Kinder können in eine Sonderabteilung der Besserungsschule gegeben werden, um dort bis zum vollendeten 21. Jahre zu bleiben.

Das Gesetz hat feine untere Strafmundigkeitsgrenze gesetzt, aber wenn ein Rind jein 16. Lebensjahr vollendet hat, kann der VR. nicht mehr eingreifen. Sat aber ein VR. ein Kind in einer Familie, Schule oder Anstalt vor dem 16. Lebensjahre untergebracht, so kann er es dort belassen bis zum vollendeten 21. Jahre.

Schon zu Beginn der Borarbeiten für das oben erwähnte Gesetz erschien es fraglich, ob die Altersgrenze zum Eingriffsrecht für den VR.s Recht lieber auf das 18. Jahr hinausgesetz werden soll; und die spätere Entewidlung hat auch erwiesen, daß die seltgestellte Altersgrenze zu niedrig war. Die große Kriminalität der Jugendlichen dieser Alterstufe ist davon Zeuge, und man hofft, bald eine Aenderung bei der Regierung zu erwirken*).

Die fruchtbaren, aber zersplitterten Borarbeiten — man stand im Ansang dieses Jahrshunderts in Norwegen schon ziemlich weit — wurden im Jahre 1900 zusammengeschlossen. Durch Delegierte der Norwegische Lutherischen Gesellschaft des Landesverbandes der Inneren Mission, die in der Stadt Drammen zusammenertraten, um die verschiedenen Seiten der gemeinsamen Wohsahrts- und Liedestätigkeit zu besprechen, wurde ein Zusammenschluß vorbereitet.

Gleidzeitig wurde in Danemart im Jahre 1901, Börnesagens Fallesrad" (Gemeinsamer Rat in Rinderfragen) gegründet; die anderen nordischen Länder murden gu einer gemeinichaftlichen Sigung für Rinderfreunde im Jahre 1905 eingelaben. Daraufhin war im Jahre 1904 in Norwegen ein Musichuß gur Behandlung der Rinderfragen gusammengetreten, deffen Borfigender ber Dompropft Guftan Jensen war, ber ben Auftrag erhielt, Da= terial über die Jugendfürsorgearbeit in Norwegen zu sammeln. Und dieses Material wurde gu einer statistischen Darftellung verarbeitet. Im Jahre 1908 trat die erste norwegische "Rinderfreundetagung" in Berbindung mit der Landestagung norwegischer Conntagsichulverbande gusammen. Die Arbeit entwidelte fich immer weiter, und neue bahnbrechende Ginrichtungen wurden geschaffen.

3m Jahre 1919 wurde "Norsk Forening til fremme av Forsorg

for Barn" (Norwegischer Berein gur Forderung der Rinderfürsorge) gegründet. Aufgabe des Bereins ist die Kürsorge für heimat= und schutlose Rinder und Förderung einer forperlich und geistig gesunden Erziehung und Pflege. Durch Bortrage, Sigungen, Ausstellungen usw. werden Renntniffe über eine moderne Rinderpflege verbreitet. Die Beschaffung von Geldmitteln soll der Berbreitung der 3deen, wie der Errichtung und Forberung von Einrichtungen ber Jugendwohl-Milditationen, Mütterheime, (wie Rinderfrippen, Ufple, Beime ufm.) bienen. Seit 1924 ist der Vorsitzende bieses Bereins Dr. med. Arthur Collett.

Dieser Berein hat Material zu einer Wanderausstellung gesammelt, in der auf etwa 60 handgemalten Bildern die Folgen unzwedmäßiger Ernährung und Pflege, ungenügender Reinlichseit usw. dargestellt werden, eine illustrierte Broschüre: "Für Mütter über Säuglingspflege", in 50000 Exemplaren herstellen lassen.

Das hauptziel dieses Bereins ist die Errichtung einer "Zentralstelle für Kinderund Jugendschuß in Oslo", eine Zentralstelle wo Mütter Unterfunst sinden, ein Mütterheim für Mütter mit Kindern dis zu drei Jahren, und eine Entbindungsanstalt, eine Krippe, ein Ajpl, ein Jugendheim usw. errichtet werden sollen. Diese Fürsorgezentrale soll mich als Ausbildungsanstalt für Wohlsahrtsschülerinnen dienen.

Im selben Jahre traten in der schwedischen Stadt Lund Delegierte von Dänemart, Finnsand, Norwegen und Schweden zusammen um die Frage einer Jusammenarbeit in der Kinderfrage dieser Länder zu besprechen. Es kam zur Gründung des "Nordisk Sammen slutning til Vern om Barn og Ungdom" (Nordischer Berband zum Schutz der Kinder und der Jugend), indem die vier Länder sich zu einer planmäßigen Jugendfürsorge zusammenschlossen und sich gegenseitig verpflichteten, im eigenen Lande se eine Landesfürsorgeorganisation für Jugendfürsorge zu schaffen.

Die Entwidlung der norwegischen Wohlsfahrtspflege dis zur neuesten Zeit vollzieht sich unter zwei Tendenzen, der möglichst weitzgehenden planvollen Zusammenfassung aller Kürspragebestredungen und unter verständnissvoller Benutzung aller modernen Erkenntnissforschung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.

^{*)} Im Jahre 1917 erichien eine Statistik über Untersuchungen der verwahrlosten und verbrechertischen Kinder in Norwegen von Herrn Gefängnisdirektor H. Alijen, Osto, herausgearbeitet.

US Der Gedanke der sozialen Erziehung in der Fürsorge.

Bon Fürsorgeoberargt Dr. E. Beltner = Nürnberg.

Die soziale Fürsorge ist ein Rind der modernen Sygiene. Gie hat gleich ihr Großes geleistet, und zwar in allen ihren Zweigen. Co hat 3. B. die Säuglingsfürsorge, indem fie den Commergipfel der Gauglingsfterblichfeit nahezu beseitigen fonnte, in gewissem Ginn einen Sobepuntt erreicht. Dies war das Wert einer vieljährigen hunderttausend= fachen Volksbelehrung. Niemals wird man aufhören durfen biefe Belehrung gu treiben: niemals auch werden wir ans Ende unferer Arbeit gelangen, benn die fogialen Probleme wandeln sich, perschieben sich fort und fort; aber wir erfennen: hngienifche Beleh = rung ist jedenfalls nicht das Legte und Söchste in der Fürsorgearbeit, man ist im Begriff darüber hinauszugehen. Co stellte 3. B. die RGB. dem Recht auf Gesundheit die Pflicht gur Gesundheit gegenüber: Gesundheit eine Pflicht gegenüber ber Gemeinschaft. Der große Gedante ber fogialen Ergiehung taucht hier auf, der wohl als der führende Gedante der fünftigen Fürsorge gu betrachten ift.

Sier muffen wir nun einen Schritt gurudtreten, um uns die Auswirfung der fogialen Fürforge - im weitesten Ginn - auf die Bolisseele zu vergegenwärtigen. Geit etwa 40 Jahren hat das deutschie Bolt eine Arbeiterschutgesetzgebung, eine Rranten=, Unfall= und Invalidenversicherung, die in den letzten zwei Jahrzehnten in Berbindung mit der so= zialen Fürsorge im engeren Sinn zu einem nahezu lüdenlosen Fürsorgesnstem ausgebaut wurden. Berficherungswesen und Fürforge, an sich gang verschiedene Gebiete der sozialen Arbeit, haben beute mehr miteinander gu tun als es zunächst scheint; benn einerseits hatten die Berficherungsträger Grund, fogialhngienische Aufgaben in ihren Wirtungsfreis mit einzubeziehen (Lungenheilstätten, obachtungsstellen, Beratungsstellen), und andererseits haben die Fürsorgebehörden ein leb= haftes Intereffe daran, fich gur Durchführung mancher ihrer Aufgaben mit ben Sicherungsträgern gu Arbeitsgemeinschaften (3.B. 3wedverband zur Befämpfung der Tubertulofe) zusammenguschließen. Beibe gusammen bilden ein Wert von impofanter Große. Dennoch muffen wir auch diefem Wert gegen= über uns das Recht zur Kritit wahren. Es ist zwar vollkommen richtig, was Hermann Müller (Allgemeiner Deutscher Gewertichaftsbund) fagt, daß, wer fein Leben ber Gefellichaft gur Berfügung ftelle, auch verlangen tonne, daß die Gesellschaft auch für ihn forgt, wenn er vorübergebend dauernd aus dem Produttionsprozeg aus= icheidet: das ändert aber nichts daran, daß burch diefe Fürforge "von der Wiege bis gur Bahre" - wie man fie öfters halb im Scherz genannt hat - hobe feelische Rrafte. wie das Gefühl eigenen Bertes ober ber Selbstverantwortlichteit in Entwidlung bedroht werden. Ist es doch eine alte ärztliche Erfahrung, daß 3. B. die Seele des Unfallfranken durch die Erwartung der Rente oft berart umgestimmt wird, daß diese Borftellung gur hemmung der Genejung wird, und zwar tann fich biefer Prozeg völlig im Unterbewuftsein vollziehen. Bis zu einem gewissen Grade damit vergleichbar ist seelische Lage desjenigen, der die materielle des Wohlfahrtsamtes in nimmt; es ist bekannt, daß viele unter seinem Schute gu bleiben wünschen, auch nachdem sich ihre wirtschaftliche Lage gebessert hat. Ja manche glauben ohne weiteres einen "Anfprudi" auf öffentliche Berforgung zu haben, auch wenn von einer Notlage bei ihnen nicht gesprochen werden fann. Andere halten es für felbstverständlich, daß die Gefellichaft ("die ja Rinder will") ihnen die Sorge für ihre Rinder abnimmt, und empfinden es als eine empörende Zumutung, wenn der Bezirks= fürsorgeverband für etwa in Heimen ent= ftandene Berpflegstoften angemeffenen Ruderfat verlangt.

Die nicht zu leugnende Abichwächung bes Berantwortlichkeitsgefühls, die darin zum Ausdrud tommt, gibt bem ernfthaften Für= sorger zu benten; denn wahre Fürsorge ift fich ihrer Aufgabe bewußt, die ihr anvertrauten Kreise nicht in Ab= hängigfeit zu halten, sondern freizumachen und gur Gelbitverantwortlichteit gu er= giehen. Diefer Gedanke ift ja durchaus nicht neu und zweifellos icon vielfach Eigentum unserer Wohlfahrts= und Gesundheitsämter. aber erft die jungfte Zeit hat ihn deutlicher herausgearbeitet; so zwingt schon die Finang= not unferer Tage die Begirtsfürforgeverbande nicht nur mit ihren Mitteln mehr gurudguhalten, sondern auch die Frage des Rückerfages durch die Unterhaltspflichtigen noch erniter zu nehmen als ehedem. Welcher fozial Empfindende follte dies nicht bedauern im Sinblid auf die große Not unferes Boltes; aber andererseits, welcher sozial Ginsichtige tonnte sich der Notwendigkeit verschließen, daß der einzelne wieder nachdrücklich an seine Familienspflichten erinnert wird, so schwerzslich dieses Umlernen manchmal auch sein mag? Diese Schule sozialer Erziehung ist eine notwendige Stufe auf dem Wege zum Wiederaufbau uns

feres Boltes.

Der Streit der Fafultäten um die Besetung der Wohlfahrtsdezernate, der die Gemuter jahrelang erregt hat, durfte heute in dem Sinn entschieden sein, daß nicht die Bu= gehörigteit zu einer bestimmten Fakultät, son= bern die organisatorifche Befähigung dabei den Ausschlag gibt. Auch die Einteilung der Wohlfahrtsarbeit in gesundheitliche, wirtschaft= liche und Erziehungsfürsorge mutet uns beute als veraltet an; es ist ja freilich richtig und bis zu einem gewiffen Grabe auch berechtigt, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not die wirtschaftliche Fürsorge mehr ober weniger überwiegt, aber eben dieser Zustand wird vom Standpunkt wahrer Fürsorge aus als un-natürlich empfunden. Mit ber Ginseitig = feit der Ressorteinstellung hat die Familienfürsorge, wenigstens ber 3bee nach, aufgeräumt. Denn wenn schon, 3wedmäßigkeitsgrunde", also Grunde setundarer Urt - wie Beit= und Rraftersparnis, Berhütung der Ueberorganisation usw. — zu Diefer Form ber Fürforge ben Unftog gegeben haben, fo brangten boch in Bahrheit tiefere Grunde, ja geradezu Lebensfragen der Fürforge, gu biefer Entwidlung; in bem Dage, als man erfannte ober beffer fühlte, baß bier nicht weniger als bas Schidfal ber beutschen Familie auf dem Spiel ftebe, wurde man gang von felbst auf die Bahn ber Familien= fürforge geführt.

Es ift von großer Bedeutung, daß die leitenden Berfonlichfeiten der Fürforge nicht nur fozial empfinden, sondern die mahren Bedürfniffe bes Boltes ertennen; aber wirtlich entscheidend für den Erfolg der Fürsorgearbeit ift die Frage, ob Die in der prattifden Arbeit Stehenden, por allem die Fürsorgerinnen, lebendige Menfchen find. Richt jede ift dafür geeignet. Die eine ist zu theoretisch-abstraft angelegt, ohne Sinn für die Wirtlichfeit des Lebens; eine folche verlangt Berftandnis ohne eigenes Berfteben, Frucht ohne Samen. Gine andere nimmt sich selbst zu wichtig, ein weitverbreiteter Fehler; eine folche ift geneigt, jeden Erfolg ihrem perfonlichen Ginfluß gugu= fcreiben, ebenso jeden Migerfolg, und fo ichwantt fie, die anderen ein fefter Salt fein follte, ewig zwifden Begeifterung und Entmutigung hin und her und wird bald perbraucht fein; ber tiefere Grund bafur ift,

daß sie ihr , ,Id," nicht zum Schweigen brin-gen kann. Die wahre Fürsorgerin lebt in einem Element ber Rube; fie ift burch die Lodungen perfonlicher Gitelfeit hindurch= gedrungen; sie weiß, daß ihre Fruchte nur langfam reifen, fie tennt die menschliche Ratur in ihrer Schwäche, aber auch die tiefen Rrafte. die in ihr ichlumniern und weiß, daß fleine Silfen im Alltag ben Menichen nicht weniger nottun wie unerschütterliches Bertrauen in ihre Gute. Go ift fie beides zugleich: nüchtern und ichwungvoll. Gie bentt und lebt gang für ihre Schutbefohlenen; fo vermittelt fie einem Trinter, ber fonft ein braver Familienvater ift, einen Rleingarten ober burch bie Nothilfe Solz für Sasenställe. Sie verschafft einer Mutter eine Nahmaschine auf Abzahlung ober Schufterwerfzeug und Material gum Ausbeffern der Schuhe, denn die Erfahrung fagt ihr, daß folde felbstausgebefferte Schuhe weit mehr geschont werden als fertig gelieferte. In einem andern Falle hat die Hausfrau Bohnung und Ruche vertommen laffen; da legt fie felbft Sand mit an: fie fegt, putt, reinigt das Geschirr mit ber Frau gusammen und weiß es einzurichten, daß gelegentlich ber Mann bagu tommt, um fo zwifchen ben Cheleuten zu vermitteln und schwebende Fragen au flaren. Dies alles erforbert viel Tatt, Geduld und Ginn für das Wesentliche. Es ift natürlich unmöglich, hierfür durch die Dienstanweisung Regeln aufzustellen Grengen gu gieben; benn biefer Dienft am Bolte tann weder befohlen noch gelehrt mer= ben, er muß quellfrifch aus einem Bergen voll unerschöpflicher Denschenliebe tommen. All diese Arbeit aber ist im legten Sinne Ergiehung; ihr Biel: wertvollfte attive Rrafte zu weden und gu ftarfen. Das ift auch ber Sauptinhalt fast jeder Art Spezialfürsorge, so 3. B. der Mutterberatung; por 20 Jahren genügte es, die Mutter verftandsmäßig über bas Befen bes Gäuglings ju belehren; heute gilt es, ethifch=biologifche Busammenhänge aufzuzeigen und zu befesti= gen. Gang besonders ist dies die Aufgabe der Mutterichule. Much unfere Rinbergarten wirten von jeher in diei in Ginge, eine Arbeit, Die pon unferem Bolf millig und dantbar anerfannt wird.

Auch in der Erholungsfürsorge ind erzieherische Werte zu finden. Die Einordnung in eine Gemeinschaft erfordert vom einzelnen immer gewisse Opfer. Es handelt sich bei der definitiven ärztlichen Auswahl der Kinder darum, solche auszuschaften, die die Gemeinschaft stören (Bettnässer höheren Grades — freilich bedingt dies die

Schaffung eigener Bettnäfferheime), ober gefährben (Rinder mit anstedenden Rrantheiten). Bunadit muß ein gewiffes Mindeftmaß an Rörperpflege gefordert werben. Befanntlich war in den ersten Nachtriegsjahren und zur Inflationszeit, wie wohl überall im Deutschen Reich, fo auch in ber hiefigen Bevölferung ein bedauerlicher Tiefftand ber Rorperfultur festguftellen. Der Mangel an Geife und Bafche war dafür die nächste Urfache, als tiefere Grund= lage war jedoch ein Gich=gehen-laffen, eine Abstumpfung des normalen Reinlichkeits= bedürfniffes zu ertennen. Wer wollte hier rechten? Willen wir doch aus Erfahrung, daß, wo ein gewiffes Minimum an Lebens= haltung nicht erreicht wird, ein Sinabgleiten unter das Niveau des gewohnten Lebens= freises nur ichwer vermeidlich ift. Seute find ftartere Berichmutung und Berlaufung ber porgestellten Rinder (Rleinfinder) nur noch selten angutreffen; auch die Beilung naffender Ausschläge, die früher oft monatelang auf sich hatte warten lassen, vollzieht sich nun im Laufe weniger Wochen. Ein erfreuliches Beiden für den wieder erstartenden Ginn für Reinlichkeit in unserem Bolt, bem freilich ber lodende Lohn des Erholungsheimes eine wesentliche Silfe bedeutet. Aehnlich ist der Arat bei der Ausscheidung anstedend franter ober frantheitsverdächtiger Rinder auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen; er vermag wohl hier und da ein verdächtig huftendes Rind oder eines mit Frühinmptomen der Mafern u. bal. aus ber Schar berauszugreifen, boch dies mehr Zufallstreffer. Uebrigens leuchtet es den Eltern ohne weiteres ein; wenn man ihnen fagt: Sier gilt das Wort "Einer für alle und alle für einen"; wer etwa verschweigt, daß in seiner Familie eine anstedende Krantheit herrscht, grabt sich selbst die Grube, benn er wird bann nicht bamit rednen durfen, daß die anderen ehrlich find. Nur Wahrheitsliebe und gegenseitige Rudsichtnahme vermögen ein Erholungsheim einigermaßen vor Infektionskrankheiten fcugen. Alles in allem muß ber erzieherische Wert der Erholungsfürsorge fehr hoch eingeschätt werben. Daß Lehrer, Schulschwester und Schularzt auch unabhängig davon Erfolge erzielen tonnen, soll damit nicht beftritten merben.

Auch die RGW. — und die Gesolei — haben sich des Erziehungssmentes ausgiebig bedient. Das Echo, das die RGW. im Bolke gefunden hat, beweist die Richtigkeit ihres Gedankens.

Besonders erfreulich daran ist. daß Recht auf Gesundheit die Bflicht gur Gefundheit eindringlich gegenübergeftellt murbe, ein Erziehungsgedante von großer Bedeutung. Der Film leiftete dabei wertvolle Dienfte. Immerhin sind Scherzfilme, so geistreich sie ausgedacht und so glanzend sie technisch durch geführt sein mögen, voltserzieherisch nicht unbedenklich, wie an der Handlung des sehr beliebten Films "Fritchens Werdegang" gezeigt werden möge. Unfer Frikchen, pon fleinauf ein vielversprechendes Früchtchen, bringt es auch bald genug zur sexuellen Infettion; filmhaft übertrieben umgarnt ihn alsbald das Ungeheuer der Krantheit, er scheint verloren; aber siehe da: schon die erften Glodenflange ber RGB. genugen, um die perderbliche Umschlingung zu lösen: Frikchen belehrt sich, befehrt sich, um sogleich seiner zwar nicht Solden, aber Auserwählten die Sand fürs Leben zu reichen. Das gibt eindrudsvolle, wohl nie verblaffende Bilder, wir fürchten aber Bilder, die die Geschlechts= trantheiten mehr als spaßhafte Fata Mor= gana erscheinen lassen und so ihrem furchtbaren Ernst nicht gerecht werden. Wohl tam in den ärztlichen Bortragen der Ernft reichlich zu Wort, aber das Wort verweht, der Film bleibt.

Ein unschätbarer Mitarbeiter in der sozialen Fürsorge kann der prattifche Urgt fein; einer vornehmen Tradition entsprechend halt er fich meift vom öffentlichen Leben fern, aber um fo Größeres wirft er im stillen Berufstreis als Bolts-Diejenigen find im Irrtum, Die glauben, die öffentliche Fürsorge brauche nur eigenen Gefegen zu folgen und habe auf bie Bedürfniffe bes prattifchen Urztes feinerlei Rüdsicht zu nehmen; man darf vielmehr über= zeugt sein: Fürsorgegebanken, die in der Mergtewelt fein Eco weden, finden nur schwer ihren Weg ins Bolt, und umgefehrt. Geltsamermeife werden heute noch von manchen, felbit leiten= ben Berfonlichteiten der Fürforge die Berdienste verfannt, die der freie Meratestand nicht nur um die soziale Sygiene, sondern auch um die soziale Erziehung hat. Noch gibt es ungahlige Aerzte im Deutschen Reich, Die sich biefer hohen Gendung an das Bolt (aller Stände!) durchaus bewußt sind und von dem als richtig Erfannten nicht um Saaresbreite abweichen; freilich finden fich gerade biefe echten Suter hoher Rulturwerte meift nicht bagu bereit, ihre Freiheit gegen eine Beamtenstelle einzutauschen. Und eben diese Freiheit ist das Geheinnis ihrer Kraft. Das Bolf argumentiert nämlich so: Der berufsmäßige Kürsorger wird für seine Tätigkeit bezahlt, nuß also reden, was ihm vorgeschrieben wird, der praktische Arzt aber redet aus eigener Bollmacht. Diese Annahme, als sei der besamtete Arzt in seiner Weinungsäußerung nicht frei, beruht natürlich auf einem bedauerlichen Mißverständnis; immerhin legt sie den Bunsch nache, bei der Auswahl von Fürsporgebeamten auch auf Unabhängigkeit der Gesinnung zu sehen.

Die Erziehungsaufgabe wird um so schwieriger, je tiefer sie in das Seelenleben bes Menschen eingreift. Dies zeigt uns bas Problem der ledigen Mutter. Es gibt, dies sei porausgeschickt, zweifellos eine große Bahl lediger Mütter, deren mütterliches Empfinden von Anfang an durchaus gesund ist; aber eben so wenig fann bezweifelt werben, daß viele von ihnen gu ihrem Rinde noch fein Berhältnis haben, sondern in ihm ein Fremdes, ja Feindliches sehen. Die Mütterlichkeit ruht dann im Grunde der Seele, wie verschüttet, gefangen; wenn es nicht gelingt, diese Urfraft der weiblichen Seele freizumachen, bann war die gange Mutterschaft nichts als ein physisches Ge-Aber freilich, diese ichehen. erwachende Mutterlichteit muß mit großer Bartheit behandelt werden; sie etwa "moralisch" ent= wideln zu wollen, wäre ganz verkehrt, sondern man gebe der Mutter Gelegenheit ihr Rind gu nahren und gu pflegen, dann wird in vielen Fällen — nicht immer — die Mütterlichteit in ihr erwachen und fich bald gur Mutterfreude erhöhen. Diefes innere Erlebnis der Mutterschaft zu ver= mitteln ift ber tiefere Ginn ber Mütterheime, wennschon fie geschaffen werden mußten um der äußeren Not zu fteuern.

Leider erfreuen sie sich deim Volke nicht der Beliebtheit, die ihnen zu wünschen wäre. Nach einer kürzlich vorgenommenen Unterssuch geben von den im Jahre 1925 hier entbundenen ledigen Müttern nur 15% Mütterheime aufgesucht und von 55 im laussenden Jahre Aufgenommenen nur eine zige (!) freiwillig; alle anderen hatten keine Heine heiten der waren mit ihrer Familie zerfallen. Die nähere Untersuchung ergab, dah diese ablehnende Hattung im wesentlichen dem Freiheitsdrang der Wöchnerinnen entspringt; sie ziehen die Freiheit in den primitsoften Verhältnissen der öffentlichen Bersorgung vor.

Dies ift nicht unter allen Umitanden gu bedauern. Die Fürsorge ift ja nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Boltes willen da: dies wird im Berufseifer manchmal über-Wenn wir annehmen dürften, daß Mutter und Rind in eigener Berforgung binreichend gesichert sind, dann könnten wir uns darüber nur freuen. Dies ist nun nicht immer ber Kall; ja es mag fein, bak auf diese Beife mandes Rindesleben verlorengeht. Trogbem hat die Kürsorge hier ihre Grenze: Sie hat weder das gesetliche noch das mos ralifde Recht, ohne weiteres dem Billen der Mutter entgegenzutreten, die ihr Rind in eigene Berforgung zu nehmen wunscht; es geht nicht an aus allgemeinen Ermägungen. d. h. ohne sachlichen Grund, ihr das Fürforgerecht zu bestreiten ober zu beschränten. Sier verspricht nur ein Mittel Erfolg: Die Erziehung zur Muttericaft.

Mit dem Broblem der fogialen Ergiehung ergeht es uns ähnlich wie mit dem Kürsorge= problem überhaupt: immer wenn wir den Deg in die Bufunft geebnet gu haben glauben, ichieben fich neue Berge bagwifden, und wie unsere Fürsorgemaßnahmen zu teiner Zeit mit den wachsenden Roten hatten Schritt halten tonnen, so sehen wir uns auch bei der sozialen Erziehung stets veränderten Lagen gegenüber. benn auch die geistigen Probleme wandeln fid) fort und fort. Go fpreden wir iekt n o a ber "Erziehung Muttericaft" in einem Bolt, das vielleicht icon tein Organ mehr dafür hat; predigen wir da nicht tauben Ohren? Sat das deutsche Bolt nicht icon seinen Willen gum Untergang erflärt? Die unheimliche Bunahme der Frühgeburten unferer Tage wird von manden Frauenärzten als die Folge einer neuen Art der Abtreibung aufgefaßt, ausgehend von der Erwägung, daß auf diese Beise ein lebensunfähiges Rind erzielt werden fann ohne mit dem Strafgefet in Ronflitt gu tommen. Daß diese Art der Abtreibung moralisch viel verwerflicher ist als die sonst geübte, das bedarf wohl feiner Begrundung. Bir muffen uns hier wirklich jeden falichen Optimismus abgewöh-Die Freude derer, die auf den Geburtenüberichuß ber letten Jahre hinweisen, gleicht durchaus der Freude fleiner Rinder an bem herrlichen Farbenfpiel der Geifen= blafen, die doch in wenig Augenbliden ger-Genau fo fteht hinter diefem "er= plaken. freulichen" Geburtenüberichuß der Tod un= feres Boltes, einstweilen noch verhüllt durch die immer noch anfteigende burchichnittliche Lebensdauer; aber die Stunde ist nicht fern, da es heißt: "Bersaumtes Schidfal!"

Berfaumtes Schidfall Go fühlt man sich auch versucht über ein anderes Rapitel der Furforge zu ichreiben, über das Rapitel von der Wohnungsnot. Rürzlich fonnte man lefen, daß die englischen Rohlenarbeiter gelegentlich eines Streites die Unterstützungsgelder aurüd= gewiesen haben, die ihnen Cowjet-Rugland angeboten hatte. Bei bem berzeitigen Stand unseres Bressewesens ist es febr ichwer, eine folde Nadricht nadzuprufen; aber bei ber hohen politischen Reife bes englischen Boltes ift dies durchaus bentbar. Denn der eng= lifde Arbeiter - und dies ift ber Schluffel zum Berftandnis folder Erscheinungen - hat eine Beimat, der deutsche Arbeiter ift beimatlos. 3war hat heute auch England eine ichwere Wohnungsnot burchzumachen, aber von ben 21/2 Millionen Saufern, die in funf= gehn Jahren (bis Ottober 1939) gebaut fein muffen, fteben immerhin icon 1/2 Million und 10 000 werden allmonatlich gebaut. Da= bei ift es bezeichnend, daß auch nach den Boh= nungsbaugeseken pon 1923 und 1924 die englische Gepflogenheit, die Arbeiterhäuser zweistödig mit gesondertem Gingang, Bab und womöglich eigenem Garten zu bauen, beibehalten worden ift ("my house is my castle"1). Sier zeigt fich bas englische Bolt bem unf rigen an sicherem sozialpolitischem Instintt weit überlegen; benn unsere Wohnungsnot flammt nicht von heute, sondern ift Jahrzehnte alt. Go ergaben fich auf ein Gebäude folgende Behaufungsgiffern:

im Jahr 1901	1911
5.20	5,05 für Großbritannien
5,40	5,23 für bie ftabt. Begirte
4,60	4,51 ffir bie landl. Begirte
5,11	5,03 für Liverpool, Manchefter, Sheffielb gufammen
6,24	6,14 für 9 Londoner Begirte mit 5,7 Mill Einwohner
7.93	7,89 für London (Innenbegirte)
77,54(1905)	75,90(1910) für Berlin
	47,74 für bie 7 größten beutschen Stäbte

Nun bezieht sich allerdings für einige bieser beutschen Städte die Berechnung nicht auf Gebäude, sondern auf Grundstüde; nach beren Ausscheidung bleibt: 38,962). Solche

Bahlen reden eine beutliche Sprache, fie reden von Gunden der Bergangenheit. 3mar haben wir Deutsche das vollendetste Kürsorgesnstem, wir haben unfere weltberühmte Sygiene, aber wir glaubten mit der Zauber-formel "Pflasterung — Basser= leitung - Ranalisation" sei alles geleistet; wir vergaken, dak ein Bolt ohne Pflege des Seimatgefühles nicht zu denken ist und so zerfiel die deutsche Fa-milie. Schon vor Jahrzehnten wechselten unzählige Familien zu jedem Ziel ihre Wohnung, sozusagen gewohnheitsmäßig; so wurzellos waren wir geworden. Diefer Freigugig= feit ist allerdings burch die Wohnungsratib= nierung ein Riegel vorgeschoben, aber entwurzelt bleibt die deutsche Arbeiterfamilie den= noch, oder nun erft recht; Sunderttaufende, vielleicht Millionen Deutsche machsen auf ohne Beim und barum ohne Beimatgefühl. - Es ware burchaus irrig, einer bestimmten Partei oder Klasse hierfür die Berantwortung zu-zuschieben; die Berantwortung trifft das gange beutsche Bolt. Biele einzelne erfann= ten ben verhängnisvollen Bufammenhang, manche Warnungsstimme wurde laut, aber Durchgreifendes gur Behebung der Wohnungs= not wurde nicht unternommen. Da fam in letter Zeit die Nachricht, daß auf Antrag ber Demofratischen Bartei dem Reichsarbeits= ministerium ein ständiger Beirat (unter bem Borfit Damafchtes) beigegeben worden fei. um das demnächft ericheinende Wohnstätten= gefet mit gu bearbeiten. Man mag gur antraaftellenden Bartei stehen wie man will ich selbst stehe ihr fern —, jedenfalls erfordert bas Gerechtigkeitsgefühl zu sagen: hier ist endlich einmal eine Tat, eine volkische Tat! Moge biefer große Gedante nicht entfraftet und durchtreugt werden durch die hunderterlei Möglichkeiten bes prattifchen Lebens. -

Wenn es uns gelingt das Wohnungsproblem, zunächst wenigstens anfangsweise, zu lösen, dann wäre die größte Gefahr von unserem Bolke abgewendet und es bestände Aussicht auf seinen Wiederausdau. Freilich nicht so, daß wir nun einfach Stein auf Sein seinen seinen Grund legen, sindem wir uns wieder darauf besinnen, und zwar als Wolksganzes, was Mutterschaft, was Hamilie, was Bolk eigentlich bedeuten, — dann wird unser Bolk allem Wiedert, — dann wird unser Bolk allem Wiederschaft, was Familie, was Bolk eigentlich bedeuten, — dann wird unser Wolk allem Wiederständen zum Troß wieder den Weg

gur Sohe finden.

¹⁾ Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, 1926, Seft 7 (Gertrude Leverkus).

²⁾ Eber ft a bt, Handbuch b. Wohnungsmefens.

Die fittliche und foziale Hebung Verbrecherischer.

Die muftifd-tommunitative Methobe.

Bon Strafanftalts-Oberdirettor Grohmann, 3widau.

In bem vorliegenden Aussatz geben wir den Worten eines Fachmannes auf dem Gebiet der Gesangenen- und Entlassenenfürsorge, der neue Wege sucht, Raum, ohne uns mit allen Aussührungen identisch zu erklären. Die Redaktion.

Man feiert die Einführung der "Lebens= | gemeinschaft"1) in die auf sittliche Sebung abzielende Behandlung Berbrecherischer als eine Entbedung. Ich tann bagu nur fagen, daß ich schon im Jahre 1887, als 23 jähriger junger Mann, dem Beifpiele meines Lehrmeifters Begler folgend, in folder Lebensgemeinschaft mit ben mir anvertrauten Fürforgezöglingen gestanden habe, in ähnlicher Beife wie Dr. Serrmann und Dr. Bondi mit den jugendlichen Gefongenen in Sahnöver= fand, aber fast Tag für Tag vom Aufstehen bis zum Rubettgehen, und daß ich dieses Mittel 1899 in ben Strafanstaltsbienst mitgenommen und schon von da ab mutatis mutandis bei ber Arbeit an erwachsenen mannlichen Gefängnissträflingen angewendet habe. Die moderne Jugendbewegung verstand ich und versuchte schon im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts sie nugbar zu machen für die Forderung Strafentlaffener, ein Berfuch, ber aber wenig Früchte brachte, weil zwischen ben Enmnasiaften und Studenten und den Entlassenen taum Berührungspuntte sich fanben. Aber andere Selfer von mir haben feit etwa 1904 mit Erfolg in "Lebensgemeinschaft" mit Entlaffenen geftanben. Das Ideal der Lebensgemeinschaft wurde hier oft in großer Bolltommenheit erreicht. In einigen Fällen ging diese Gemeinschaft fo weit, daß Guhrer und Geführte zusammen wohnten, leb= ten, arbeiteten, die fogialen Intereffen teilten, tagaus, tagein feiner ohne ben anderen war. In meinen eigenen Beziehungen gu ben Gcfangenen und Entlassenen mußte ich die Abftriche, die in quantitativer Sinficht nötig wurden, durch eine Bertiefung und Steigerung in qualitativer Sinficht ausgleichen. Es ift aus biefen Bemühungen um Lebensgemeinichaft mit Gefangenen und Entlassenen bie Arbeitsmethode entstanden, die ich als die grundlegende in meinem Gnftem anfebe und als die "myftifd-fommunitative" bezeichne. Bon ihr foll jest die Rede fein.

Richt unerwähnt foll bleiben, daß diefe Methode noch eine zweite Quelle hat, Die Trinferrettungsvereine, beren Erfolge gum guten Teil auch auf Lebensgemeinschaft basieren. Geit etwa 1904 sind sie für mich

Borbild. Die Glieder diefer Bereine waren es auch por allem, die als meine Helfer diese Lebensgemeinschaft weitgehendst und größten personlichen Opfern burchführten und mit beren Silfe die Erfolge ichafften. Beilviele am Schluffe werden bas zu erfennen geben. Bunachft foll aber diefe Methode felbit in ihrem stufenweisen Aufbau dargestellt werden.

Unter Berbrecherischen verstehe ich Strafgefangene, Strafentlassene, Gefährdete aller Grabe. Auf alle biefe findet die Methode Anwendung. Ebenso auf alle mit ihnen in natürlicher Lebensgemeinschaft Stehenden. Als die Person aber, die vornehmlich die sittliche und foziale Bebung ber Berbrecherischen und bie Ordnung ihrer Berhaltniffe betreibt, gilt in nachstehendem der akademisch gebildete Fürsorger bzw. der Gefängnisgeistliche. Dem Fürsorger stehen freiwillige Belfer gur Geite.

Der erfte Schritt auf biefem Wege ift ber Berkehr, zugleich das mindeste, was sich erreichen läßt. Ich habe nie erlebt, daß ein Gefangener meine Befuche und Befprechungen abgelehnt, daß eine Frau, eine Mutter, wenn ich zu ihr tam, mich ertennen ließ, daß ich ein unwillkommener Gaft fei. Mit etwas Geschid hat man bald eine gewisse Schuchternheit bzw. Reserviertheit auf der anderen Seite über= wunden. Man wird aneinander warm, und beim Scheiden fühlt man, daß es doch gu einem Bertrauensverhältnis gefommen ift, mit bem man rechnen fann. Abweisung habe ich nur erfahren bei Gefangenen, die in einiger Beit offen geiftestrant wurden. Politifche Gefangene find in diefer Betrachtung nicht berudfichtigt. Wenn man staatlich bestellter Fürsorger ift, und die Pflicht zu solcher Boltsfürsorge hat, befitt man in Diesem Amt icon einen Rechtstitel, ben man im Notfall geltend machen fann, aber ber Erfolg gehört mehr bem Geschidten als bem Bereditigten.

Bei Gefangenen fpurt man oft überrafchend fdmell von diefem Berfehr Erfolg. Blane, Borfage werben rege. Es ift, als wenn durch die Berührung mit dem Kürsorger das Gute im Menichen herausgelodt wurde und Mut bekommen hatte, sich vorzuwagen. Das Objett stellt sich auf das Subjett ein, und um jo leichter, als ber Berbrecherische in ber Regel

¹⁾ Bgl. hiergu Bolfshochichulblatter, Gotha 1924, Mr. 9.

millensichwach und leicht zu beeinflussen ift. Auf noch nicht mit dem Fürsorger befannte eben Entlaffene ift ichwer Ginflug zu gewinnen. Die neue Freiheit betort fie. Dem Gefange= nen aber wird ber Fürsorger immer etwas. Was die Familien Inhaftierter anbelangt, so sind diese oft so in Not, so verlassen, so voller Scheu und Scham, daß von ihnen Begiehungen gu einem Fürsorger ober Selfer bantbar gepflegt werden. Man begegnet natürlich auch Batern, Müttern, Frauen, die unter ben vielen Schidfalsichlägen und Enttäuschungen hart und hoffnungslos geworden find. Aber ichlieflich wird doch nochmals gehofft und versucht. Gehr tommt es natürlich hierbei auf ben Fürsorger bzw. Selfer an. Der Staat tann nicht vorsichtig genug in der Auswahl der Fürsorger, und der Fürsorger in der Auswahl ber Selfer fein. Menschen, die rasch gewinnen, Menschen, die, wo sie auftreffen, Licht und Wärme um sich verbreiten, Menschen, in beren Rahe man fich sofort gehoben ober geborgen fühlt, Meniden, por benen alles Gemeine flieht, Menschen, um die Soffnung und Ideale wachsen, Menschen, die Mut und Rraft ausftrahlen.

Für die Säufigkeit des Berkehrs laffen fich Berichriften nicht machen. Man muk fühlen, wie oft und wann man nüte ift. Ich machte die Erfahrung, daß die von ben Gefangenen felbit erbetenen Befprechungen einen größeren Gewinn abwarfen, und daß, die mich im Gefängnis zu suchen mich auch nach ber Ent= gelernt hatten, lassung suchten. Der Berfehr Des fers mit dem Entlassenen darf wohl den Charafter des geselligen Berfehrs tragen. ber Fürsorger barf bis auf Ginzelfälle bamit feine Zeit nicht vergeuben, Gefangenen und Entlassenen die Zeit angenehm zu vertreiben. Jeder Besuch, jede Besprechung muß ein Bauftein werben, etwas leiften. Erft, wenn man das Gefühl hat, etwas geschafft zu haben, geht Dabei barf nicht geschulmeiftert und befehrt werden. In Gefängniffen war es vielfach Sitte, daß der Geistliche Zelle um Zelle seine Gefangenen besuchte, und jedem ein be-stimmtes, etwa gleiches Waß Zeit widmete. Das ist Tagelöhnerarbeit. Der Fürsorger muß individualisieren, er muß Ziele verfolgen. Da ift es unausbleiblich, daß er seine Leute perschieden bedentt. Ift fein Begirt groß, foll er sich sogar nicht icheuen, Minder= aussichtsvolle baw. Minderbedürftige 3u= gunften anderer gurudtreten gu laffen. Richts ist schädlicher als Schablonisierung Massenarbeit. Wir haben die Aufgabe, das Berbrechen gu betampfen und nicht Beileids= besuche abzustatten. Im Geschid, seine Zeit und Rraft im Bertehr mit den ihm Unvertrauten zwedentsprechend auszunüten, besteht gum guten Teil der Wert des Fürsorgers. Der Berkehr mit dem Gefangenen ist natürlich leichter erfolgreich zu gestalten als der Berkehr mit dem Entlassenen, und ziemlich aussichtslos ift es, zu einem Entlaffenen, mit bem man nicht schon während seiner Inhaftierung in eine Bindung gekommen ist, dann noch ein Berhältnis zu bekommen, das eine Grundlage für eine Sanierungsarbeit bilben tann. Bei Trennung der Arbeit am Gefangenen von der sogenannten Strafentlassenenpflege Trennung gehört leider immer noch nicht ber Bergangenheit an —, ist diese Art der Befämpfung des Berbrechertums von vornherein zu Erfolglofigfeit verurteilt.

Bierbei ftogen wir auf die Frage: gilt das vorher Gesagte auch für die Behand= lung von gefangenen, entlassenen, gefährdeten Frauen und die Frauen inhaftierter Manner? Man ist neuerdings geneigt, für die Frauengefängniffe möglichft nur Beamtinnen anguftellen, für die Arbeit an Frauenfürsorgerin= nen. Wenn die erforderliche Borbildung vorliegt, fann man nichts bagegen haben, und natürlich werden auf diesem Wege Gefahren vermieden, welche die Behandlung von Frauen burch Fürsorger mit sich bringt. Auch, wenn ber Fürsorger es nicht an der hier nötigen rechten Borficht fehlen läßt, dafür dauernd sorgt, daß man sein Interesse richtig versteht, find doch bei ben vielfach hnsterischen, verlogenen, sexuell in Spannung befindlichen, tief gefuntenen frimmellen Frauen und Madden immer Berleumdungen roglich, die fich bann rafch verbreiten und leicht einen Romplex von Lügen unter ben Gefängnisinsaffen und in ben Rreisen ber Entlassenen entstehen lassen, und Die Deffentlichkeit ift ja immer geneigt, angunehmen, daß doch etwas daran wahr ist. Inbes, es liegen Anzeigen auch bafür por, bak auch die Frau por Berleumdungen fexueller Art seitens verbrecherischer Frauen nicht sicher Die verbrecherische Frau ift zu wenig Berftand und gu ftart Trieb und Gefühl und noch mehr als die Frau sonft, personlich eingestellt.

Umgefehrt habe ich hier und da zur Be= treuung und Beeinfluffung von mannlichen Berbrechern Selferinnen verwendet und habe gute Erfolge erzielt. Ich habe Beweise dafür, baß gerade fexuell inferior Gewordene, wie Buhälter, an einer tattvollen Selferin ihr besseres Ich rasch wiederfinden, und auch die Achtung vor der Frau. Auch da, wo bereits Selferinnen die Familien Inhaftierter betreuten, haben fich bie Chemanner und Bater nach ihrer Seimfehr gern der gleichen Beeinflussung unterworfen. Auf jeden Fall wähle man die Frau als Selferin, wo es sich um die Fürsorge für Frauen Gefangener handelt, aus allerlei Gründen, eventuell unter Beigabe eines männlichen Beistandes, der dann als eine Art Bormund oder Pfleger sungiert und der Helserin abnimmt, wozu diese sich nicht

geschaffen fühlt.

Eine besondere Bedeutung gewinnt der Berkehr bei der Fürsorgerarbeit an Jugendlichen. Sier ift ber Bertehr Erziehung ichlecht-Die Arbeit an ben verbrecherischen Jugendlichen wird ihre Methoden der Kürsorge= erziehung entlehnen. Samburg und Thuringen richten ihre Gefängnisse für Jugendliche fürsorgeerziehungsanstaltsmäkig neuerdings ein, so weit das irgend geht. Der stete Bertehr bildet auch hier das erfte Erziehungs= ben Jugendlichen mittel. Bei lieat die Hauptarbeit beim Badagogen. Go ausschließlich fich ber Fürsorger beim Erwachsenen, ber streng auf ein Ziel hingeleitet sein will, maßgebend machen muß, hat er gurudgutreten, wo sich noch unentwickelte Anlagen zu ent= wideln haben und Berkehrtentwidlungen auch ohne besondere anderweitige Methode einfach auf padagogifdem Wege fich überholen und abstellen laffen, eine Arbeit, an der zugleich alles mithelfen tann, was menschlich und pabagogisch bagu fähig ift. Sier wird der Fürsorger mehr die Rolle eines Baters spielen, ber im Gefängnis den Jugendlichen besucht, im übrigen aber dem Badagogen überlagt und erft nach der Beimtehr des Jugendlichen recht in Tätigfeit tritt.

Für die Beeinfluffung Erwachsener gum Zwede von beren endgultiger Zurechtbringung ift nun aber Berfehr zu wenig. Es gilt, hier nicht auf halbem Bege fteben zu bleiben. Bei ben Berbrecherischen beginnt aber bas Erwachsensein vielfach weit früher als fonft, bei ben Madden oft icon mit dem 14., bei ben Anaben mit dem 16. Jahr, wie die Erfahrungen der Fürsorgeerziehungsanstalten mit ber ichulentlaffenen Jugend gur Genüge bartun, während andererseits der wiederum bei Berbrecherischen häufig vorkommende Infan-tilismus nicht anzusprechen ist als ein Rochnichterwachsensein im Sinne ber Bäda= gogit. Bei bem Erwachsenen ift bie moralische Anomalie bereits so wesenseigen, so fest ge= worden, daß dies schwache Mittel des Bertehrs versagt und nur als ein Anfang anzusehen ist, bei dem man nicht stehen bleiben darf.

Der nächste Schritt ist Freundschaft. Allerdings gibt es auch Fälle, bei benen mach nicht weiter fortschreiten kann. Ein gut Teil der Psphopathen gehört zu diesen. Der Psycho-

path mit seinem unausgeglichenen Geistes= leben und den sonderbar ablaufenden Gefühls= und Willensvorgangen ift oft einfach unfähig zu einer Bindung im Sinne einer Freundschaft oder gur Mitwirfung an einem geordneten Beilsplan. Man muß fich bier oft begnügen mit einer Angahl einzelner recht porübergehender Wirtungen und aufrieden fein, wenn man nur Bertrauen genießt, und ber Berbrecherische den Beistand seines Fürsorgers sucht, wenn er seiner mal bedarf, mag es auch lebenslang fein. Aber immerhin ift diefer Buftand ichon ein Gewinn. Man tann - Fürsorger und Selfer — auf diese Weise viel perhuten und immer ebnend und begutigend wirten. Auch wirkt das Bewußtsein, eine Zu-flucht zu haben, auf den Psychopathen schon an sich so gunftig, daß schon diese Möglichkeit, Silfe gu betommen, für ihn ein Salt ift. wenn seine Natur wieder mal mit ihm durch= gehen will.

Saufig tommt man aber auch mit ben Binchopathen ein Stud weiter, zu einer wirtlichen dauernden Bindung von moralisch= therapeutischem Wert. Ich bente an einen der aus Gesichten. religiösen Außenseiter, falsch verstandenen Bibelftellen und aus einem fexuell start pointiertem Triebleben heraus, man tann nicht fagen, fich eine Lehre gurecht= gemacht hatte, nein, nur andere religiös ver= wirrte, und die Berwirrten an feine Berfon feffelte, daß fie immer neue Offenbarungen von ihm erwarteten, bis er schlieklich wegen Sittlichkeitsverbrechens zu mir ins Gefängnis 3ch habe nicht einen Augenblid baran gedacht, seine religiösen 3been zu befämpfen. 3d habe feine Belehrungen ruhig über mich ergehen laffen, habe weber Ja noch Rein gesagt. Es tam ihm ja auch nicht barauf an. zu wiffen, wie ich mich bagu ftellte. Er war fich felbst Evangelium und völlig genug. habe lediglich durch meine Teilnahme und durch rein perfonliche Begiehungen und durch große Ruhe und ichlieflich eine Art Freund-Schaft, boch erreicht, daß er sich zeigte, wie er fühlte, daß ich es von ihm erwartete. Nach Ablauf der Strafzeit sammelte er wieder feine Gemeinde, aber er unterließ jest allen Rampf gegen bie Rirche, arztliche und politische Obrigfeit und führte ein stilles Leben, immer mit mir in Berbindung bleibend. büchergleichen Briefen schrieb er sich die Gingebungen ber inneren Stimme von ber Geele. Er besuchte mich auch mit feiner Gette. fleinen Albernheiten der Leute taten niemand Er war aber boch fogial geworden. Er ift auch nicht wieder bestraft worden und ist schlieglich in Ruhe gestorben, bis zulett mir feine Freundschaft erhaltend. Dber noch ein

Kall. Gin Gutsbesiger, Sohn und Entel von Trinfern, schwerer Pfnchopath, fällt Gaunern in die Sande, und das Ende war, daß er fein Gut einbufte und obendrein im Gefangnis lak. Der Mann erregte Mitleib. rieb fich auf mit feinem Bedürfnis, fich mundlich und schriftlich auszusprechen in Sinsicht auf das ihm widerfahrene Unrecht und wurde immer elender und ichlimmer, bis er endlich Beurlaubung fand und zu seiner tapferen Frau übersiedelte, die inzwischen weit weg von der Beimat ein Geschäft sich und ihm eingerichtet hatte. Wir waren aute Freunde geworden und find es geblieben. Er erholte sich bald und lernte vergessen. Immer aber, wenn ihn etwas innerlich beschäftigte, schrieb er mir, und noch heute nach 15 Jahren vergeht fein Jahr, ohne daß ich mindestens eine Rarte und einen langen Brief von ihm erhalte. Ja noch mehr, er lebt wie aus meiner Er will es wenigstens. Er fließt über von Dantbarteit, sieht in feiner Frau und mir seine Retter, und ich habe doch nichts weiter getan, abgesehen von einigen hnaieni= ichen Winten (Abstineng von Altohol und Tabat u. a.), als daß ich sein Freund ge= worden, und mit ihm fühle und hoffe.

Noch einige interessante Arten von Binbungen. Ein besonderes Broblem bilbet 3. B. der Abenteurer. Ich sage nicht der Bagas bund, sondern der Abenteurer, der es nirgends lange aushält und Abwechslung braucht, etwas erleben will. Solche Leute sekhaft machen, etwa in landwirtschaftliche Dienste bringen zu wollen, mare Unfinn. Gie haben auch für ihre Bergehen, wenn diese nicht berbe Unanständigfeiten darftellen, wenig Berftand= nis. Diese sind ihnen nur Erscheinungen ihres bewegten Lebens und die Strafen deffen Rehr-Solche Leute muß man gieben laffen und muß sich voll und gang mit dieser Art zu existieren, einverstanden erklären, muß die Poefie diefes Dafeins gern wurdigen und es ihnen durch diese innere Anteilnahme ermöglichen, den Fürsorger als Freund mit auf die Reise zu nehmen, und diesem unsichtbaren Begleiter fo die Möglichkeit ichaffen, für den wandernden Gesellen eine Art Gemiffen, einen feelischen Beiftand zu bilben. Daß bem wirtlich fo ift, erfährt man bann aus Ergählungen von Gefangenen, die den Abenteurer braugen in der Welt getroffen, und noch mehr durch Briefe. Ich erinnere mich besonders gern eines solchen Menschen, der dauernd Deutsch= land durchzog und immer durch Rarten und Briefe mit mir in Berbindung blieb. war offen. Er verbarg es nicht, wenn er mal ein paar Tage wegen Bettelns hatte wegmachen muffen. Er wufte, das ftorte die

Freundschaft nicht. Ich moralisierte deswegen in der Antwort nicht. Aber der Mann ist nie wieder in eine Strafanstalt eingeliesert worden. Er war mit im Felde, schrieb von da oft; seit 1918 allerdings nicht mehr. Wahrscheinlich ist er gefallen.

Wenn man länger in foldem Dienfte gestanden, hat man schon eine ziemliche Anzahl older Freunde draufen in der Welt. Bis über das Meer erstredt sich die Gemeinde. Wer von benen, die auf diesem Gebiete tätig hatte nicht ichon nach Amerika exportiert? 3d rebe an anderer Stelle barüber. Sier will ich nur erwähnen, daß es fehr angebracht ift, diese Auswanderer, die, belaftet mit mancher schlimmen Neigung und Gewohn-heit, da drüben einen schweren Daseinskampf führen muffen, durch ein gewiffes Freund= schaftsband an sich zu fesseln. Wir geben ihnen dadurch viel mit, und sie schreiben, wenigstens eine Zeitlang. Sie leiden oft lange an Seimweh, und da tut ihnen ein Bertrauter, der alles weiß, und trogdem treue Freund= schaft hält, doppelt wohl.

Auf eins sei noch hingewiesen. Jedes Menschenwesen hat seine Grenzen. So stark auch das Anpassungs- und Einfühlungsvermögen eines Fürsorgers sein mag, es gibt doch Naturen, mit denen man den Kontakt nicht sindet. Mag bei dem Berbrecherischen ein Geheimnis, ein böser Plan im Wegestehen und ihn hindern weiter zu gesten, als sich unsere Besuche gefallen zu lassen, ober nögen Wesenseigenheiten auf beiden Seiten trennend wirken: es konunt zu keinem fruchtbringenden Berhältnis. In besonderen Fällen empsiehlt es sich, den Mann einem anderen Fürsorger in die Hand zu spielen. Sonst heißt es abwarten und hoffen. Ich sabe auch erslebt, daß eine anfängliche Kühle nur Mißverständissen sie dum Grund hatte und man plößlich um so inniger umarnt wurde.

Wie wichtig das Moment der persönlichen inneren Bindung an den Fürsorger bzw. seine Helfer ift, geht ichon daraus hervor, daß der Gefangene nach Art von Rindern vielfach feinen Reiz darin findet, das Gute um des Guten willen ober um feines eigenen Wohlergehens willen zu wollen, aber daß das Gute sofort für ihn an Interesse gewinnt, wenn er mit bemfelben einen Menfchen, ber ihm wohl will, eine Gegenliebe erweisen fann. Der Berbrecherische besitt im Durchschnitt Intellett und unermittelten ichwachen Willen, ift aber ftart gefühlsmäßig eingestellt. Wie oft hört man: Ich will ihnen doch damit Freude bereiten. Ich würde Gie doch damit betrüben. Damit munte ich mich doch vor Ihnen schamen. Ich will damit vergelten, was Sie an mir getan u. a. m. Dieses persönliche Berhältnis ist wertvoller als alle Belehrungen, Ratschläge, Bermittlungen, schon darum, weil dann auch unser Beispiel träftiger wirtt, und unser Schüssing dann gleichsam hineingezogen wird in unser

eigenes Befen.

Damit bin ich bei ber britten Stufe biefer Methode, um berentwillen ich fie ja die mnitifch= fommunitative nenne. Ich kann das mit dies sem Worte bezeichnete Berhältnis nur vers gleichsweise beschreiben. Die menschliche Berfonlichfeit ift ein Geheimnis, noch mehr die feelische Berichmelgung von zwei Berfonlichfeiten. Wenn ich mit Freud fagen wollte, die beiben Ich identifizieren sich im Ichideal des Führers, so find das auch nur Worte. Ich erinnere an Menschen, Die gang in einem Borbild aufgeben, oft in dasfelbe hineinwachsen bis zu ben Meuferlichkeiten bes Sa= bitus. Ich erinnere an das Berhältnis zwischen Seelsorger und Beichtfind, von rechten Cheleuten, von intimen Freunden. 3ch erinnere an die unio mystica, die zwischen Chriften und ihrem Meifter Chriftus befteht. Es handelt fich um eine Geelengemeinschaft, gunächst zwischen einem Gebenden und einem Empfangenden. Gin ftetes Berüber und Sinüber leitet Rraft, Ibeale, Tugenden, Unichauungen vom Führer gum Geführten, und Diefe werden dort Leben und Tat, mahrend um= gefehrt beffen Schwäche, Rleinheiten, beffen Schuld, Gunde, Lafter in ber Geele des Ruhrers eine Auflösung, ein Grab finden. Man achte genau darauf, daß man, wenn sich das Berhältnis anbahnt, es nicht ftort. laffe es fich auswachsen und scheue nicht, immer mehr zu geben. Man laffe bas Berhältnis auch nicht halb entwidelt, etwa bei einer Beichte bewenden. Damit ist noch nichts er-So tief wie möglich! Go eng wie möglich! Go heilig wie möglich! Und bann Borlicht! Gin foldes Gut will gehutet fein. Der Berbrecherische ift an fich migtrauisch und empfindlich. Er ift es doppelt, wenn er fich gang verschentt hat. Das Berhältnis bleibe ein Mnfterium, und man bente nicht, daß man allein ber Gebende ift. Ich habe aus ben Bergen und Gedanten meiner Freunde viel empfangen. Meine Freunde haben mich gu bem erzogen, was ich bin. Erft, wenn man aus folder Geele herauslebt, perfteht man fie und weiß, was man fein muß, um ihr gu bienen. Da wächst man felbit über sich hinaus, und rafder als durch alle Studien und Rurfe, Exergitien und Geelenanalnfen. Die Abgeschiedenheit des Gefängniffes begünstigt die Entwicklung dieser inneren Gemeinschaft sehr. Die Fälle sind selten, daß es zu diesem Tiesersichzusammensinden im Geräusche des Lebens kommt. Gern gipfelt die Entwicklung darin, daß sich der Gefangene die Ibeale seines Meisters zu eigen macht. Mein Ibeal war, "die Gefängnisse leer machen", "Menschen glüdlich machen". Wie viele meiner Entlassenen haben sich in den Dienst der Entlassenenpflege gestellt und auch wirtlich in ihr etwas geleistet. Sie machten sich auf diesem Wege auch die Abstinenz von Allohol, auch von Tabak zu eigen und blieden sest.

Die Organisation meines damaligen Amtes erichwerte ben Berfehr mit den Entlaffenen fehr, und da mußte es tommen, daß in ben meiften Fallen die Begiehungen äukerlich allmählich fich löften, aber ich habe Beweise, daß fie auch dann noch wirtten. Man muß rechnen, daß ein Gefangener nach seiner Entlassung 3 bis 5 Jahre Führung braucht, ehe er sicher im Guten ift. Biele, viele brauchen ben Fürsorger ihr ganges Leben lang. Gie bedürfen immer wieder ber Aufmunterung, ber Richtunggebung, ber Gingleifung u. a. m., auch außerlicher Fürforge. Wie gut, wenn bann folche Bande bestehen, Die uns den Freund nie verloren geben laffen. Rur bis 1914 habe ich intensio diese Arbeit treiben konnen. Ich habe aber noch eine Bahl von Menschen, die in dieser Weise zu mir ftehen, und bas obwohl ber Beltfrieg dazwischen liegt, in dem mander gefallen ober abgedrängt worden ift. Gut ift es, wenn ber Fürforger an ihn gefetteten Entlaffenen untereinander Gemeinschaft gibt. Wer etwas perlieht von Binchologie ber Maffe, wird biefen Rat zu würdigen wiffen. Als Selfer tann man für folde Falle nur Berfonen brauchen, die ahnliche Ideale haben als man felbit, ober beren Dienst lich nur auf aukere Gefällig= feiten wie Arbeitsvermittlung, Gelbunterstützung bezieht. Ich erläutere nunmehr an einigen Beispielen.

1905 wird ein 28jähriger Kaufmann eingeliefert wegen Betrugs im Nüdfall. Wegen ähnlicher Delitte ist er schon sechsmal vorbeltraft, 3. A. mit recht empfindlichen Gefängnisstrasen. Er bringt tein gutes Lob mit. Es haben sich erfolglos um ihn bemüht die Entlassenen Fastoren und sonstige Wenschenstellene Pastoren und sonstige Wenschenfteunde. Er hat alle Liede, Bermittlungen, Gaben mit schnödem Undant gelohnt. Aber immer wieder wendet er sich an die alten Selfer und such dazu neue. Er tritt ungezogen, selbstbewußt auf und macht viel Schwiezogen,

rigfeiten. Er ift Trinferfohn, energielos; nervos, verlogen, Onanist, legt sein verfehltes Leben andern gur Laft. Es lägt fich nicht mit ihm reben; er weiß alles beffer. Go tue ich nichts als: ich lasse ihn unentwegt erfennen, dak ich ihm helfen möchte. 3m übrigen laffe ich ihn fich den Ropf einrennen, gebe ihm aber feine Gelegenheit, auf mich bos zu fein. Er wird entlaffen. Balb ift er bas zweitemal in ber Anftalt; ihm angebotene Arbeit war ihm zu gering gewesen. Jett fangen seine Selfer an, ihn abzuweisen. Aber ich harre aus und ertrage auch feine unangenehmen Seiten. Er wird wieder entlaffen und fehrt gum zweitenmal gurud. Er hatte inzwischen Gelbstmord versucht und will jest hergleidend fein. Er ift ftart verbittert, aber ich bin wieder der alte, und, o Bunder, er ichließt fich mir auf und zeigt Bertrauen. 3d fange an, fein Freund gu werden. Ká lasse bas Berhältnis sich ruhig entwideln. Er verliert von feiner Streitfucht, von feinem Dünkel, wird angenehmer. Wir ruden immer enger gusammen. Er vergigt gang und gar seine pormaligen Selfer und sucht nur bei mir Silfe. Ich habe nun die Möglichfeit, ihm die volle Wahrheit über fich felbft zu sagen, und er nimmt sie auf. Ich zeige ihm, daß Glüd nicht etwas ist, was dem Menschen zugebracht wird, sondern bas er sich ichafft. Und er will jett Arbeit, auch die geringfte Arbeit. Er ichreibt felber nach Arbeit und findet auch in der Ferne einen sonder= baren Menschenfreund, ber ihn beschäftigen will. Ich laffe ihn gehen. Er wird ent= laffen und geht borthin. Dort hat er einen Rudfall in fein altes Wefen und bricht mit dem Arbeitgeber, aber ich bleibe unentwegt fein Freund, und nun tomme ich an die Reihe Und es geht. Er arbeitet, er und führe. arbeitet fleißig und treu. Er grundet fich bald ein Geschäft, er heiratet und ich bleibe immer ihm nabe. Wir befuchen uns oft, beschenken uns. In seinem Zimmer hängt ein Sochzeitsgebenkblatt mit einer Widmung von Und es find nun 17 Jahre, daß er entlaffen wurde. Er war auch mit im Rriege. Es hat manches bei ihm umfturgend und aufbauend gewirkt, 3. B. die Abstinenz, aber das Sauptmittel war meine personliche, unverrudbare Stellung gu ihm von vornherein. Es arbeitete an ihm ichon por mir ein Menichen= freund von Begabung. 3ch habe mich gewunbert, daß diesem nicht gelang, was mir gelang, und febe als Grund an, daß diefer immer etwas reserviert blieb, ihm nicht das Bewußt= sein gab, daß er ihm gang gehöre. Bielleicht aud, daß er gu einer Beit Worte des Tabels

fand, in der mein Freund solche noch als Ausdruck einer Gegnerschaft empfand.

Ein junger Raufmann aus auter Familie. Bater akademisch gebildet, Bruder desgleichen, Einjährigenzeugnis, tommt auf Abwege mit 33 Jahren. Fünfmal ist er schon bestraft wegen Unterschlagung, Betrug, Diebstahl. Da führte ihn ein schwerer Diebstahl auf mehrere Monate in die Anstalt, an der ich wirke. 3ch erfannte in dem Eingelieferten einen etwa gleichaltrigen Schulfreund und nahm mich feiner besonders an. Es entwidelte fich amifchen uns ein Berhaltnis wie das des alteren gum jungeren Bruber. Rach ber Entlassung fand ein häufiger Briefvertehr ftatt, und wir ichreiben uns beute noch. Der Mann, burch au frühe geschäftliche Gelbständigkeit und Ungludsfälle zu Falle getommen, hatte ben Salt fo verloren, daß er in ben Tag binein lebte, log und betrog, und an feine Arbeit fich wieder fand, gulett auf bem Bege gum Die treffliche Frau, Stromer war. Mutter, ber Bruder arbeiteten an ihm pergeblich. Unter meinem Einfluß hat er sich heraufgearbeitet. Er ist wieder selbständiger Geschäftsmann. Es geht ihm wohl. Das Geheimnis des Erfolges lag in der inneren Gemeinschaft mit mir. Er erstartte an mir. 3d war ihm Freund und Autorität zugleich. Er nahm es peinlich mit allen meinen Winten. Es tam ihm barauf an, fich mir gegenüber feine Bloge gu geben. Dag ich, ber Frembe, mich fo gu ihm ftellte und über meine Umts= pflicht weit hinaus dauernd ihm nahe blieb, galt ihm mehr als alle Liebe ber Seinen. Er ist heute ein Mann von Gesinnung und Festigfeit und hat später, was ihm zuteil geworden, vergolten mit Liebe zu anderen Gefallenen. Er opferte Geld und bemuhte fich auch persönlich. Seine alte Mutter hat noch das Glüd erlebt, ben Gohn gerettet gu miffen. feiner Entlaffung find nun 17 Jahre ins Land gegangen.

Ein junger 20jähriger Handwerfer verbühte 1910 seine erste Strase, drei Jahre Gefängnis wegen versuchten Totschlages. Motiv: Nachsucht. Der junge Mann war einslibig, verschlossen. Ich suchte nach einer Erstlärung für seine Eigentümlichteiten. Ein Ontel, der Bruder der Mutter, hatte sich in Liebestummer erschossen — in der Regel etwas Kranthaftes —, und er hatte ganz die Augen der Mutter. Sonst nichts Beachtsliches in seinem und seiner Vorsahren Leben. Er war auch nie trant gewesen. Ich suchte nach dem Grunde, weshalb er eingestiegen war in jener Nacht in den ersten Stod jenes Hause,

und warum er, als er ertappt wurde, ge-schossen hatte. Ich stand vor Rätseln. Die Die Radfucht sollte sich barauf beziehen, daß der Angegriffene mal die Eltern des jungen Mannes des Diebstahls bezichtigt hatte. Es hatte keinen Zwed, sich dabei aufzuhalten. Ich verzichtete und suchte den Weg gum Menschen. Und wir fanden uns. In vier Mo-naten war ich soweit mit dem jungen Mann perbunden, daß ich ihm die Geele abfühlte und in ihr las. Und da fah ich viel, mehr als er selbst wußte. Ein Geselle seines Baters hat ihn seit dem 6. Lebensjahr homosexuell migbraucht. Wit dem 11. Jahre tritt Fetischismus auf. Er stiehlt einem Madchen Die Schuhe, zerschneibet fie, onaniert mit ihnen. Mit 12 Jahren zerschneibet er ihr auch andere Rleidungsftude. Dazu tommt ber Ginflug von Schundromanen. Die Romantit bes Buffalo Bill ufw. verdrängt auf Zeit die fexuellen Gelufte, aber fie tehren gurud. Er fucht nach ichonen Madden mit iconen Schuhen. Er geht in die Fremde. Er ist gang in sich gefehrt und gang er selbst, geht aber zur Kirche. Trinkt auch etwas. Da ist er in Köln, und es ift Rarneval. Der erregt ihn. Er geht in Borbells. Aber verfagt. Er ift wie von Sinnen. Er sieht in einer Schaufensterauslage einen Revolver und tauft ihn fich. Da tommt ihm der Gedante an feine Liebe in der Seimat und lägt ihn nicht los. Er macht sich sofort auf und fahrt gu. Er tommt in ber Seimat an und weiß nicht recht, was er will, aber es brangt in ihm. Er ift, trinft, ichlaft nicht. Er umschleicht bas Dorf mit Messer, Revolver, Laterne im naffen Tebruarichnee Strumpfen, holt eine Leiter, fteigt ein, findet Rleider, Schuhe, zerschneidet fie, befriedigt fich, gittert am gangen Rörper. Ueberrascht ichießt er. Das war die Lösung des Ratfels. 3ch war ber erfte und einzige, ber alles wußte. Soviel, als gut und nötig war, haben wir nun bavon ausgegeben, das übrige behalten. Das Geheimnis hat uns eng verbunden. Ich hatte nun die Möglichkeit, ihm viel zu fein und gu geben. Wir erlebten uns gegenseitig auch im Glauben, und fo ward er geheilt, ohne irgend= welche besonderen Magnahmen. Er Schreibt mir nach gehn Jahren folgendes: "1914, 15, 16, 17 und 18 habe ich in offener Feld= fclacht gestanden. Trot breimaliger Berwundung bin ich bant meiner Enthaltsamfeit und Sittlichkeit gang wohl behalten in die Beimat gurudgefehrt. Much bin ich geschmudt mit bem Gifernen Rreug I. Rlaffe, welches ich mit bochftem Menschenftolze tragen tann. benn nicht auf Tötung, sondern auf Menschenrettung habe ich es erhalten. Ift auch meine

Bergangenheit schwarz wie die Nacht, aber licht wie die Sonne leuchtet mir die Jukunft entgegen. Denn diesen Glauben, der mir zwischen den Gefängnismauern den Bann der Sünde gebrochen hat, den halte ich rüdsichtslos fest, und seinen Segen genieße ich. Sollte Ihnen daran gelegen sein, verirrte Seesen, die in ihrer dortigen Behaulung der Freiheit harren und willens wären, dem Guten nachzuigen und nach hier entsassen, dem Gefallenen eine Hispe zu sein."

Mich und meine Frau verbindet her3= liche Freundschaft mit der Familie eines Sandwertsmeisters, ber jett Inhaber einer Kabrif in einer benachbarten Grokstadt ift, mit bem wir uns öfter besuchen und ber in ber Arbeit an Strafentlaffenen und in bem Rampfe gegen ben Altoholismus wertvolle Dienste leistet. ein überzeugter Chrift und babei ein eifriger Cogialbemofrat ift. Diefer Mann verbugte por 15 Jahren eine breifahrige Gefangnis= strafe in meiner Anstalt. Er war ehebem ge= reist und war einer von jenen jungen Mannern, die am Tage fleißig arbeiten und bann abends und nachts sich fraftig amusieren in baccho et venere. Die Frau, eine ernste, tiesangelegte Frau, hatte viel Leid barum getragen, ihn aber lieb behalten. Er hatte fich Bestrafungen wegen Sachbeschädi= gung, Rubeftorung, Rorperverlegung, Unfitt= lichfeit und einfachen Banterottes gugegogen, als ihn ein Betrug in fünf Fallen ins Gefängnis führte. Er war tein sogenannter guter Gefangener, ichon nicht in der Untersuchung gewesen. Er fügte fich fdwer, beschwerte fich viel und war immer aufgeregt, zumal er fich unschuldig wähnte. Einen besonderen Sak hegte er gegen ben Staatsanwalt. Aber ich ward gut Freund mit ihm, lernte auch die nette Frau tennen. Wir sprachen über allerlei, ich erwies ihm allerlei Gutes und Liebes, aber wir tamen zu nichts weiter, da sich bei meinem Freund alles um die erstrebte Wieberaufnahme brehte, für die er allerlei Beweis= material herbeizuschaffen bemüht war. ploglich eine Wendung. Es war Conntag. 3ch hatte gepredigt und besuchte ihn in ber Belle. Da steht er vor einem Saufen von Papierschnigeln und berichtet, er habe jest alles gur Biederaufnahme gesammelte Material zerriffen, er wolle auf ben Rampf gegen ben Staatsanwalt verzichten, alle Bergangenheit begraben und mir in der Liebesarbeit an Gefangenen und Entlaffenen nachfolgen. Und es blieb babei. Bon Stunde an studierte er und fann und plante. Go gang 'unvermittelt fam ber Durchbruch allerdings nicht. Er hatte sich schon längst unglüdlich gefühlt. Sein Leben hatte feinen Inhalt, feinen 3wed. Es war ihm erbarmlich, verächtlich geworben, dieses Genukleben. Er hatte mit angehört, wie ich Menichen gludlich zu machen bestrebt war, und da hatte es in ihm zu tampfen begonnen. Er suchte aber weiter nach einem Unterton für fein soziales Wollen und wurde mir und feiner Frau nach religios. Geine Religiosität steigerte sich jedoch bald in der eine Betätigung feines fogialen Bedürfniffes nicht zulassenden Zelle fast ins Kranthafte, und ich war froh, als die Zeit der Entlassung tam, mit ber er wieder genaß. Aber wir zwei waren und blieben fest verbunden. Er fette fofort feine Gefinnung in Tat um. Er ging retten und bewahren und Gutes tun, und feine Familie, insonderheit die alteste Tochter, folgte seinem Borbild. Ich brachte ihn in Berbindung mit einer Selferin, einer reichen, vornehmen Jubin, begeisterter Unhangerin Abstinenzbewegung, die ihn durch ihr Borbild noch mehr antrieb, sozial zu wirfen. Mit Silfe von beren Gatten verwirflichte er feinen Blan, ein fogiales Fabritgefcaft gu grunden. Zugleich wirfte er auch politisch, aber beruhigend, ordnend, vermittelnd. Die eigene Partei zerftorte leiber ichlieglich fein Unternehmen. Da verzog er und schuf ein neues. Seine Aftivität zog ihm manche Un= annehmlichkeit zu, aber er blieb, was er geworden. Und das war er geworden - nicht allein, aber hauptfächlich - burch enge Begiehungen zu mir. Es war ein allmählich immer Stärfer werbendes Sichvertiefen und Sereinwachsen in meine Ideen, in mein Besen. 3ch hatte Gelegenheit, aber ohne daß wir beide beffen uns eigentlich bewußt wurden, mich ihm mitzuteilen. Dabei ging biefer Geift von meinem Geift spater gang eigene Bege und oft über mich hinaus, daß nunmehr ich mich an ihm erbauen tonnte.

Und noch ein Fall, der auch in dieses Rapitel gehört und zeigt, wie lange diese Gemeinschaft nachhält. Bor einiger Zeit betomme ich aus Westfalen einen Brief von jemand, der mich seinen einzigen Freund nennt, und bittet, in A. einmal wieder mit ihm zusammenzutreffen. Ich fühle das Bedurfnis, habe aber feine Zeit zu reisen und fdreibe. Da tommt wieder ein Brief, und es entsteht ein Briefwechsel, aus bem ich folgen-bes ertenne. Es sind 35 Jahre her, daß wir uns nicht gesehen oder geschrieben. Aber im Geiste ist er immer an mich gebunden ge= wesen. Ich bin immer bei ihm gewesen und scheine ihm viel gewesen zu fein. Die Befanntschaft stammt aus der Zeit seiner Jugend und meiner erften Amtszeit. Ich hatte ihm, als er nach feiner Einlieferung traurig ge= wesen vor Beimweh, troftlich über bas Saar gestrichen und ihm mein Frühstudsbrot ge= geben - Sunger und Beimweh find Rachbargefühle, und man stillt auch das zweite, wenn man das erftere behandelt -. Das habe die Liebe in feinem Bergen begründet und bann 3d gestehe offen, auch wenn ich Zeit gehabt hatte, ich ware bamals nicht gum Wiedersehen gefahren. Das Wiedersehen ware für ihn nur Enttäuschung gewesen. Ich war in seiner Erinnerung ein Idealmensch geworben, aus bem er immer und immer geschöpft hatte, und nun die Wirklichkeit. Er wäre nur unbefriedigt geschieben. Es ift nicht immer nötig, daß die Gemeinschaft realiter in infinitum fortgesett wird, in gewissen Fällen ift es sogar besser, sie tritt in dieses vollmustische Stadium ein. Gie tann bas aber immer nur bann, wenn fie ftart gewesen ift.

Soweit die mystisch-kommunikative Methode. Zumeist tritt sie verbunden mit anderen auf. Aber sie sit die Methode, die eigenklich immer nebenhergeht, wenigstens in ihren ersten Stufen. Der Mensch gesundet

am Menfchen.

Bur Frage der öffentlichen Wohnungszwangswirtschaft in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge, insbesondere über das neue Mieterschutzrecht und die Fürsorgeverbande.

Bon Regierungsrat I. Rl. Dr. Seg im Banerifden Sozialminifterium Munchen*).

(Fortfegung.)

d) Fürforgeverband und Boligei.

Unter den Boraussehungen des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge, die ja begreiflich stets erst subsidiar nach Erschöpfung aller anberen Hilfsmittel in Frage tommt, muß noch ein besonders schwieriges Rapitel behandelt werden, nämlich das Verhältnis der Fürsorge zur Polizei, und zwar sowohl für die Fälle drohender als auch für die schon bestehender Obdachlosigteit. Es

^{*)} Siehe Jahrg. 1926 Mr. 7 u. 8 G. 336 u. 397.

fragt sich nämlich, ob die Polizei gur Berhutung der Obdachlofigfeit ober doch gur Befeitigung icon eingetretener Obbachlofigfeit por, neben oder erft nach ben Kurforge= behörden verpflichtet ift. Diese Frage ift umsomehr unter dem Abschnitt "Boraus= jegungen ber Fürforge" zu behandeln, als die Maknahmen des Kürlprgeperbandes auch icon bei drobendem Wohnungsverluft (Mietaufhebungsflage), je nachdem die Befeitigung der Obbachlofigfeit fich als Aufgabe der Fürsorge oder der Boligei erweisen follte, verschieden intenfiv einfegen werden. Ist nämlich die Beseitigung der Obbachlosigfeit im allgemeinen und im Einzelfall gleichfalls Fürforgefache, fo wird ber Trager ber Fürsorge gut tun, möglichst rechtzeitig mit allen Mitteln ben Gintritt ber Obbachlosigfeit zu vermeiden, felbft wenn er zur Bermeidung dieses Eintritts finanzielle Aufwendungen machen muß und vielleicht porbeugend auch bann, wenn eine Recht 5= pflicht gum Gingreifen noch nicht besteht, weil 3. B. die Obbachlofigfeit noch nicht unmittelbar broht, die Rlage alfo 3. B. erft angedroht, noch nicht eingereicht ift. Denn meift tommt die Beseitigung bereits eingetretener Obdachlosigseit dem Fürsorgeverband wesentlich teuerer als die Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des bestehenden Mietverhältniffes.

In diesem Zusammenhang ist dann weiter auch die Frage zu würdigen, ob etwa auch die Gem einde oder Gemeindeverbände als solche nach den Bestimmungen über die Wohnungsmangswirtschaft und über Wohnungsneubau verpflichtet sind, a I I gem ein e Mahnahmen zur Beseitigung der Obdachlosigkeit auf ihre Kosten zu treffen und im Einzelfall drohender Obdachlosigkeit durch Zuweisung von Altwohnungen oder sonstitute zu beseits

tigen.
Dabei ist das ganze rechtlich durchaus noch ungeklärte Gebiet einerseits polizeilicher, andererseits fürsorgerechtlicher Befugnisse und Pflichten, und zwar zunächst auf der Rechtsgrundlage vor Eintritt der gesehlichen Wohnungswangswirtschaft und dann unter Berüdsichtigung der durch das Recht der Wohnungszwangswirtschaft gegebenen Besonderheiten zu betrachten.

Der folgende Abschnitt soll wegen seines Umfangs als besonderer "Exkurs" im Rahmen der "Boraussetzungen der Fürsorge" behanbelt werden; die einzelnen Teile dieses Abschnitts sollen fortlausend als geschlossenes Ganze numeriert werden. Exturs.

Deffentliche Fürforge und Bolizei in ber Betampfung ber Obbachlofigfeit.

- A. Die Bestimmungen über das Einsgreifen von Polizei und öffentsliche Fürsorge und über das Bershältnis beiber zueinander vor Eintritt der gesetzlichen Wohsnungszwartschaft.
- I. Die Bestimmungen über das Eins greifen der **Bolizei** bei Obbachlosigs feit.

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen (Preugen und Bagern).

Die Grunde ber Obbachlofigfeit früher, d. h. por dem Rriege und jest, d. h. in den Zeiten der als Auswirfung der Kriegs= und Rachfriegsverhältniffe eingetretenen abnormen Gestaltung des allgemeinen Wohnungsmarttes find fo außerordentlich verschieden, daß mit ben auch jett noch gultigen allgemeinen Rechtsporidriften über Obbachlosenunterbringung aus der Borfriegszeit die Frage heute nicht mehr allein geloft werden fann. Früber, b. h. vor bem Kriege, war Obdachlofigfeit meift entweder eine Folge besonderer plot= licher Notitande, Ungludsfälle, Ueberichwem= mungen, Brandfälle ufm., ober es handelte fich um Unterbringung von obdachlofem fahrenbem Bolf, von Zigeunern ober nach Art ber Bigeuner herumgiehendem Bolf, oder die Obbachlofigfeit war durch armenrechtliche Silfsbedürftigfeit veranlagt.

a) Bei Obbachlosigkeit auf Grund besonderen Rotitandes sieht § 360 3iff. 10 StGB. für die Polizeibehörde das Recht vor, bei Unglüdsfällen oder gemeiner Gefahr oder Rot jemand zur Silfe aufzufordern.

Die banach zuläffige Ginzelanordnung ergeht an bestimmte Berfonen; ihre Richt= erfüllung ift mit Strafe (Gelbstrafe ober Saft) gefetlich bedroht, was gur Folge hat, bag fie in Banern gemäß Urt. 20 BetoB. burch die guftandige Polizeibehorbe g wang s= weise vollzogen werden fann; die Polizei= behörde barf vorbehaltlich ber fpateren Strafverfolgung, d. h. vor Rechtstraft der Ent-Scheidung des Strafrichters (EDbft&G. in ben Enticheidungen des Banerifchen Bermal= tungs gerichtshofes Bb. 44 Anhang) por= läufig einschreiten, ben Obbachlofen alfo 3. B. gegen ben Willen eines Sauseigentumers in deffen Wohnung unterbringen. Die der Poli= zeibehörde badurch entstehenden Rosten trägt ebenso wie die Rosten der Unterbringung felbit in diesem Kalle berienige, an den die Unordnung ergeht (vgl. Art. 20 Abs. 3 PS16B.); es gibt in diesen Fallen des § 360 3iff. 10 SiGB. keinen Entschädigungsauspruch dessen, demgegenüber die Anordnung erfolgt ist.

Eine weitere strafrechtliche Bestimmung - § 361 3iff. 8 StoB. - gibt ber Polizeibehörde (in Breugen die Ortspolizeibehörde, in Banern die Begirtspolizeibehorde) bas Recht, einen sogenannten "Unterfommensauftrag" zu erteilen, d. h. einem Obdachlosen nach Berluft feines bisherigen Unterfommens zu gebicten, binnen bestimmter Frist lich ein anderweitiges Unterfommen zu verschaffen oder nadzuweisen, daß er foldes, ber von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet. ["Unterfommen" nicht vermocht habe. iît dabei nach Auffassung ber Rechtsprechung (vgl. 3. B. Reger-Dames, bayer. Polizeiitrafgesethuch 3. Aufl. S. 113 Anm. 20) gleichbedeutend mit Dbbach und Gubfi= it en 3 mittel (Mittel gum Lebensunterhalt)]. Die banach zuläffige Ginzelanordnung an beftimmte Berfonen ift gleichfalls mit Strafe (Saft und dazu gemäß § 362 StoB. mahlweise auch Arbeitszwang und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde) bedroht und fann daher wieder im Rahmen des Art. 20 BStoB. zwangsweise vollzogen werben, wojedoch prattifch ber polizeiliche Zwangsvollzug des Art. 20 PStGB. infolge der besonderen guläffigen vorgenannten Dagregeln bes § 362 StoB. nicht Frage fommt.

b) Aber auch von diesen auf Grund des Reichsstrafrechts zulässigen und durch Strafestimmungen geschützten Anordnungen der Polizeibehörde abgesehen, hat die Polizeibehörde die Psiicht zur Unterbringung Obdachloser, soweit es sich dei der Obdachlosigkeit um Beseitigung eines der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreitenden Zustandens handelt.

Für das preußische Recht ist hier der § 10 Teil II Titel I7 des Allgemeis nen preußischen Landrechts einschlägig. Diese Bestimmung besagt:

"Die nötigen Anstalten zur Ershaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der bem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

In einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1925 (Deutsche Zuristenzeitung 1925 S. 1440) wird hierzu ausgeführt: "Die Unterbringung Obdachloser ist, soserne die Obdachlosigseit nicht die Folge armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit ist, in Preuken Sache der Polizei (§ 10 Teil II Titel IT Alla. UN.)."

Rach Banerifdem Recht enthält ber Art. 138 Abs. V ber rechtsrheinischen Gemeindeordnung und entsprechend auch der Art. 71 Abs. 5 der pfälzischen Gemeindeordnung für den Bürgermeister als Inhaber der Ortspolizeigewalt die Berpflichtung .. die augenblidlichen Vorfehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigentum zu treffen", eine Bestimmung, die ebenso wie die porbin genannte Bestimmung des preukischen Landrechts auch die Beseitigung des Zustandes bestehender Obdachlosigkeit vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung, Giderheit und Gittlichfeit mit umfaßte; hierbei wird es sich nicht nur um Unterbringung obdachlosen fahrenden Bolkes (Zigeunern und nach Zigeunerart Umherziehenden) handeln, sondern por allem auch um Unterbringung bei fataftrophalen Ereig= niffen, Brand, Ueberichwemmung ufw.

Diese polizeilichen Magnahmen ber Orts= polizeibehörden, 3. B. die ortspolizeiliche Unordnung an einen Gastwirt, diese Leute gum Uebernachten zu behalten (vgl. übrigens über Die Berpflichtung ber Gaftwirte gur Beherbergung allgemein Banr. Gemeinde- und Berwaltungszeitung 1921 Sp. 106 ff.) sind Berfügungen ber Behörden ber inneren Berwaltung, die sie innerhalb ihrer Bustandig= feit jum Bollzug einer nicht mit Strafe bebrohten Gesekesbestimmung erlaffen; tonnen baher in Banern gemäß Urt. 21 BStBB, durch Anwendung gefeklicher Zwangs= mittel gur Ausführung gebracht werden, insbesondere durch Auferlegung von Ungehor-samsstrafen oder dadurch, daß die betreffende Sandlung auf Rosten des Ungehorsamen durch die Polizeibehorde felbft vorgenommen wird. Erfüllt der Abreffat der polizeilichen Berfügung biefe rechtzeitig und regelmäßig, fo trägt die Roften die Ortspolizeibehörde, denn es handelt sich hier um Rosten der örtlichen Bolizeiverwaltung gemäß Art. 143 Gemo. Für unmittelbare Gemeindebehörden sieht allerdings Art. 92 Gem D. nicht aus= brudlich eine bem Art. 138 Abf. 5 Gem D. entsprechende Bestimmunng por. Gleichwohl muß die Rechtslage hier die gleiche fein, wie bei der Ortspolizei in mittelbaren Gemeinden (vgl. Selmreich=Rod, banr. GemD., Art. 92

Sowohl für das preußische Recht als auch für das banerische Recht gilt jedoch der

Grundsah, daß die Unterbringung Obdachloser dann nicht Sache der Polizei ist, wenn die Obdachlosigteit die Folge armenrecht ich er Hilfsbedürftigkeit ist (vgl. für Preußen Preuß. Oberverwaltungsgericht vom 8. April 1925, Deutsche Juristenzeitung 1925, S. 1440); hierüber im einzelnen später.

2. Boraussehung des Eingreifens der Polizei. Borbeugung.

a) Im Einzelfall von Obbachlofig= teit. Borausjehung ist hier grundsäklich bereits porhandene Obdachlofigfeit, 3. B. bereits burchgetührte Exmit= tierung des Mieters. Dies folgt ichon aus dem Grundgebanten, daß bas Eingreifen der Bolizei bei Obbachlofigfeit nach allgemeinen, wohl in allen beutschen Ländern bestehenden Rechtsgrundsäten, wie fie in Preugen in ber mehr ermähnten Bestimmung des allgemeinen preußischen Landrechts (§ 10 Teil II Tit. 17), für Banern in Art. 138 Abf. 5 rechts= rheinische Gemeindeordnung ausdrudlich niedergelegt find, nur aus Grunden des Schutes ber öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sitte der Allgemeinheit sowie gum Schutze von Leben und Gesundheit des einzelnen Staatsburgers erfolgt. 3m Einzelfall tommen also porbeugende Maknahmen der Polizei nicht in Frage. Der Grundfat der Praventivpolizei, wie er in Art. 102 des banerifchen Ausfo. gur Strafprozeford= nung anerkannt ist, wird hier - anders bei allgemeinen Maknahmen (f. unten b) nicht Unwendung finden. Diefer Grund = fat ber Unguläffigfeit porbeugender Daknahmen war in einem Erlag bes Breug. Min. des Innern und des Breuß. Min. für Bolts= wohlfahrt vom 22. Geptember 1925 (preuß. MinBl. für die innere Berwaltung, 1925 Nr. 41 S. 985; RABI. amtl. Teil 1925 S. 511) beutlich jum Ausbrud gelangt mit ben Worten ,.... weisen wir barauf hin, daß "Dbbachlofigfeit" einer Familie feines= falls schon dann als porliegend angenommen werden darf, wenn der Gerichtsvollzieher auf auf Grund eines vollstredbaren Titels gur Raumung fdreiten will. Die Raumung muß vielmehr bereits erfolgt fein und es muß feststehen, daß die Exmittierten aus eigener Rraft und mit eigenen Mitteln nicht in ber Lage sind, sich ein notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, und daß ihnen hieraus eine unmittelhare Gefahr droht." Diefer Grundfat ichlieft aber felbstverftandlich nicht aus, daß die Polizeibehörde auch im Einzelfall bei einer ficher unmittelbar beporitehenden Obdachlofigfeit bereits por Räuntung der Wohnung fich mit Kurforgebehörde oder Wohnungsamt in Berbindung fest, ohne jedoch dem mit der Exmission Bedrohten icon unmittelbar zu helfen. Der genannte Breuk. Min.-Erlak ift baber, weil er im Bollgug zu großen Schwierigfeiten geführt hat, unter Aufrechterhaltung seines Grundgebankens in einem Erlag vom 20. Rovember 1925 (MinBl. für die preuß, innere Berwaltung 1925 S. 1197; RABI. amtlicher Teil 1926 S. 15) unter Aufhebung bes soeben genannten Sates "Die Räumung muß vielmehr bereits erfolgt fein und es muß feststehen usw. " abgeandert merden: es wurde bestimmt, daß zwar baran festgehalten werden muß, daß Obdachlosigkeit erst bann angenommen werden kann, sobald festfteht, daß die Exmittierten aus eigener Rraft und aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, sich ein notdürftiges Unterkommen zu beschaffen, und daß ihnen hieraus eine un= mittelbare Gefahr droht; aber es wurde ausdrudlich gefagt, daß "diefe Feststellung indeffen bei geeignetem planmagigem sammenarbeiten zwischen Wohnungsamt und Polizei icon vor Bollgiehung ber Raumung fich treffen laffen wird". Grundgebante diefer Abidwachung ift flar: es brauchen die Möbel des Exmittierten nicht erst auf der Strafe zu lagern, damit bann Die Bolizei feststellt, sie muffe jest eingreifen, was fehr häufig nicht von einer Stunde gur anderen möglich sein wird; sondern die Polizei greift — vorbereitet auf die tatsächlich erfolgende Zwangsräumung - im unmittel= baren Anschluß an die Räumung ein und verschafft dem Exmittierten Unterfunft.

Diese Grundsate sind für Bapern zwar, swart ersichtlich, nicht durch positive Bestimmungen ausgesprochen, gelten aber singemäß sicher auch bier.

Grundsätlich ohne Belang für das Eingreisen der Polizei ist der Grund der Obdacklosigkeit, insbesondere ob Berschulden vorliegt oder nicht. It die Ursacke allerdings fürsorgerechtliche Hilfs de ürftigkeit, so ist der Fürsorgeverband, nicht die Polizei, sorgepflichtig (s. unten).

b) Für allgemeine Mahnahmen ber Polizei zur Berhütung von Obdachslosigkeit gilt selbstverständlich zunächst auch der Grundsat, daß diese Mahnahmen sich nach dem Umfang bereits bestehender Obdachslösigkeit zu richten haben. Allein hiermit ist es nicht genug. Die Polizei, deren Aufgabe ganz allgemein wohl nach allen deutschen Berwaltungsrechten es ist dem "polizeiwidrigen

Justand der Obdachlosigkeit" vorbeugend entgegenzuwirken, ist somit auch "Präventiopolizei"; dies ist für Bayern — allerdings zunächst nur für das engere Gebiet der Borbeugung gegenüber strafbaren Handlungen, wie sie aber eben auch gerade aus bestehender Obdachlosigkeit mit Rotwendigkeit solgenim Art. 102 des Ausführungsgeseiges zur Strasprozesordnung ausdrüdlich mit den Worten anerkannt: "Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpslichtet, durch Aussicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesege
möglichst zuvorzutommen und dielelben in ihrem Laufe zu unterdrücken."

Auch die pom Banerischen Staatsministe= rium für Soziale Fürsorge mit einer Ent= ichlieftung vom 21. August 1924 Nr. 1506b, 245 gebilligte, später erlassene Entschliekung der Rreisregierung von Oberbagern vom 17. Dfiober 1924 Nr. 6173 a I erfennt ausbrüdlich an, ohne allerdings dafür eine Begründung zu geben: "Es besteht zwar eine allge= meine Berpflichtung ber Boligei als Behörde gur Berhutung von Dbdachlofigteit" (bie Fortfegung der Entschliegung interessiert uns hier nicht; fie fest sich mit der Frage auseinander, ob die Bolizei in das Brivateigentum, 3. B. durch Wohnungszuweisung eingreifen darf, was später (Fortsekung folgt.) au besprechen ift).

AS Die herufsständische Fürforge der Gisenbahner.

Bon S. Brehme, Gisenbahndirektion-Fürsorgeamt, Altona.

In allen Ländern und zu allen Zeiten hat es Krantheiten und Notitände gegeben, mit denen der wirtschaftlich schwache Teil der Bollsgenossen zu ringen hat. Besonders schwere Formen nehmen sie an, und weitere Bevölkerungskreise treffen sie, wenn nach den Entbehrungen langer Kriegs- und Notigdre der allgemeine Gesundheitszustand herabgesetzt ich und Wohnungsnot mit ihren gesundheitslichen und sittlichen schweden des Auftreten von Krankheit und Seuchen begünstigt. Dieser traurige Justand hat mit voller Wucht unser der Weltreten von krankheit und Seuchen bestünstetes vorlorenen Weltkrieg erschöpftes und zerrüktetes deutsches Waterland gekroffen.

Von jeher hat es aber auch nicht an Silfe gegenüber biefen Noten gefehlt. Gang abgesehen von der natürlichsten Silfe: des Familientreises, ber Nachbarichaft, ber Stammesgenossen usw. hat von Anfang an die drift= liche Rirche eine wichtige Aufgabe in der Silfe für Schwache und Rrante erblidt, und alle Ronfessionen üben fie auch heute noch. Im vorchriftlichen Zeitalter finden wir in Hellas und im alten Rom auch ichon Anfänge solcher 3m Di. telalter betätigten Liebestätigkeit. fich auf diesem Gebiet ferner auch die Bunfte und Gilben. So entsinne ich mich noch des Respetts, mit bem ich in meiner Rindheit in Flensburg von der uralten Söker-Totengilde erfuhr, und das "Sospital" als Altersheim finden wir noch in vielen deutschen Städten. Schließlich ging diese Aufgabe zur Haupt-sache an Staat und Gemeinde über, die mit gang anderen Mitteln und mit gesetlicher Auflage an ihre Erledigung schritten.

Bor allem aber melbete sich stets bei vielen Angehörigen ber begüterten Kreise bas Gewissen. Sie übten - meiftens in der Stille — eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege, und nach vielen Taufenden gahlten die in ber freiwilligen Wohlfahrtspflege Tätigen, fowie die wohltätigen Stiftungen und Bereini= gungen, die por bem Rriege in Deutschland bestanden. Sie sind durch die Inflation fast alle arm geworden, viele sind ganz verschwun= ben ober in der behördlichen Wohlfahrts= pflege aufgegangen, die als öffentliche Fürforge die Berpflichtung hat, turz gefagt, jebem Deutschen ein Existengminimum gu ge= währleisten und mangels anderer Berpflichte= ter bei Rrantheit und Tod für ihn zu sorgen. (Kürsorgepflicht-Berordnung vom 13. Kebruar 1924.) In welchem Umfange bas verarmte Deutschland, das Sunderttausenden junger Baare nicht einmal ein bescheidenes eigenes Beim zuzuweisen vermag, biefer allgemeinen gesetlichen Berpflichtung nachtommen fann, ift eine offene Frage.

Nun haben wir aber daneben noch eine — natürlich freiwillige — berufs ständ isch es ür so se, die zwar erst in der Entwidlung begriffen ist, aber Beachtung verdient wegen ihres sympathischen Charafters der fameradschaftlichen Nächstenliebe und der Möglichkeit, bei geschiedem, planvollem Aufs und Ausbau für die Berufsgenossen größeres zu schaffen, und letzten Endes die sehr bedrängte öffentliche Fürsorge zu entsasten.

Diese Berufsfürsorge fand begreiflicherweise einen besonders guten Boden in sofchen Berufstreisen, die, wie Seeleute, Bergleute, Eisenbacher usw. besonderen Gefahren ausgesetht sind. So finden wir schon im Jahre 1859 bei der damaligen preuhischen Staatseisenbahnverwaltung Unterstützungskassen, welche die Werkstättenarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle schützen und ihnen auch Alters- und hinterbliebenenversorgung gewähren sollten. In ähnlicher Weise betätigen sich in den Bereinigten Staaten von Rordamerika, welche geselstichen Zwang zur Bersicherung gegen Krankheit und Unfall usw. nicht kennen, die "Bruderschaften" der Eisenschwer

Diese Gisenbahnertaffen hatten folche Bedeutung, daß sie bei der reichsgeseklichen Regelung der Arbeiter=Rrantenpersoraung nicht verschwanden, sondern zu Benfions=, Witmen= und Baifentaffen für die Gifenbahnwertîtätten= und Betriebsarbeiter umgebildet wurden. Sie gingen in ihren Leiftungen, namentlich für das ständige Personal, noch weiter als die am 1. Januar 1891 vom Reiche eingeführte Invaliditäts= und Altersversiche= rung und wurden deshalb auch durch diefe nicht überfluffig gemacht. Sie teilten fich vielmehr in die Arbeiterpenfionstaffen A und B, von benen die erftere die Aufgaben ber reichsgesetlichen Invalidenversicherung wahr-nimmt, während der Kasse B die zusätzliche Fürsorge (Alters=, Witwen= und Baisen= versorgung) für das ständige Personal obliegt1).

Auch die Ende der neunziger Jahre entitandenen allgemeinen Eisenbahnvereine, welche allmählich das gesemte Personal der preußischbessischen Staatseisenbahnen umfahten, sahen neden ihrer Hauptaufgabe, der Pflege von Kameradschaftlichseit und Geselligkeit, auch gemeinnüßige Zwede vor, die sich in den einzelnen Bezirten in der Errichtung von Erholungsheimen, in der Entsendung von Kindern zur Erholung usw. betätigten.

Nicht vergessen werden darf in diesem Jusammenhange der Sesenbahn-Töckterhort, der 1902 gegründet wurde, und die Töckter der verstorbenen Sisenbahner versorgt. Er hat in dem Viertel. Indert seines Bestehens wertvolle soziale Arbeit geseistet. In seinem Christianenheim in Erfurt, sowie in seinen Seimen in Jinnowitz und Maxienfelde vermittelt er nicht nur ständig für einige hundert Töckter verstorbener Sisenbahner die Berufsausbildung, sondern versorgt auch im ersteren viele alte, erwerdsunfähige Töckter von Berufsgenossen sie Einnahmen des Sisenbahnstöckterhorts, die ganz aus freiwilligen Beittägen der Sisenbahner Sisenbahn

vorigen Jahre fast dreiviertel Millionen Mart erbracht. Der von dem Eisenbahnvereinen errichtete Eisenbahn-Knabenhort hat die gleichen Aufgaben, steht aber bzgl. seiner Leistungen noch weit hinter dem Töchterhort zurüd. Aehnliche Bestrebungen sinden wir übrigens auch für andere Beamtengruppen, wie die König-Wilhelm-Stiftung, Post-Tochterhort usw.

Einen eigenen Weg gingen die Gifen= bahner des Bezirks Altona. Sier in Groß-Hamburg, dem zweitgrößten Wohnplat des Deutschen Reiches, wo all das Elend und die Not zutage trat, welches sich in solcher Millionenstadt für die Unbemittelten häuft, er= wachte auch besonders lebhaft die Bflicht, den Berufsgenoffen zu helfen. Es wurde zwar feineswegs von vornherein auf das Ziel, planmakige, berufsitandiiche Kurforge zu treiben. losgesteuert. Aber das Sineinwachsen in die soziale Arbeit, die Beobachtung, was der Zusammenschluß der Berufsgenossen vermag, führte gang allmählich auf diesen Weg. Und in der Abficht, für die Berufsfürforge im allgemeinen zu werben, habe ich mich gern bereit gefunden, ben Berdegang biefer Eisenbahn=Berufsfürsorge im Reichsbahnbegirt Altona, die ingwischen in ahnlicher Beise in fait allen Reichsbahnbegirten eingeführt ift, nochmals im Zusammenhange zu ichildern.

Im Jahre 1909 wurde zunächst die auch im Bezirt Altona schon seit Jahren von den Eisenbahnvereinen betriebene Kinderentsenbung planmäßig ausgebaut. Bor allem mußten die Eltern sich an den Kosten beteiligen, was disher nicht gesordert war, und deshalb auch nicht zu besonderer Wertschäung der Fürsorge geführt hatte. Dann wurden die Kinder geschieben nach heilstättenbedurftigen, welche in die Kinderheilstätte zu Wyl-Föhr überführt wurden und in solche, die nur der Erholung bedurften, und anfänglich in dem Kinderheim Hobensphen undergedracht wurden

Im Jahre 1911 wurde das Gebiet der Fürschage sehr erweitert durch die Gründung der Eisen dahn = Frauen verein ig ung für hambung » Altona, welche nach bestem Können durch ihre Borstandsdamen Familiensfürsorge in dem in 26 Bezirfe eingeteilten Stadtgebiet übernahm. Geleitet wird diese Bezeinigung sahungsgemäß von der Gattin des jeweiligen Direktionspräsidenten. Der Frauenvereinigung standen gleich große Mittel zur Berfügung, die zur hauptsache aus Mitgliederbeiträgen stammen, aber auch die Berwaltung gewährte erhebliche Beihilfen. Ihre Geschäftsstelle übernahm die Entsendung der Eisenbahnerkinder aus Hambung-Altona. Daneben übte sie in großem Umsange die Krantene

¹⁾ Dr. Ditmar=Berlin. Die Reichsbahn-Urbeiter-Benfionskaffe I. Druck von S. Avermann u. Co., SW 19, Benthemftraße 18.

fürsorge und insbesonbere die Wöchnerinnenjürsorge unter dem Sisendaspressonal, wie
eies in ähnlicher Weise von viesen anderen
Eisendaspfrauenvereinen namentlich in Großjtädten geschiebt. Während der schlimmsten
Kriegs- und Notsahre (1915—1920) hat sie
sogar in ihrer Walderholungsstätte im Voltspart zu Bahrenseld vom Mai dis Ottober
jedes Jahres täglich 400 Kinder mit fräftiger
und reichsicher Kost versehen und durch Wanderungen, Spiele und Sport gekräftigt.

Die Erfolge, welche diese geregelte Entsendung von Kindern und Frauen, denn auch
für diese war die Erholungsfürsorge inzwischen ausgenommen, zeitigte, erwedte bei
den übrigen Eisenbahnvereinen des Bezirks
(im ganzen 40) das Berlangen, in gleicher
Weise versorgt zu werden, und führte im
April 1914 auf dem Berbandstag der Eisenbahnvereine des Bezirks Altona zur Gründung einer Berbandsfürsorgestelle,
die während der Kriegsjahre ihr Möglichstes getan hat, der immer mehr steigenden Not unter den Frauen und Kindern
der Eisenbahner durch Uebersührung nach
Seilstätten und Erholungsorten zu steuern.

Bis Anfang 1919 wurde diese Fürsorge von einem für diesen Zwed von einem Teil der Dienstgeschäfte befreiten Beamten versehen, der als Geschäftssührer der Eisenbahnstrauenvereinigung und als Stadtverordneter (auch Mitglied der städtischen Gesundheitstommission usw.) gute Gelegenheit sand, sich in diese soziale Tätigkeit praktisch einzugarbeiten. Die Mittel brachte zu dreiviertel die Berwaltung auf. Das letzte Wiertel wurde von den Patienten und den Eisenbahnverseinen, welche für jeden Fall einen bestimmten Juschus zu leisten hatten, ausgebracht.

Da tam der politische Umfturg, der alles gegeneinander bette und mit Migtrauen erfüllte, auch die Gisenbahnerschaft machte feine Ausnahme. Die Gewertschaften ber Gifenbahner brachten den Gifenbahnvereinen icharfites Miktrauen entgegen, und trokbem balb Mitglieder ber Personalvertretungen neben Bertretern ber Betriebstrantentaffe und ber Gisenbahnvereine an der Leitung der Fürsorge beteiligt wurden, dauerte es 11/2 Jahre (Degember 1920), bis die Personalvertretungen rüdhaltlos einwilligten, daß die Fürsorge von den Gifenbahnvereinen weiter betrieben murde, und sich selbst an ihrer Arbeit beteiligten. Daburch hat die Fürsorge außerordentliche Fortschritte gemacht, benn diefer Rreis von rührigen, machfamen und in fogialer Arbeit jum Teil icon bewanderten Dannern gab dem Leiter der Fürsorge, welche auch weiter=

hin stets die wohlwollende Körderung der Verwaltung fand, nicht nur manche gute Anregung, fondern por allem einen ftarten Rudhalt im Bersonal, fo bak die gange Arbeit allmählich auf eine breitere Basis gestellt werden tonnte. Go bestand icon Anfang 1921 gewiffermaßen eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Gifenbahndirektion, den Bersonal= vertretungen, der Betriebsfrankenkaffe, der Arbeiterpenfionstaffe und bem Berband ber Eisenbahnvereine, deffen & ürforgeamt1) (zu diesem Range war die Verbandsfürsorge= stelle, die mit fast 20 örtlichen Fürsorgestellen von Gifenbahnvereinen des Begirts arbeitete, inzwischen erhoben), die Geschäftsführung hatte. Bahrend die zwölf Mitglieder bes Kürsorgeamts etwa viermal im Jahre zu einer Sikung gusammenberufen werben, in ber alle wichtigen und grundsätlichen Fragen beraten und entschieden werden, wird die Wirtschafts= führung des Fürsorgeamts überwacht durch feinen Mitgliedern einen aus gewählten Finanzausschuß, der gemeinsam mit dem Leiter des Fürsorgeamts an Sand des monatlichen Finanzberichtes alle finanziellen Fragen erörtert und in finanzieller Sinlicht Enticheidung über besondere Einzelfälle trifft. Durch brauchbare Bereinbarungen mit den fommunalen Wohlfahrtsämtern, die auf beiden Seiten mit Ehrlichkeit und nach vernünftigen sozialen Gesichtspuntten geführt wurden, gliederte sich dann die Gifenbahnfürsorge in die öffentliche Fürsorge so ein, daß bis auf den heutigen Tag das Zusammenarbeiten ein sehr befriedigens bes ist. Die Leiter ber örtlichen Fürsorges ftellen, denen gur Sauptfache nur die Berbin= bung zwischen ben Batienten und bem Fürforgeamt obliegt, werden auf Fürforgertagen über die Ziele und die Arbeit der Fürsorge eingehend unterwiesen. Daneben gibt es natürlich eine Geschäftsanweisung.

Selbstverständlich durfte die Arbeit der Fürsorge sich nun nicht mehr auf die Mitsglieder der Eisenbahnvereine beschränken, sondern die Fürsorge muhte unterschiedslos jedem Eisenbahner des Bezirts zugute kommen, nur mit der Einschränkung, daß die Mitgliederbeiträge für die Nichtmitglieder nicht verwendet werden fönnen, so daß der sogenannte Pflichtbeitrag, das ist der Anteil des Patienten

¹⁾ Um über den privaten Charafter der Eisendarinsipriorge feinen Irtum auffommen zu lassen, hat der leste Berbandstag die Bezeichnung "Kürspregamt" durch die Bezeichnung "Cisendahner-Kürsprage" ersett. Im vorliegenden Artifet ist die alte Bezeichnung "Kürspregamt" beibehalten, da es schwerfallig und oft unverständlich wirten würde, wenn hier ausgesührt wird, daß die Eisendahnersursprege durch die "Eisendahnerssursprege" ausgesührt wird.

au den Rosten des Seilverfahrens, für die Richtmitglieder erheblich höher ist als für die

Mitglieber.

bracht.

Damit wurde zur Hauptsache die Grundslage für ein verständiges, planvolles Jussachmenarbeiten mit der Eisenbahnverwaltung und mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege geschaffen, denn diese können selbstverständslich nur solche Bereinigungen anerkennen, und duch Uebertragung von Wohlfahrtsausgaben oder Bewilligung von Geldbeihilfen unterstügen, die für das gesamte Personal ausnahmssos tätig sind.

Die Arbeit des Fürsorgeamts gilt in erster Linie der Tuberkulosebekämpfung und sodann der vorbeugenden und der Heislättenfürsorge für Kinder, die je ein Drittel der Ausgaden ersordern. Das letzte Drittel wird verwendet für Heislättenbehandlung der nicht an Tuberkulose Erkrantten, Hausfürsorge für Auberkulose, Erholungsfürsorge für Kinder, Krüppelfürsorge, Waisenpflege, Kleinkindersichut ulw.

Im lausenden Jahre sind bereits hundert heilverfahren für erwachsene Tubertulosetranke und 180 für andere erwachsene Kranke durchgeführt. Herner sind schon über 700 Kinder in Heilfätten untergebracht worden, daneben durch die Fürsorgestellen der Bereine 200 Kinder in Erholungsheimen. In der zweimal im Monat erscheinenden Zeitschrift des Bezirksverbandes Altona, der "Fürsorge", wird ständig über die Arbeit des Fürsorgesants berichtet und aufklärende Artikel über Wohlschrispssege, Bolksgesundheit usw. ge-

Die Einnahmen des Fürsprgeamts (für 1926 sind 282 000 M. vorgesehen) sehen sich im großen und ganzen zusammen zu je einem Drittel:

a) aus den Beiträgen der Gisenbahn= pereine.

b) aus den Pflichtbeiträgen der Patienten (einschließlich der Beihilfen der Wohlsfahrtstaffen),

c) aus den Zuschüssen der Berwaltung und der kommunalen Wohlfahrtsamter.

Das im Fürsorgeamt stets beobachtete System des vertrauensvollen Zusammensarbeitens zwischen den Bertretern des Personals untereinander, wie auch zu der Berwaltung hat sich als richtig erwiesen und durchgesest, und es ist eine Freude festzustellen, wie der Kreis der Fürsorger ständig wächst, wie in allen Eisenbahnvereinen sich Wänner sinden, auch aus dem einfachsten Stande, die den Kürsorgegedanken weitertragen und die

Kürspraearbeit ausführen. Deshalb steben die Eilenbahnfürsorger nach ihren prattischen Erfahrungen unbedingt auf dem Standpuntt, daß die berufsständische Fürsorge in Deutschland piel mehr herausgearbeitet werden muk. als das heute der Fall ift, benn burch fie tann man viel erreichen. Gesundheitswoche, Opfertage und ahnliche gesuchte gute Gelegenheiten, um das Interesse der Allge= meinheit zu gewinnen, stellen sich in ben Rreifen von Berufsgenoffen gang von felber und mit einem gang andern Erfolg. Wesentlich ift ferner babei, daß nicht nur viel höhere Mittel gewonnen werden, als es der öffentlichen Fürsorge möglich ist, sondern es werden in gang anderem Ausmage lebendige Rrafte für die Fürsorgearbeit gewonnen und Berftandnis für fogiale Kurforge in diese Berufstreise hineingetragen, als es der öffent= lichen Fürsorge gelingt. Das ist ein weiterer Rugen ber Berufsfürforge, ber bei flugem Zusammengehen auch für die allgemeine Kürforge die besten Früchte bringt, benn Aufflarung und Berftandnis erzeugen Opferwilligfeit. Go ift im letten Jahrzehnt im Begirf Altona eine berufsitandifche Fürforge 30 000 Gifenbahnerfamilien herauf= gewachsen, die ihrem ursprünglich verfündeten Riel unentwegt treu geblieben ift und jest icon aus ben Gifenbahnvereinen und den übrigen Beiträgen bes Berfongls an die 200 000 M. für die zusähliche gesundheitliche Fürsorge heranschafft.

Der Nadpichtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürsorge nennt diese Entwidlung, welche die berufsständische Eisenbahnfürsorge genommen hat, eine bewundernswerte und empfiehlt allen kommunalen Wohlfahrtsämtern das Jusammenarbeiten mit ihr.

Cifenbahnfürforge will nun nicht etwa dem Arbeitgeber und der öffentlichen Fürsorge die ihnen obliegenden Leiftungen abnehmen, sondern fie verbindet fich mit beiden ju gemeinsamer Arbeit, um für bie Berufs= genoffen erftlich ba einzutreten, wo die Bohl= fahrtsbestrebungen ber Berwaltung und ber sozialen Bersicherungsträger Luden laffen; zweitens will sie, soweit es ihr möglich ist, für die Gisenbahner die Aufgaben der öffent= lichen Fürsorge wahrnehmen. Gerade das wird von den Beteiligten dantbar empfunben, benn es ift ja befannt, daß die öffent= liche Fürforge trot aller Bemühungen noch vielfach als vertappte Urmenpflege angeseben wird, mahrend die Berufsfürforge in der den Befummerten fo wohltuenden Form des aus tameradichaftlicher Nächstenliebe helfenden Rollegen auftritt.

Das Kürsorgeamt ist feine behördliche. fondern eine freie Einrichtung. Es beruht weder auf gefetlicher Auflage noch auf Berwaltungsmaßnahmen. Was ihm abgeht an ber ben behördlichen Stellen eben aus ihrer amtlichen Eigenschaft eigentumlichen Bedeutung und Machtfülle muß es erfeten durch das Bertrauen, das es fich durch feine Arbeit und feine Art den Behörden wie dem Bersonal gegenüber erwirbt. Bon der richtigen Einstellung und Zusammensehung des Für-sorgeamts hängt deshalb auch zum großen Teil ber Erfolg feiner Arbeit ab. Wie ber Leiter nicht nur bem Berband, fondern auch ber Bermaltung Gemahr bieten muß für eine in jeder Begiehung ordentliche und sachgemäße Geschäftsführung, so muffen die Mitglieder so ausgewählt fein, daß jeder Gifenbahner das Kürsorgeamt pertrauenspoll in Unipruch nehmen tann und mag. Die Gifenbahnverwaltung, die von Anfang an Diefer Gelbit= hilfeeinrichtung ihr Bertrauen geschentt und sie nach Rraften gefordert hat, erntet jest den Erfolg ihrer verständnisvollen, wohlwollenden Saltung. Während fie bis 1919 mindeftens 3/4 der Ausgaben des Fürsorgeamts aus ihren Unterstützungsfonds aufbrachte, das Perjonal 1/4, bringt jest, wo die Berwaltung wegen der tolossalen Reparationsperpflichtun= gen nicht mehr fo hohe Aufwendungen für Wohlfahrtszwede machen fann, das Berfonal 3/4 ber Roften auf, die Berwaltung fteuert im allgemeinen nur ihren Anteil für die Tuberfulosebefämpfung unter ben Beamten und den Angehörigen der Beamten und Arbeiter bei.

Diese Aufgabe hat die Gifenbahnvermal= tung nämlich in großgügiger Beise dem Kurforgeamt fast gang überlaffen unter Zuweifung entsprechender Mittel. Die Berwaltung hat sich damit nicht eine Last abwälzen wollen. sie hat sich vielmehr nur zögernd zur Uebertragung dieser wichtigen Aufgabe an das Fürsorgeamt verstanden und halt sich über diesen Teil ber Fürsorgearbeit ständig unterrichtet. Ausschlaggebend war natürlich die Erkenntnis, daß das Fürsorgeamt schneller arbeitet, da es mit 70 Seilstätten in Berbindung fteht, dann, daß es mit seinem geschulten Personal fehr fachtundig arbeitet und por allem, daß es dant seines Einflusses auf das Personal und feiner Begiehungen gur öffentlichen Fürforge, fowie burch bie Beitrage ber Gifenbahnvereine viel größere Mittel für die Tuber= tulofebetampfung gufammenbringen fann.

Dies Altonaer Spitem, wie es bei den Eisenbahnern genannt wird, ist in den letzten 12 Monaten fast in allen Reichsbahnbezirken eingeführt. Richt überall in der Art, daß die

Busammensetzung des Fürsorgeamts genau fo wie in Altona ift, aber hinfichtlich bes Aufbaus, des Zusammenarbeitens mit den übri= gen Beteiligten, insbesondere auch mit ber öffentlichen Fürsorge, sind die in Altona be= Schrittenen Wege verfolgt worden. Und bei ber Entwidlung in ben übrigen Begirten ift beutlich zu beobachten, daß diese Art ben Berufsfürsorge eine wertvolle Ergangung und bemerkenswerte Entlaftung der öffentlichen Fürsorge bedeutet, indem sie dafür forgt, daß notleidende Berufsgenoffen nicht gedantenlofe Roftganger ber öffentlichen Kurforge - b. b. Almofenempfanger - werden, fondern ihrer Berantwortung bewufte Manner und Familienväter. Es gibt ficher in Deutschland noch manche andere Berufsgruppen, die auf diesem Boden der tameradicaftlichen nachstenliebe ebenfalls mit vollem Erfolg eine Berufsfürforge einrichten fonnten. Die Grundfage und Borbedingungen bafür find gur Sauptfache folgende:

1. Die Berufsfürsorge muß unterschiedslos für alle Berufsgenossen eintreten, denen sie einen versicherungsähnlichen Anspruch auf ihre Leistungen gewährt.

 Als Träger der Arbeit und der Finanzen find politisch und gewerksaftlich neutrale Bereinigungen der Berufsgenossen notwendig.

 Die Fürsorge muß so organisiert sein, baß sie das Bertrauen der Behörde, wie der gesamten Belegschaft besitht.

4. Sie muß die Berständigung und Berbindung mit der Berwaltung, mit den eigenen Wohlfahrtstassen, sowie mit den Organen der öffentlichen Fürsorge sorgsam pflegen.

 Sie barf nicht unter behördlichem Einfluß stehen, sondern muß eine unabhängige Selbsthisseinichtung unter freier sozialempfindender Leitung sein.

Es dürfen aber nicht Zwergorganisationen geschaffen werden, die mit einigen Tausend Mart arbeiten, das würden mit Recht die Zentralorgane der öffentlichen Hürgoge (Landeswohlfahrtsämter) als ein störendes Rebenherarbeiten ansehen, wie dies z. B. auf dem Tubertulosetongreß in Honnes zum Ausdrud tam.

Jebenfalls haben sich die Eisenbahner in ihrem Fürsorgeamt mit Zustimmung der Verwaltung einen Wittelpunkt geschäffen, der einerseits die Eisenbahnwohlfahrtsmittel und zusgaben, soweit sie nicht gesehlich oder statutarisch seltsiegen, zusammensaht und nun sich mit der öffentlichen Fürsorge verständigt, welche Aufgaben ihm gehören und

welche Zuschüsse die Gisenbahnfürsorge erhält, denn ohne einen finanziellen Ausgleich der öffentlichen Fürsorge ihre Lasten abnehmen, das tann die Gifenbahnfürsorge nicht. Millionen machen sich immer noch nicht flar, wie arm Deutschland geworden ift, was es beikt, aus diesem durch einen verlorenen Krieg heruntergewirtschafteten Lande, das obendrein Sunderttausende arbeitsloser Bolfsgenossen ernähren muß, 2500 Millionen Mart jährlich an fremde Länder abzuführen. Mit voller Sarte trifft diese Berarmung die Gifenbahner wegen der schweren finanziellen Berpflichtungen der Reichsbahn infolge des Dawes=Ab= fommens. Sie konnen sich einen Bergicht auf die dem Arbeitgeber oder der öffent= lichen Fürsorge gutommenden Laften nicht leisten. Ihr Ziel ist, die ergänzende Fürsorge für die Berufsgenossen in einer besonders bemessenen Korm ständig weiter auszubauen, aber immer im Jusammenarbeiten mit der öffentlichen Fürsorge. Die Eisenbahner wollen nicht als Eigenbrödler gelten, sondern als Pioniere, als welche die Altonaer Fürsorger zu ihrer Genugtung auf diesem Gebiet schon oft bezeichnet sind.

Der Berfasser dieses Artisels, Leiter der Fütsorge des Berbandes der Eisenbahnwereine im Bezirk Altona, die aus der Praxis aufgewachsen ist, aus Fehlschägen und Mitzgriffen gelernt hat und letzten Endes doch im Kingen mit allen übrigen Instanzen groß geworden ist und sich durchgesetzt hat, steht jedem gern nich Austunft und Rat zur Seite.

Alus der prattischen Alrbeit.

Erwerbslosenfürlorge und Wohlsahrtspflege. Bei nicht genauer Prüfung der Eigenaat der Erwerdslosenfürlorge ist man geneigt, sie zur össentlichen Wohlsahrtspflege zu rechnen. Hat sie doch nicht nur ihre allgemeinen Einrichtungen, ihren Apparat, wie all die anderen Zweige der össenslichen Kurlorge, sondern auch die der Fürsorge eigentlüchen Kurlorge, sondern auch die der Kurlorgesella auf seine Bedurftigteit hin zu prüsen. Insoweit unterscheider sich die Erwerdsslosenschaften von der allgemeinen öffentlichen Fürsorge

überhaupt nicht.

Während aber die übrigen Pflichtaufgaben der öffentlichen Fürforge aus Steuermitteln bes Reiches, ber Lander und Gemeinden ausschlieglich bestritten werben, werden die Roften der Erwerbslofenfürforge burch Beitrage von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und durch Leiftungen ber Gemeinden aufgebracht. Goweit die Sochftleiftungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand nicht beden, leiften bas Reich und die Lander Beihilfen. Es wird alfo ber Sauptwert auf bie primaren Roftentrager Wenn man indes den Roftenanteil ber Gegelegt. meinden mit dem der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vergleicht, fo fommt man bei Richtberudfichtigung ber Summe von 1/0 ber Gefamtfoften gu Laften ber Gemeinde zu dem Schluffe, daß die Erwerbslofenfürsorge bei ihrem gegenwartigen Stande ein Mittelding ift zwischen Fürforge und Berficherung.

Das was sie mit der Fürsorge gemeinsam hat, if die Prüsung der Bedürstigfeit. Den Charatter einer Versigenung erhält die Erwerbslosensürsorge durch die Art der Ausbrügung der Kosten. Die Gemeinken brauchten nur aus der Jass der primären Kostenzahler auszuscheiden und die Krüfung der Bedürstigfeit brauchte nur zu entsollen, dann wöre aus der Erwerbslosensürsorge die Arbeitslosenversicherung geworden, in der das Leistungsprinzip gilt: Aur wer leiste, hat Ampruch auf entsprechende Gegenseitung

 beitslosenwelle ganz wesenslich zurückgegangen ist. Das scheint auch die Ausschlich ver Keichsregierung zu sein. Denn die Krisensüriorge, mit der die Keichsregierung bewußt einen Schritt weiter in der Richtung der Arbeitslosenversicherung getan hat, wird vom Reiche zum größten Teil getragen. Im § 9 des Kritsengeleges vom 19. Rovember 1926 heißt es, die Grundläße der Füsligungerordnung vom 13. Kebruar 1924 dürfen nicht in Anwendung gebracht werden. Demnach fällt die Prüfung der Bedürftigfeit die den Ausgeschaufen weg. Um in den Genuß der Kritsniges zu gelangen, ist weiter nicht nötig, als daß der Erwerdslosen, ist weiter nicht nötig, als daß der Erwerdslosen, ist weiter nicht nötig, als daß der Erwerdslosen der Antischer einer Füslorge debumentiert diese Einsichtung höcksten auch doon früher ausgeschunkentiert diese Einsichtung höcksten auch doon früher ausgeschunkentiert diese Einsichtung höcksten auch doon früher ausgeschunkentiert diese Einsichung höcksten und hohn daburch, daß sie von dem Arbeitslosen verlangt, daß er entweder freie oder Notstandsardeit annehmen muß, wenn er der Kritorge nicht verlustig gehen will.

Jweifellos wird die Artisenfürjorge, die zu 75% vom Reiche und zu 25% von den Gemeinden getragen werden nuß, die Gemeindelinanzen vor dem Ausin bewahren, der sicherlich in diesem Winter eingekteten wäre, wenn die Ausgesteuerten die öffentliche Wohschrichtspliege restlos belasset dieten. Es ist zu degrüßen, dah das Keich sich auch den Schaften. Es ist zu degrüßen, das das Keich sich auch den Schaften. Es ist zu degrüßen, das das Keich sich auch den Ausgesteuer und der Wirschaftspolitik betänupft werden muß. Es nuß erweicht werden, daß die Webeitsolitik betänupft werden muß. Es nuß erweichl werden, daß die Bekampfung der Arbeitsnot in klüzziser Arist aus dem Gebiete der Wohsschaftschriftspliege ganz ausscheidebt, in deren Ausgabengediet sie nicht mehr hinein gehört. Ihr längeres, wenn auch nur teilsweises Verbleiben in der öffentlichen Kürlorge schwächt die, in ihrer sinanziellen Leistungsfähigteit. Die Not in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Kürlorge schwächten. Ausweisen Wittel auch nicht annähernd aussreichen. Ausweisen Wittel auch nicht annähernd aussreichen. Ausweise der Wittel auch nicht annähernd aussreichen. Kammentlich die fäglich neu entstehenden Wöte der zahlreichen Sülfsedwürftigen, sit die er gaßeichen Sülfsedwürftigen, für die eine ergänzende Fürlorge im Wege freiwillig übernommener Leifungen seinsehen nuß, soweit die treie Liedestätigeti dazu außerslande ist, machen es den Trägern der öffentlichen Kursoresionen zu Pflicht, darauf zu drägen, daß die Arbeitslosenversicherung so schwarzig zur den des Krienstüngen daß die Arbeitslosenversicherung so schwarzig zu das der Webeitslosenversicherung so schwarzig zu das der Webeitslosenversichen der Weigele wir den Weigeleben Wängel der der der der Weigeleben Wängel der der der der der Weigeleben Wängel

des Regierungsentwurfs der Arbeitslofenversicherung abgestellt werden. Es ist notwendig, daß der Kreis der versicherten Personen, der zu eng gezogen ist, verzichert wird, die Bestimmungen über die Anwartschaft gemistert werden, die Erteilfrage nun die zeitligte Begrenzung der Leisungen neu geregelt werden. Es muß erreicht werden, daß die Arbeitslosswerstellerung so vollsommen wie möglich das Licht der Welf erblicht und die vielfach gehegte Bestorgnies, die Arbeitslosswersichen ung werde der Wohsschaftsprifege eben durch ihre Unvollsommenheit neue schwere Lasten bringen, sich als unzutreffend erweist.

Die öffentliche Wohlsahrtspflege kann nur dann den zahlreichen und immer neuen Ausgaden, welche die Entwidlung des Bolfslebens, der wirschaftlichen Berhältnisse und der kulturellen Anschauungen stellt, gerecht werden, wenn sie von solchen Ausgaden befreit wird, die nicht mehr in das Gebiet der öffentlichen

Fürforge gehören.

Bürgermeifter Dr. 2B. Geuting, Dobeln.

Rotsendsarbeit und Arbeitslosenversicherung. Artikel 163, Absat 2 der Reichsversassung autet: "Sedem Deutschen foll die Wöglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerden. Soweit ihm angemessen Werden werden, durch micht nachgeweisen werden kann, wird sir seinen Unterhalt gesorgt. Das Rähere wird durch besondere Reichsgesses gesteg geregelt. Der Privatwirtschaft, dem Unternehmer, dem Landwirt, dem Kaufmann fällt somit die wichtige Aufgabe zu, Arbeitsgelegenseit zu schaffen. Entsällt sich der Gestgeber mit Recht gestglicher Eingrisse in Ersahrungsgemäß die Erwerbswirtschaft und damit die Beschaffung von Arbeitsgelegensheiten nur nachteilig beeinssunsen, die Einstussarkt nur zu begrühen. Es entspricht durchaus dem Wesen wern er sich der Arbeitslosen annimmt, zu einer Zeit, wo es an Arbeit mangelt.

 gänzenden Arbeitsbeschaffung durch die Gemeinden meist um Einrichtungen, die keine Kente abwerfen, also um umproduktive Ausgaden. Die Gemeinden als Trägerin der Notstandsarbeiten sind zu klein und sinanziell zu ichwach. Die Beschäftigung der Erwerbslosen durch die Gemeinden um jeden Preis, ohne ein großzügiges Programm, ist eine unverantwortliche Berschwendung von Staatskapital. Da die unverschuleste Arbeitslosigkeit eine all-

gemeine Wirtschaftserscheinung ift, so kann sie, soweit die produktive Erwerbslosensürzorge in Frage kommt, nicht durch rein örtliche Magnahmen be-

kämpft merben.

Die Bekampfung der Wirtschaftsnot durch Rotstandsarbeiten ist daher nicht eine Aufgabe der Kommunals, sondern der allgemeinen Wirtschaftss-politik, um so mehr, als die Arbeitslofigkeit keine vorübergehende, sondern eine dauernde Erscheinung der deutschen Wirtschaft sein wird. Eine planmäßige Ginordnung der Notstandsarbeiten in den allgemeis nen Wirtschaftsprozeß ist daher notwendig. Es muß versucht werden, Notstandsarbeiten nach Wirtfcaftsbezirken einzurichten, und die fcaffenden Stände, baw. deren Organisationen, wie Sandels=, Induftrie-, Sandwerker-, Landwirtschaftskammern und die Gewerkichaften gufammen mit den Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Berbanden, namentlich folden der allgemeinen Landeskultur, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzubringen. Eine solche Organisation bietet die beste Gewähr für erfolg-versprechende Arbeit. Denn in ihr sind Männer ber Theorie und Praxis aus allen schaffenden Ständen vertreten. Die Einteilung nach Handelskammerbegirken dürfte die räumliche Grundlage und die Größe solcher Wirtschaftsbezirke abgeden können. Der Beratungsstoff ergibt sich aus der Wirtschaftsstruktur und dem Bestreben, die Produktivität des Begirkes durch die in Frage kommenden Arbeiten zu erhöhen. Als Berwaltungsorganisation dürfte der Zweckverband in Frage kommen, der zu beftehen aufhört, fobalb er feine Sunktionen erfüllt hat.

Macht die Einführung der Erwerdslosewersicherung diese Organisation nicht überslüssigs. Keineswegs! Beide Einrichtungen sind notwendig. Sie verhalten sich zueinander wie das Mittel zum Iweck: Arbeitsbeschäftung durch Arbeitslosenversicharung. Da die Arbeitslosenversicherung in absehdarer Beitwohl Gesch werden durch siehen die Kriektslosenversicherung in absehdarer Beitwohl Gesch werden durch siehen die Einrichtung it dauswirken muß. Die beutsche Abskamtischaft wird in Jukunst etwa 3/4 bis 1 Million Erwerbslose ausweiten. Sie produktiven Iweden zugapschieden und dass Bestreben aller einsichtigen Kreise sien. Das Behandelte Thema stellt somit nicht nur eine Gegenwarts, sondern auch eine Zukunstzunglich der Betaufichen T. 28. Ge ut in a. Obbein i. Sa. Bütremeilten Der Bürgermeilten Der Bürgermeilten Der

Rundschau.

Allgemeines.

Wohlfahrtspflege und Presse. Die Presse wird immer mehr zum unentbehrlichen Jaktor in unserem gesamten öffentlichen Ceben. Unders sehen sich allerdings die Dinge z. B. vom Standpunkt des in der Wohlschrispflege Arbeitenden und des Pressenmanns an. Die Presse it zu gewaltiger Raumsund Stofskangentration gezwungen, während der Interessent aus seinem Arbeitskreis heraus geneigt ift, anzunehmen, daß seine Interessen und Arbeiten

auch unter allen Umftänden den Zeitungsleser interessieren müssen, auf den Rückslicht zu nehmen wieder erstes Gebot der Schriftlestung namentlich der Tagespresse sien muß. So entsteht nur zu häusig ein gewisser Gegensah, den nicht etwa Grundsätzliches schafft, sondern der geboren ist aus Unkenntnis der Arbeitsbedingungen und sonstigen Boraussiehungen der Pressetätigkeit. Ein Konferenzbericht z. B. kann sachlich und stillstid ein Meisterstück, gleichwohl aber für die Presse vollts unverwerbar sein. Der Herausgeber der Wohlssahrtskorresponschein.

bend, W. Börschel, weist in dem Amtsblatt des preußischen Wohlschrtsministeriums soeben mit Recht auf diese Aahsachen hin und kommt zu dem Ergebnis: Die Kenntnis des Wesens und der Arbeit der Presse ist des Borbedingung für die von der Wohlschrtspsse so schregen und der Arbeit der Presse ist der Arbeit der Presse der Verlägen und der Arbeit der Verlägen und auf den Aggungen der Wohlschrtspsse heist es ständig, daß nur durch Aufklärung das Verständnis der Dessenklächtespsse heist es ständig, daß nur durch Aufklärung das Verständnis der Dessenklächtspsse heist es ständig, daß nur durch Aufklärung das Verständnis der Dessenklächtspsse der Verlägen und damit das Vertrauen und die Wistarbeit weiter Kreise geweckt werden kann. Aber niemals wird hier den Trägern der Wohlschrtspsse und in daßlich erfolgreich ausgeübt werden kann. Vörsselse empfehlt aum Schluß, das Ahema "Presse und Wohlschrtspsses" häusiger auf den Tagungen von journalistischer Fachleuten behandeln zu lassen. K.

Haustollette in der Proving Sachsen. Die Berteingen der Nerbände und Unstalten, denen früher in der Proving Sachsen Haustolletten dewilligt wurden, haben sich Erbeiden den Minstalten dewilligt wurden, haben sich Erbei des Ausstolletten dewilligt wurden, haben sich er von der Verweite der Verweite der Verweite des Verweites dass der Verweite der Verweite des Verweites des Verwei

Es handelt sich hier unseres Wissens um einen ersten Berjuch für eine Provinz, durch freiwillige Bereindarung eine solche Ordnung durchzussihren. Es hat diese Reuregelung erst 1926 begonnen, so daß sie in der Praxis noch nicht als endgültig durchgeführt angelprochen werden kann.

Berlauf reichseigener Möbelbestände an Wöhlenkreinrichtungen. Die Areuhijche Landes-Austrags-Stelle, Köln-Deuth, Urbanstraße 10, hat durch Bertrag mit der Keichsregierung die Aerwertung der insolge der Käumung der Kölner Jone freigewordenen Beitände an Möbel, Textillen, Haustat usw. übernommen. Nach den ausgesiellten Richtlichen imb folgende Areise einfaufsberechtigt: Reichsbehörden für den dienstlichen Bedarf — Klüchllinge, Ausgewiesen, Schwertriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Hodwartriegsbeschädigte, Sodwassierung der Rohlfantseinrichtungen der Gewerksichaften und bergl. Jur Berforgung der ärmeren Beoßterung — Staats- und Kommunalbehörden für den dienstlichen Bedarf —, Krankenhäuser, Wohlahrtseinrichtungen und gemennübigte Unternehmungen zur Durchsilhrung ührer Zwedbestimmung – in Sonderfällen Private und Beamte (ohne Bevorzugung der leisten) sie den eine Bedarf. Boraussiehung für den eigenen Bedarf. Boraussiehung ür den Verlauf ist der Kachweis einer besonderen Bedürfigkeit oder eines Volstandes, der durch Petivingung einer polizeilich begründeren Bescheinigung nachgewiesen muß. Hierurschaussiehung einberreiche Famillen mit geringem Eindormnen — als indberreiche Famillen mit geringem Eindormnen — als indberreiche Famillen mit geringem Eindormnen — als indberreiche Eindoren der

Familie gelten Witwen mit drei und Familien mit vier und mehr Kindern. Außerdem sind bestimmungsgemäß der legitime Sandel und das einschlägige Gewerbe als Käufer zugelassen.

Ausbildungsfragen.

Bobsfahrtsschule in Spanien. Mitte November vo. I. ist durch Agl. Detret eine Schule begründet worden, die Aerzie und Lehrer sür die dergründet worden, die Aerzie und Lehrer sür die durch das Geseh sür Archauft notwendige Atheit in den össenstigen und freien Organisationen vorbereiten foll. Die Schule ist als Mittelpuntt für die Organisationen gedacht, die sich mit Kindererziehung befassen; sie oll mit gleichgerichteten aussändischen Organisationen Fisiblung nehmen. Als weitere Ausgade dieser Schule werden Vollse und Mitterbescherung genannt. Der Staat beabsichtigt, auch eine Mustermeierei zur Gewinnung einwandbreier Kindermich anzussiebert. Im allgemeinen wird die Schule in folgende Abseilung gegliedert sein: Abseilung sür Aerzie und Lehrer, sür privade Kindertrantenschwestern, sür Kindergastruerinnen. Die Schule wird durch Staatszuschüssen unterhalten werden.

Fürforgewefen.

Rriegerwaisenhaushaltungsschulen. Eine segensreiche Arbeit an den weiblichen Kriegerwaisen hat die Haupflichen Ariegerwaisen hat die Haupflichtigestelle der Stadt Berlin durch die Einstühlung von Hausfaltungsschulen ensfaltet, deren zur Zeit 11 im Betriede sind. Die Echnlen werden zentral von der Haupflirforgestelle, Abbeilung des Landeswohlsahrts- und Jugendamtes, aus geleitet. Sie sind teils Selbsibetriede, in welchen die aus dem Jusaumenselden der Mädden sich ergebenden Arbeiten geleistet werden, teils sind sie an undere Anstalten geleistet werden, teils sind sie an undere Anstalten geleistet werden, teils sind sie an undere Anstalten geleistet werden, teils sind sie an under Entsaltet zu wahren, hat man die Schülerzahl auf 15—20 beichfränt, die unter einer Haupfleumenselben den Zeiten und heiten Abender Ausdich einer Nebenschriftlich sie unter einer Haupfleum in der Haupflich eine Ausgebehnte Bestätigung in Garten und Feldarbeit besonder geschnte Bestätigung in Garten und haupfleum Renntnisse vor unter sieden Anstalten und sieden Kenntnisse vor unter lachtich verwerten können. Genntnisse von Aleingärten sachtich werden, welche sie plater dei der Bearbeitung von Aleingärten sachtig im Sinne neuseitiger Körperpliege, Bollstanz, Gelangsunterricht ergänzen schließlich den Tageslehpplan und helsen mit zu Grenerlicher und eelischer Auspellung degriffen.

Ein Geset über Kosten und Stempesseich bei Grundstückserwerb wurch Kriegsbeischädigte, hinterbliebene von Kriegsteilnehmern und Berdrängte ist sür Medlen hur gesch wer't in unter dem 15. November 1926 verfündet worden. Die gange oder teilweise-Besteiung ist an die solgenden Bestimmungen gefnüßt: 1. daß das Einsommen des Grundstädserwerders nicht höher ist als das Einundeinhaldsache bes für ihn einsommensteuerfreien Betrages, 2. daß das Grundstäd erwerders micht höher ist als das Einundeinhaldsache bes für ihn einsommensteuerfreien Betrages, 2. daß das Grundstäd erworden wird, um als Nahrungsstelle oder Wohnstät für den Erwerder zu bienen, 3. daß die neben diesem Grundstäd erwerden gestenen Bermögenswerte zusammen nicht die nachsiehen ausgegedenen Kreise überstiegen, 4. der Erwerd mittels Napitalabsindung statischen. Liegt der Preis des Grundstädes unter 15 000 M., so sind der Areis des Stundbuchant Muntsgericht dzw. Grundbuchant

entstehenden Kosten völlig nachzusaffen, ebenso die Stempelkosten. Liegt der Raufpreis zwischen 15 000 und 30 000 M., so tann je nach den Berhältniffen völlige oder teilmeife Befreiung von den Roften ein= Die gleiche Bergunftigung wird auch ben Berbrangten gewährt, welche bie Entichädigungs= jumme gum Unfauf verwenden.

Kahrtvergunftigungen für Rriegsbeichabigte auf Bergbahnen*). Da vielen Kriegsbeschädigten burch ihre Befchädigung bie Befteigung von Bergen unmöglich oder boch sehr erschwert ist, ist es sehr erfreulich, daß die Bergbahnen der banerischen Alpen den Kriegs= beichädigten erhebliche Fahrtvergunftigungen eingeraumt haben.

Die Zugspitbahn bei Chrwald (Garmijch-Reutte) gewährt Kriegsbeschädigten 25 v. S., die Kreuzedbahn bei Garmisch 50 v. S. Ermäßigung. Beibe Bahnen befördern die Begleitpersonen von Kriegsblinden und ionstigen Schwerfriegsbeschädigten, die nach argtlichem Gutachten dauernd einer Begleitung bedürfen, gegen Borzeigen des für die Reichsbahn ausgestellten Ausweifes frei.

Die Benbelfteinbahn bei Brannenburg (Rofenheim-Rufftein) verlangt bei benfelben Berfonengruppen . bei Borzeigen bes Musmeifes - nur den halben Fahr-Die Fahrtvergunftigung gilt bei allen brei Bahnen nur außerhalb ber Sauptfrembenvertehrszeit. Die Bugfpigbahn hat fich mit Rudficht auf bie burch den großen Sohenunterichied mögliche Gefundheits= icatigung vorbehalten, Die Borlage eines argtlichen Beugniffes ju verlangen. Schm.

Jugendfürforge.

Aus dem Inhalt der Novembernunnner des "Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlsahrt": Abh and lungen: Das Schmus und Schundselt (Dr. Heinrich Mebler). — Jum Gefet gegen Schund und Schnutz (Obermagistratsrat Dr. Häußler). Die Jugenbichutgefete (Staatsminifter a. D. Rechtsanwalt Wolfgang Seine). — Der Ginfluß des Geschlechtscharafters auf das Berhältnis von Fürsorger 3u Bögling (Dr. Otto Wehn). Rleine Beitrage:

Pflegefindermefen auf

bem Lande (Baltraut Forfel). Gprechfaal: Behandlung ber Bflichtfortbildungsichulverfaumniffe in Bremen (Jugenbrichter Dr. Barneten). — Bur Frage ber Beseitigung ber Mehrverfehrseinrebe (Berwaltungsinspelior Beinrich) Beters).

Ronrad Agahb †. — Unterbringung Unterhalts-pslichtiger in Arbeitshäusern gemäß § 20 RFürs. — Bekämpsung der Säuglingssterblichkeit im Bayern. — Forberungen jum Schwangeren- und Wöchnerinnenichut. - Mutter- und Rinderichut im Ausland. -Gefehentwurf jur Bewahrung ber Jugend vor Schund-und Schmuhschriften. — Entwurf eines Gesetze über den Schutz der Jugend bei Lustbarfeiten. — Berichte über die Tagung des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürforgeerziehungstages in Silbesheim am 23. und 24. Geptember 1926 (Paftor Bolff) und über den sozialpādagogischen Kurs in Prerow vom 8. bis 25. September 1926 über Individualpādagogist und Sozialpādagogis (Dr. Fritz Klatt und Carl Mennide).

Gefundheitsfürforge.

Bom 1. Oftober 1926 ab find Bochenfürforge. die Leistungen ber Familienwochenhilfe wesentlich er-weitert worben. Reben den bisherigen Leistungen werben nunmehr freie Sebammenhilfe, Argnei und fleine Seilmittel gewährt.

Die nach § 12 ber Reichsgrundfate über Rorausfekung. Urt und Daß ber öffentlichen Fürforge, bie Bochen für forge als Mindeftleiftung bas gewöhren muß, was die Familienwochenhilfe ber Rrantentaffen gewährt, fo gelten biefe Bergunftigungen ab 1. Oftober 1926 auch für bie Böchnerimen, die als nichtverficherte Minderbemittelte Bochenfürforge burch ben Gurforgeperband erhalten.

Wochenhilfe. Um 11, und 12. Oftober 1926 fand in Gera ber Rongreß ber Textilarbeiterinnen ftatt, ber fich im wesentlichen mit bem besonderen Schurk ber Frauenarbeit in Diefer Industrie beschäftigte, und Die bereits in einer Broidure veröffentlichten Forderungen über ben Schutz ber ichwangeren Arbeiterin vor und nach ber Rieberfunft an Sand einer Reihe von Refe-

raten der Tagesordnung diskutierte. Zwei Drittel aller Beschäftigten in der Textil-industrie sind Frauen, bei denen eine Umfrage ergeben hat, daß noch nicht ein Drittel normale Entbindungen hat. Unter Diefem Gefichtspuntt burften bie fürglich vom Braunichweiger Landtag beichloffenen Magnahmen von besonderer Bedeutung fein.

Augerorbentliche Wöchnerinnenfürforge in ber Textilinduftrie in Braunfdweig. bustrie in Braunschweig. Durch das Gesetz vom Juli 1926 sind mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 die Bestimmungen über Bochenhilfe und Familienwochenhilfe ber Krankenkassen erheblich erweitert worden. Un-abhängig hiervon hat ber Braunschweigische Landtag in diesem Jahr Mittel bereitgestellt, die eine besondere Fürforge für Schwangere und Wöchnerinnen, die Textilfabrifarbeiterinnen find, ermöglichen follen. Der Braunschweigische Arbeitsminister hat biese Tatsache sämt-lichen Bersicherungsämtern seines Amtsbereichs bekanntgegeben und mitgeteilt, daß die krankenverficherten Arbeitnehmerinnen, Die feit bem 1. April 1926 entbunden haben und langftens vier Bochen vor ber Rieberfunft bie Arbeit aufgaben, eine Conberleiftung von 1,50 Dt. für jeben Nichtarbeitstag innerhalb biefer Beit erhalten; als Mindestbetrag follen jedoch 20 Dt. gezahlt werben.

Diese Sonderleiftung ift gunadit bis gum 31. Marg 1927 befriftet. Die Auszahlung geschieht durch die Krankenkaffen, die durch ihren Landesverband angemeffene Borichuffe erhalten fonnen. Die Mittel werben aus ber Staatskaffe zur Berfügung gestellt. Es sind zunächst 15 000 M. bereitgestellt worden.

Tuberfulofefürforge. Das Deutiche Bentralfomitee gur Befampfung ber Tuberfulofe hat fürglich Leitfake aufgestellt, bie das Reichsministerium des Innern zur allgemeinen Kenntnis gebracht hat. Nach biesen Leitsätzen gehört zur planmäßigen Bekämpfung der Tuberkulofe, jedem Ertrantten ohne Nicksich auf die Frage, ob er versichert ist, ausreichende Fürsorge zuteil werden zu lassen. Dies ist nur möglich bei einem ludenlofen Ret von Tuberfulofefürforgeftellen in allen Stadt- und Landfreisen, ergangt durch Gemeindepflegeftationen ufm. Unguftreben find Arbeitsgemeinichaften aller an ber Befampfung beteiligten und intereffierten Aufgabe biefer Ar-Behörden und Organisationen. beitsgemeinschaften baw. 3medverbande ift Ginrichtung und Befetjung fowie Gorge für Finanzierung ber Fürforgestellen, Unterhaltung eines guverläffigen Rachrichtendienstes innerhalb der Arbeitsgemeinschaften und nit den Fürsorgestellen und Seilstätten, die Gorge für Durchführung des Heilversahrens und Sicherung des Rechandlungseriolaes auch durch wirlichaftliche Fürforge, zwedentsprechende Unterbringung der Unheilbaren, die Erarbeitung von Richtlinfen für die Kinder-fürsorge einschließlich Rostenübernahme u. dgl., För-

^{*)} Banerifde Kürforgeblätter, 1. Jahrg., Gp. 214 f.

derung ärzilicher Foribildung in der Auberkulosebekämpinung, jowie der Auss und Foribildung der jonstigen Fürforgeperjonen. — Die Leitsikze fordern ierner eine zwedmäßige Auswahl der in Heilsteten unterzubringenden Kranten, Sorge jür Errichtung besonderer Auberkulosebteilungen in Krantenhäusern ur. del. Bon einer schematischen Pessischen der Ausdauer soll abgesehen werden und vor allem Sorge jür eine entsprechende Machbehanblung getrossen

Berjorgung tuberfulöjer Lehrperjonen. Mehrjache Erfahrungen, daß tuberfulös ertrantte Lehrperjonen mit Rücklicht auf ihre wirtischiliche Lage auch bei anstedender Ertrantung ihre Unterrichtstätigfeit nicht ausgeben und in Einzelfällen eine Anstelledung von Airebern dadurch erfolgt ist, hat die Kadische Unterrichtsverwaltung zur weitgehenden Mahnahmen veranlaßt. Im Holle der Ertrantung einer Lehrtraft wird plantmäßigen Beamten mit ruhegehaltssähiger Dienstzeit von weniger als 10 Jahren gegebenensalls ein widernstisches Kuhegehalt bewilligt. Für die noch nicht planmäßig angestellten Lehrträfte werden die Dienstellten Lehrträfte Dienstellten Lehrträfte die Dienstellten Lehrträften Lehrträfte Dienstellten Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträften Lehrträ

Das Deutsche Zentralkomitee zur Wekämpsung der Zuberkulose hat die Angelegenheit ausgenommen und sich mit der Bitte an die Kultusminisserien der übrigen Länder gewandt, der Weschigung de berartig erkrankter Lehrkrässe eine besondere Beachtung zu schenken.

Arbeitefürforge.

Gefetz aur Aenderung der Berordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 10. Dezember 1928 (RGB1. I S. 493). Durch das vorsiehende Gesey mird des stitumnt, daß die Leistungen der Wochenstürsorge nicht auf die Erwerdslosensürsorge amsgerechnet werden. Ferner ist ein § 26 a neu eingefügt, der die Gemeinde verpflichtet, aus Mitteln der Erwerdslosenfürsorge die Beiträge für die Involüber. Angefeltlen- und knappschaftliche Pensionsversicherung au entrichten, die aur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendig sind. Ueder die Mitwirkung der Argere der Gozialverschaftlich wird in Schaftlich und Schaftlich und Schaftlich und die Weitschaftlich und haben der Anwartschaft notwendig sind. Ueder die Mitwirkung der Arger der Gozialverscherung soll noch Bestimmung getrossen endblich wird im § 7 als Ubiga 7 eine Vorschäft; neu eingesügt, nach der der Reichsarbeitsminister mit Justimmung des Reichsardes Borschiften erlassen soll in der die eine gleichmäßige Prüfung der Bedürstigkeit sichergessellt wird und Harten ausgesichlossen werden.

Weitere Verlängerung ber Aufgarbeitersürsorge. Mit Schreiben vom 25. November 1926 — IV 15 201/96 — an die obersten Landesbehörben für Erwerbslosenfürsorge gibt der Reichsarbeitsminister bekannt, daß er die Geltungsbauer der Anordnung über Aufgarbeitersürsorge mit Wirtung ab 27. November 1926 bis zum 31. Wärz 1927 verlängert hat.

Ueberstundenarbeit. Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 9. November 1926 — III B 7163/26, IV 13 605/26 — an die Sozialministerien der Länder ein Schreiben gerichtet, in dem darauf hingewiesen wird, daß eine Winderung der Erwerbslosigfeit, wie sie durch das Arbeitsbelchaffungsprogramm erstrebt wird, mur erreicht werden kann, wenn möglicht jede Arbeitsgelegenheit auch innerhalb des Beschaffungsprogramms nach Möglichfeit gugnnien der Erwerbslosen ausgenustund nicht durch Leberstunden aufgesogen wird. Besondere Aufmersjamteit will der Reichsarbeitsminister den Arbeitsgelegenheiten gugewendet wissen die durch der Arbeitsgelegenheiten gugewendet wissen der der Vereichsarbeitsminister Reue Arbeitskräfte dürfen für jolche Arbeiten möglicht nur durch Bermittlung der Arbeitsnachweise beschafts nur durch Bermittlung der Arbeitsnachweise beschafts werden, wobei es auch ermöglicht werden soll, daß ältere Kräfte mit herangezogen werden.

Beiträge zur Erwerbssosensürsorge für Angestellte. In einem Bescheib vom 14. Oftober 1926 — IV 12 160/26 — vertritt der Reichsarbeitsminister den Standpuntt, daß für Angestellte, die der Psichgtversicherung der AB, nicht aber der Krankenversicherung unterliegen. Erwerdslosseinbeiträge auch im Krankeltszeiten solange gegablt werden millen, als Gehalt bezogen wirb.

Strafgefangenenfürjorge.

Strasentsassensissischer Ertasentlassensis

Wohnungsfürforge.

Qoderung der Wohnungszwangswirtschaft. Der Preußische Minister sür Volkswohlsahrt hat durch Verordnung vom 11. Dezember 1926 selessfammtung S. 300) mit Wirtung ab 1. Dezember 1926 seltgelegt, daß die Vorschriften des Wohnungsmangelgeleges sür Wohnungen mit einer Sahresfriedenssmiete von 3000 KW. und mehr in Verlin, 2400 KW. in den übrigen Orten der Sonderklasse, 1800 KW. in den Orten der Ortsklasse, 1800 KW. in Ortsklasse 8, 800 KW. in Ortsklasse Der Se und 8 keine Anwendung mehr finden. Im Falle des § 8 ist jedoch die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden nicht errorderlich.

Sbenjo sind die Geschäftsräume von den Wietesingungsämter ausgenommen, auch sinden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesets auf sie keine Unwendung mehr. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Geschäftsräume, die Zeile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Jusamment

hangs mit Wohnräumen vermietet wurden (3. B. Laden und Wohnung fleiner Gewerbetreibender). Eine Alenderung des bestehenden Wertragverhältnisse auf Grund bieser Bestehennagen kann frühestens zum 1. Noril 1927 verkanat werden.

Gozialberficherung.

Wichtiger Termin in der Angestelltenversicherung. Mit dem 31. Dezember 1926 erlischt für Personen, die stüher der Besticherungspflicht unterlagen, die Wöglicheit, die vor dem 31. Dezember 1923 erwordene Anwartschaft wieder aussehen zu lassen. Laut Gesetz gelten dis 31. Dezember 1923 alle stüher erwordenen Anwartschaften als aufrechterhalten. Es müssen der Anwartschaften von 1924 an zur Sicherung der Amarten der Amarten der Werscherungsduere Amarten oder Amarten jährlich verwendet werden. Da gemäß § 55 des Marten jährlich verwendet werden. Da gemäß § 55 des Marten jährlich verwendet werden. Da gemäß § 55 des Marten jährlich verwendet werden. Da gemäß § 55 des Angestelltenwersicherungsgesetzes die Amartschaft wieder aussellschwenn der Versicheren achentrichte, die dem Kalenderigher nachentrichte, die dem Kalenderight der Källigteit solgen, läuft am 31. Dezember 1926 die Frist der Vachentrichtung sin Verläches

Sozialversicherung in den Bereinigten Staaten. Dem Arbeitgeber, der Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Eine staatliche Sozialversicherung in den Bereinigten Staaten im Sinne der deutschen Sozialversichen bei der Bundesregierung tätigen Angestellten und Arbeiter gegen Unfälle durch das jogenammte Arbeiter-Entschädigungsgeses lein gesehliche Grundlage bereits in der Bundesverfassung der Bereinigten Staaten hat. Im übrigen läßt die Bundesverfassung die bundesgesehliche Schaffung eines Sozialversicherungsspitens nicht zu, viellenher ist verfassungsgemäß die Schaffung gesehlicher Sozialversicherungen den Regierungen der Einzelstaaten allein vorbehalten.

So haben, was die Altersversicherung angeht, insgesamt fünf Einzelstaaten, nämlich Montana, Mendah, Benniplvanien, Wisconssin und Kentucky diese eingessührt. Das Altersversicherungsgesetz von Benniplvanien ist kürzlich durch den Obersten Staatsgerichtshof für verkassungswidrig erklärt worden. In diesen fünf Staaten tritt die Altersversicherung nur dann in Kraft, wenn die versicherungsberechtigten Versonen ist gesamtes Eigentum dem Einzelstaate übereignen, damit dieser sich für die die ihm erwachsenen Ausgaden nach deren Abeleden soweit als möglich schalos halten kann.

Die Entighäbigung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten ist in 42 Einzelstaaten durch ein besonderes Entighädigungsgeset geregett. Alle diese Gesets sind didigungsgeset geregett. Alle diese Gesets sind die Aberschaft; in anderen arbeitet der staatliche Tonds mit den Rücklagen der Privatversicherungsgesellichaften zusammen. Die Kosten der Bericherungsgesellichaften. In den letzten Sahren sind verschiederung der Unfalle die Raten in einigen Sodustriederung der Unfalle die Raten in einigen Industriederung der Unfalle die Raten in einigen Industriedherabgeselt, in anderen inse'ge zunehmender Unfallsdussigkeit herausgeselt worden. Keine gesetsiche Unstellentsgädigung haben die Staaten Is-

kansas, Florida, Missispi, Missouri, North Ca-rolina und South Carolina.

Im vergangenen Sahre brachte die Regierung von Missour ien Unfallentschädigungsgesch heraus, aber verfügte gleichzeitig, das es erst im Kraft treten solle nach Genehmigung durch eine Volksabstimmung. Jose Wolksabstimmung soll im kommenden Novembermonat stattsfinden.

Eine Kranken- oder Arbeitslosenversicherung besteht in keinem der Staaten. Bor einigen Jahren wurden hie und da entsprechende Bersuche zur Einführung einer obligatorischen Krankenverlicherung gemacht; diese Bersuche schlugen sehl. Während der letzten zwei Jahre wurden im Staate Wisconsin Berhandlungen über die Einführung einer Arbeitslosenversicherung gestährt. Trobem Wisconssin eine radikale Arbeiterbevölkerung beherbergt, ist es diesenzeit der zu keiner Einführung des Gesetzs gekommen. Wie wir erfahren, hat dies auch seinen Grund darin, daß durch die während der letzten Tahre erfolgten ständigen Einsprührung der Einwanderung nach Nordamerika die Arbeitslosenzisser ständigskeit praktisch nicht mehr in Erscheinung tred.

Der mangelnden staatlichen Aktivilät zur Schaffung obligatorijcher Berscherungen steht die zunehmende Annahme der sogenannten freiwilligen Gruppenversicherung der Arbeitgeber gegenüber, die ihre Angestellten und Arbeiter privat auf Unfall, Krankheit und Leben versichert. Dies geschieht in der Regel kostenlos oder gegen Beiträge der Versicherten. Allgemein wird dei Engehen der Gruppenversicherung auf Leben verlangt, daß mindestens 50 Angestellte dzw. Arbeiter einer bestimmten Beschäftigungsart oder Berusskategorie entweder mit oder ohne vorherige ätztliche Untersuchung versichert werden missen. Sestungskategorie entweder mit oder ohne vorherige ätztliche Untersuchung versichert werden missen. Die Holies wird auf den Namen des Arbeitgebers ausgestellt. Soll die Bersicherung sir alle Berusskategorien des betreffenden Unternehmens Geltung haben, so müssen mindestens 75% der Gesamtbelegschaft zahlenmäßig versichert sein.

Nach den hier vorliegenden Angaben haben gegenwärtig 1200 Arbeitgeber, die etwa 3 Millionen Angestellte beschäftigen, eine solche Ledensversicherung abgeschlossen, deren Totalbetrag sich auf etwa 4500 000 000 Dollar besäuft. Die Auchschaftschie Exessischen sind in ihrer Höhe eine Bersicherungskosten sind in ihrer Höhe burch Alter, derustliche Gesährdung, Höhe der Bersicherungssumme usw. bedingt. Die Beiträge belaufen sich durchschittlich auf 10 die Beiträge belaufen sich durchschittlich auf 10 die Bersicherungssumme. In all diesen Fällen wird die Bersicherung, wie bereits erwähnt, nur von privaten Gesellschaften abgeschlossen.

Die Gruppenversicherungen auf Krankheit und Unfall sind nach den hier vorliegenden Unterlagen in 81 Unternehmen abgeschlossen, die eine 500 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Die Berschetzungsbeiträge variieren nach Alter, Geschlecht und Beschäftigungsart. Für Betriede, die weniger als 11% Frauen beschäftigen, kostet der Berschetzungsbeitrag 1,50 bis 2 Vollar monatikd. Dierfür erhält der Bersicherte im Krankheitsfalle eine wöchemtliche Unterstübung von 20 Vollar. In salt allen Fällen wird die Gruppenversicherung auf Krankheit und Unfall nur für außerhalb der Arbeitestätigkeit erfolgende Schöden abgeschlossen, so daß ein Konflikt mit der eventuell bestehenden staatlichen Arbeiterentschädbigung nicht eintreten kann.

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

\$ 36 Abi. 3 AB. fekt nicht poraus, bak ber Rechtsvorganger des Rlagers und der Empfanger des Unerkenntniffes ibentisch waren. Es genügt vielmehr, bag bie Silfsbedurftigfeit, die bas Anerkenntnis betraf, leitbem nicht unterbrochen worden ift. Sat ber Orts. armenverband A vor bem 1. April 1924 bem vorläufig Fürsorge gewährenden Ortsarmenverband B gegen-über seine endgültige Fürsorgepslicht anerkannt und verzicht der Silfsbedürstige alsdann aus dem Bezirksfürforgeverband B in ben Begirtsfürforgeverband C, wo er bei fortgefetter Silfsbedurftigfeit weiter unterftügt werden nuß, so tann der Bezirkssurforgeverband C den Bezirkssurforgeverband A gemäß § 36 Abs. 3 FB. in Anspruch nehmen, obwohl der Ortsarmenverband A nicht bem Ortsarmenverband C, fonbern bem Ortsarmenverband B gegenüber seine end-gultige Kursorgepflicht anertannt hat.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Oktober 1926, BFB. Stadt Leipzig gegen BFB. Stadt Stuttgart — Ber. L. Mr. 240. 26 -).

Mus ben Grünben:

Der Reisende Max R. hat fid vom 14. August 1923 bis jum 5. Juni 1924 wegen Geistesfrantheit in ber Irrenanstalt ber Stadt Berlin Berzberge befunden. Die Rosten hat ber Ortsarmenverband baw. sein Rechtsnachfolger, ber Begirtsfürsorgeverband Stadt Stuttgart getragen, wo K. nach altem Recht den Unterstützungs-wohnsit besah. K. wurde von seiner Mutter abgeholt und nach zweitägigem Ausenthalt bei dieser von seinem Bruber nach Leipzig mitgenommen. Dort ift er am 7. Geptember 1924 wieder in Unftaltspflege gefommen, beren Roften ber Rlager von bem Betlagten mit ber Behauptung erstattet verlangt, daß es sich seit der Aufnahme des R. in Herzberge um einen ununterbrochenen Bflegefall handele. Der Beflagte hat bagegen eingewendet, daß die Silfsbedurftigfeit bes R. burch seinen unterstützungsfreien Aufenthalt in Leipzig unterbrochen gewesen fei. Der erste Richter hat bie Rlage aus diefem Grunde abgewiefen.

Der von bem Rlager gegen biefe Enticheidung eingelegten Berufung tonnte ber Erfolg nicht verfagt

bleiben.

Ausweislich ber Unftaltsaften hat R. por feiner Aufnahme in Bergberge ben gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Stuttgart gehabt. § 9 Abs. 2 FB. fann baher bie endgültige Fürsorgepslicht des Beklagten nicht begründen.

Der Rlageanspruch ift vielmehr nur bann begrundet, wenn ber Beflagte, baw. fein Rechtsvorganger, ber Ortsarmenverband Stuttgart, feine Berpflichtung gur endgültigen Fürsorge für R. vor bem 1. April 1924 anerfannt hat und wenn feitbem ununterbrochene Silfs-

bedürftigfeit befteht.

Der Ortsarmenverband Stuttgart hat unter bem 4. Januar 1924 bem Ortsarmenverbande Berlin gegenüber ausbrüdlich anerkannt, daß R. ben Unterstützungswohnfit in Stuttgart befige und bag er gur Erstattung der Unftaltspflegefosten in gesetzlicher Sohe verpflichtet sei. Diese Zahlung ist bemnächst auch ersolgt. Das Anerkenntnis hat der Ortsarmenverband Stuttgart allerdings nicht bem Rechtsvorgänger des Rlagers gegen= über abgegeben. Das Bundesamt ift aber ber Ansicht, daß sich auch ber Rlager barauf berufen fann. Denn ber Gefetgeber hat mit der Borschrift des § 36 Abs. 3 FB. be-stimmen wollen, daß eine durch Anersennung oder rechtsfraftige Enticheibung por dem 1. April 1924 feitgelegte endgültige Fürsorgepflicht auch über biesen Tag hinaus Schlechthin solange bestehen bleiben folle, als Silfsbedürftigfeit fortbauere. ununterbrochen die Hilfsbedürftigfeit ununterbrochen fortdauere. Diese endgültige Fürsorgepflicht fann dadurch nicht erlöschen, daß der Hilfs-bedürstige in den Bezirkeines anderen Bezirtsfürsorgeverbandes zieht, ber nunmehr für ihn eintreten muß. Gine derartige Unnahme murde gegen bie Abficht bes Gefengebers, die por bem 1. April 1924 festgelegten Rechtsverhaltniffe weiterhin wirtfam fein gu laffen, verstein und auch nicht im Einflang mit dem Rechts-grundsat des § 15 FB. stehen. Die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 3 FB. sett

weiter voraus, daß die Silfsbedürftigfeit des R. feine Unterbrechung erfahren hat. Dies nimmt das Burdes-amt im Gegenfatz zu ben Ausführungen des Borberrichters an.

Der Beflagte mußte baber unter Abanderung ber angefochtenen Enticheibung nach bem fonft bebentenfreien Rlageantrage verurteilt werben.

Sat der Arzt Geschlechtskrankheit festgestellt und deshalb Aufnahme ins Krankenhaus als er-wünscht bezeichnet, so muß die Fürsorgebehörde den hilfsbedürftigen Kranken, der hierum bittet, auf ihre Roften heilen laffen. Sie muß ben Rranken entweder unter Gewährung des Lebensunterhalts ambulant behandeln laffen oder an Ort und Stelle ober auswärts in einem Rrankenhaus unterbringen. Begnügt fie fich ftatt beffen bamit, bem Rranken Geld zur Weiterreife an einen anderen Ort zu ge-währen, und muß der Kranke alsdann dort auf Kosten der öffentlichen Fürsorge geheilt werden, so hat fie fich einer Abschiebung im Sinne des § 7 Abs. 1 BB. schuldig gemacht.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 16. Oktober 1926, BFB. Stadt Trier gegen BFB. Landkreis Prüm — Ber. L. Mr. 262/26 -.)

Gründe: Der Rläger hat den Urbeiter Rarl DR. vom 25. Juli 1925 bis 19. Geptember 1925 durch Gevöhrung von Kur und Pflege im Krankenhaus der "Barmherzigen Brüber" in Trier unterstügt. Die dadurch ihm entstandenen tatfächlichen Kosten nebst einem Bufchlage von 25% fordert er auf Grund bes § 17 Abf. 1 FB. vom Beklagten erftattet mit der Besauptung, der Beklagte habe sich dadurch einer Abschauptung schuldig gemacht, daß das Bürgermeisteramt troß der ärztlichen Feststellung, daß Dt. megen Befchlechtskrankheit argtlicher Behandlung bedürfe, ihn nicht habe behandeln lassen, sondern ihn mit 5 RM. Reisegeld zur Fahrt nach Trier perfehen habe.

Der Beklagte hat die Abweifung der Klage in Untrag gebracht. Er macht geltend: M. habe fich am 25. Juli 1925 auf dem Bürgermeisteramt zu Brum als krank und mittellos gemeldet. Der Stadtargt habe M. untersucht und ihn für mahricheinlich geichlechiskrant, jedoch reife- und arbeitsfähje er-klärt; er habe ferner dem Bürgermeisteramt den Rat gegeben, M. jur nächsten Beratungsstelle für Befdlechtskranke gu fchiden zwedes genauerer Feftstellung der Arankheit. Damit M. möglichst schnel zur nächsten Beratungsstelle, in Trier, hätte ge-langen können, sabe der Bürgermeister von Prüm ihm 5 MM. Reisegeld verabsolgt. Da M. nicht krankenhauspflegebedürftig gemefen fei, habe Silfsbedürftigkeit nur infofern bestanden gehabt, als ibm die Mittel gefehlt hatten, gur nachften Beratungs=

ftelle für Geschlechtskranke zu gelangen. Der Borberrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Der Beklagte hafte meder als ber Begirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufent-halts des M. noch wegen Abschiebung. Da der Urat meder die Urbeitsunfähigkeit noch die Rot= mendigkeit der Krankenhausbehandlung beidjeinigt, M. selbst auch keinen Untrag auf Krankenhaus-behandlung gestellt und an die Wosel als Arbeitsftelle gewollt habe, habe der Burgermeifter von Briim ordnungsgemäß gehandelt, indem er dem M. Reisegeld bis zur nächsten Fürsorgestelle gegeben habe.

Mit der Berufung macht der Rlager geltend: Es fei zu bezweifeln, daß der Arzt in Brum M. als reife- und arbeitsfähig bezeichnet habe. Sedenhabe er Rrankenhausbehandlung durchaus nicht für überfluffig gehalten, wie fein Schreiben an den Kläger klar ergebe. Mindeftens hätte der Bur-germeister von Prum M. ambulante Behandlung quteil werben laffen muffen, gumal es fich um eine auch im Intereffe der Allgemeinheit zu bekampfende Krankheit gehandelt habe. Bu bemängeln fei, daß der Borberrichter die protokollarische Erichten des M. gar nicht berücksichtigt habe. Die vom Borderichter gedachte "Fürforgestelle" sei übrigens die "Beratungsstelle der Landesverlicherungsanstat Rheinproving für Gefchlechtskranke", die nur be-

rate, aber nicht behandle. Dem Rechtsmittel war ber Erfolg nicht zu verfagen. Dem Realismittel war eit Erfolg und zu wertagen. Krankenhisse gehört zum notwendigen Lebens-bedarf, den die öffentliche Vürsorge einem Hiss-bedürftigen zu gewähren hat. (§ 1 SV. §§ 1 und 6 der Reichsgrundsätze über Voraussesung, Art und Maß der öffentlichen Türsorge vom 4. Dezember 1924 — Neichsgeselsblatt 1, S. 765 sch.) Unstreitig 1924 — Remisgefesonut 1, C. 105 [1.5]. Control bet Karl M. sid zwecks Heining seiner Geschlechtskrankheit an das Bürgermeisteramt zu Brüm gewandt. Plach dem der Armenarzt, wie sein Schreiben vom 16. Oktober 1925 ergibt, M. als gefchlechtskrank und zwar als wahrscheinlich inphilitifch=krank erklärt und dem Burger= meifter von Brum gegenüber feine 21 ufnahme in das Rrankenhaus als wün= schenswert bezeichnet hatte, war es dessen Priticht, mit den Witteln der öffentlichen Sürsorge für die Hei-Lung des M. einzutreten. Er durste nicht die Roften der erbetenen Seilung vom Beklagten badurch abwälzen, daß er M. lediglich Geld gur Reife nach Trier gab und es darauf ankommen ließ, wie und wo M. gur Seilung seiner Rrankheit ge-langte. Die Silfsbedurftigkeit des M., die in seiner wirtichaftlichen Unfähigkeit bestand, das gur Beilung Notwendige — ärztliche Hilfe, Medikamente usw. sid, zu verschaffen, wurde durch die Hingabe des Reifegelds nicht befeitigt. Die Beseitigung ber Silfsbedurftigkeit trat erft mit dem Beitpunkt ein, wo der Kläger sich des M. annahm. Der Beklagte selbst - Dew. sein Beauftragter, der Bürgermeister von Prum — aber hätte die zur Heilung des M. notwendigen Magnahmen auf feine Roften teessen mussen steen das er ihn in seinem Versiorgungshaus Obdad gewährte und ihn ambulant behandeln ließ, sei es, daß er, falls das am Orte befindliche Rrankenhaus räumlich Gefchlechtskranke nicht aufnahm, ihn in einer auswärtigen Krankenanftalt unterbrachte (vgl. auch die Entich. Bb. 64, S. 85)1).

Siernad mar dem Klageantrag ftattzugeben.

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Chefrau ift allein nach ihren eigenen Berhältniffen gu beurteilen; auf die Aufenthaltsverhältnisse des Mannes kommt es nicht an. Ist die Chefrau nach ihrer Berheiratung bei ihren Eltern verblieben, weil fich am Bohnort bes Mannes eine gur Führung eines gemeinschaftlichen Haushalts geeignete Wohnung nicht finden ließ, so hat sie am Wohnorte der Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, felbst wenn fie die Abficht hatte, mit ihrem Manne gu= fammengugiehen.

> (Urteil des Bundesamts für das Beimatmefen vom 16. Oktober 1926, LTB. Proving Bommern gegen BFB. Landkreis Demmin Ber. L. Mr. 319/26.)

Gründe:

Durdy die angefochtene Enticheidung ift ber Beklagte verurteilt worden, dem Kläger Roften gu erstatten, die durch die Aufnahme der Frau S. in Die Brovingialheilanftalt Ueckermunde entitanden find.

Die Berufung des Beklagten gegen diefe Entscheidung konnte keinen Erfolg haben. Die Ehe-leute H. haben am 6. November 1923 geheiratet. Der Mann wohnte in Stettin, wo er als Straffen-bahnschaffner tätig war, die Frau blieb bei ihren Eltern in Meefinger wohnen, weil die Cheleute in Stettin keine gur Guhrung eines gemeinschaftlichen Haushalts geeignete Wohnung finden konnten. Am 19. Juni 1924 ist sie wegen Geisteskrankheit in die Brovingialheilanftalt Heckermunde aufgenommen worden; ihre Che ist später für nichtig erklärt worden. Anfangs hat der Bezirksfürsorgeverband Stadt Settin die Kosten getragen, später aber weitere Erstattung abgelehnt.

Mit dem erften Richter muß angenommen werden, daß der Beklagte endgültig fürforgepflichtig ben, duß bet Seatugie endgatig furforgepfinging ift. Für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts der Frau H. im Sinne der Fürforgeverordnung können nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gestingen sethuchs (§§ 10, 1353 BGB.) herangezogen wers den, nach denen die Frau den Wohnsit des Mannes teilt und gur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet ist. Seensowenig ist von der Fürsgorge-verordnung die Vorschrift des § 15 UWG. über-nommen worden, nach welcher die Ehefrau den Unterftützungswohnfit des Mannes teilt. Trage des gewöhnlichen Aufenthalts einer Ehefrau ift nach ihren eigenen Berhaltniffen zu beurteilen, wenn ihr Aufenthalt auch zumeist mit dem des Chemannes worliegenden wird (vgl. B. A. 63, 181)!). Im vorliegenden Falle mag nun zwar die Ehefrau die Absicht gehabt haben, mit ihrem Manne zufammenzuziehen. Die Berhältniffe, die Wohnungsnot in Stettin, zulegt vielleicht auch ihre in Sierlin, zulegt vielleigt auch ihre Erkrankung, schloffen aber die Aussführung dieser Absicht bis auf weisteres aus. Sie war gezwungen, bis auf unbestimmte Zeit bei ihren Eltern zu bleiben und behielt daher dort ihren gewöhnlichen Ausenthalt. Frau 5. hat niemals mit ihrem Manne gemeinschaftlich Wohnung und Saushalt in Stettin gehabt, so daß auch bein Raum zur Anwendung des § 7 Abs. 3 auch kein Raum zur Anwendung des § 7 Abs. 3 BB. ist, der nur die Aufrechterhaltung eines bestehenden Samilienzusammenhangs, nicht aber die Herstellung eines nicht bestehenden bezweckt (Bb. 64

¹⁾ G. 374 Ifd. Jahrgs. diefer Beitfchrift.

¹⁾ C. 203 des Ifd. Jahrgs. Diefer Beitichrift.

6. 91) und Bd. 64 6. 94)2). Wenn der Begirks= S. 9) und Vo. 64 S. 94/5). Wenn der Bezitts-fürforgeverband Stabt Stettin anfangs die Kosten übernommen hat, so beruhte dies auf der irrtim-lichen Annahme, Frau H. habe mit ihrem Manne den gewöhnlichen Aufenthalt in Stettin gehabt. Tat-schild hatte sie ihn aber in Meesinger, von wo aus — wenn auch mit unerheblichen Swischen aufenthalt in Stettin — ihre Einlieserung in die Kronizziekliste, wen Fistearpiekt Mekronizhe Brovingialheil- und Pflegeanftalt Ueckermunde erfolgt ift. Da hiernach der Beklagte als Begirks= fürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts haftet und die Inanspruchnahme des Bezirksfürsorge-verbandes Stettin nicht in Frage kommt, braucht nicht besonders darauf eingegangen zu werden, daß nach der Rechtsprechung des Bundesamts der Bezirksfürsorgeverdand der Familienwohnung nicht auf Jahlung in Unfpruch genommen werden kann (B. A. Bb. 63, G. 149)3). Die Berufung mußte baher auf Roften des Beklagten gurückgewiesen merden.

ber Balbechifden Musführungsverorbnung gur FB. find Begirksfürforgeverbanbe im allgemeinen die Kreise, hinsicktich der Armenpsiege gemeinen die Kreise, hinsicktich der Armenpsiege jedoch die Gemeinden (Ortsarmensürforgeverbände). Diese Regelung sieht nicht im Einklang mit dem Reichsrecht und ist daher rechtsungültig. Der Wal-deckische Ortsarmensürsorgeverband All-Wildungen hann baher im Gürforgeftreitverfahren nicht als Bartei auftreten.

3m Fürforgestreitverfahren ift auf eine gu-treffende Bezeichnung ber Barteien gu achten. Der von bem Magiftrat Marburg vertretene preugifche ver Magistat Actioning verreteile prengsjage Bezitssfüsrgeverbamb Landkreis Marburg nug bezeichnet werden als "Preuhischer Bezicksfürsorge-verband, Landkreis Marburg, vie Bezeichnung "Der Magistrat Marburg, annens des Bezirks-fürsorgeverbandes Marburg" ist unzutressend.

(Urteil des Bundesamts für das Seimatwefen vom 6. November 1926 — BFB. Landkreis Marburg gegen Waldeckifden Ortsarmenfürforgeverband Gemeinde Ult-Wildungen. - Ber. L. Mr. 323, 26, -)

Gründe:

In erfter Linie find Aktiv= und Baffivlegi= timation der Barteien, die von dem Beklagten be-

mängelt werden, du prufen. Uls Rläger bezeichnet fich "der Magiftrat Marburg, namens des Begirksfürforgeverbandes Marburg". Ginen derartigen Begirksfürforgeverband gibt es nicht. Nach § 1 Br. UB. 3. FB. find Be-girksfürforgeverbände die Stadt- und Candkreije. Marburg ist aber kein Stadtkreis, sondern gehört jum Landkreife Marburg. Der Magiftrat Marburg hätte es sich daher selbst zuzuschreiben gehabt, wenn die Klage infolge der unzutressenen Barteibezeich-nung abgewiesen worden wäre. Ausweislich der nung abgewiesen worden wäre. Ausweislich der Bollmachten vom 3. Februar 1925 und 10. August 1926 hat aber der Magiftrat bam. der Burgermeifter tatfächlich nur als Prozeßbevollmächtigter für den Bezirksfürsorgeverband Landkreis Marburg auf-Marburg auf= treten wollen, was gesehlich zuläsig ift (vgl. Baath, FB. 4. Aufl., Ann. 6 zu § 46, BU. 63, 164).). Der Mangel der unzutreffenden Partei-

bezeichnung des Klägers ift also geheilt. Dagegen ist der Beklagte "Ortsfürsorgeverband Ult-Wildungen" nicht aktiv legitimiert. In wieder-

holten Entscheidungen hat das Bundesamt für die Länder Bayern, Württemberg, Baden und Olden-burg ausgesprochen, daß die Schaffung verschieden-artiger Bezirksfürsprageverbände für die verschieden den im § 1 FB. bezeichneten Urten der öffentlichen Gurforge nicht im Ginklang mit bem Reichs= recht ftehe, und daß derartige Berbande, insbesondere die lediglich mit der Armenpflege und in der Regel auch mit der Gurforge für hilfsbedurftige Minderjährige betrauten fog. Ortsfürforgeverbande, der Uktiv= und Baffivlegitimation im fürforgerechtlichen Bermaltungsstreitversahren entbehren (Entsch. G2. 1011), 63, 37, 422), 513), 1034), 64, 11036). Aus benselben Gründen widerspricht in Waldeck § 1

fochtenen Enticheidung abgewiefen merben.

Sat die Fürforgebehörde oder die von ihr beauftragte Stelle verfaumt, einmanbfrei feftauftellen, ob Hilfsbedürftigkeit vorliege, erweist jich aber nach-träglich, daß tatjäcklich Hilfsbedürftigkeit vorlag, so kann aus dem Berfäumnis der einwandfreien Seftftellung ber Silfsbedürftigkeit eine Ginmenbung gegen ben Erftattungsanfpruch nicht hergeleitet wer-Sat ein im Muftrage ber öffentlichen Fürforge handelndes Rrankenhaus einen nach fpaterer Feitstellung tatjächlich hilfsbedürftigen Kranken aufgenommen, ohne lich vor der Aufnahme über seine Silfsbedürftigkeit Gemisheit zu verschaffen, so find baher die Kosten der Krankenhauspflege von dem enbgilitig verpflichteten Berbande gleichwohl ju er-ftatten. Die Pflicht eines im Auftrage ber öffent-lichen Birjorge hanbelnben Krannkenbaufes, den auf-jaunehmenden Batienten über seine Hifsbedurftigkeit

zu vernehmen, wird hierdurch nicht berührt. Ein Kranker, der nach ätzlichem Gutachten in ein Krankenhabt aufgenommen werden muß, ift hilfsbedürftig, wenn er nicht in der Lage ist, den von bem Rrankenhaus geforberten Roftenvorichuf gu gahlen. Gin Rrankenhaus, bas gur Pflege hilfsbedürftiger Kranker auf Koften der öffentliden Fürforge ermächtigt ist, darf ihn daher auf Koften der öffentlichen Fürforge aufnehmen.

(Urteil des Bundesamts für das Beimatmefen vom 6. November 1926 — BFB. Stadt Halle a. d. S. gegen BFB. Fürsorgezweckverband Cöthen-Land — Ber. L. Nr. 156. 26. —.)

Gründe.

Auf Grund des § 11 FB. verlangt der Rläger 35,28 RM. erstattet, die durch die Behandlung der Chefrau Margarete R. in der Universitätsklinik in der Beit vom 6. bis 14. November 1924 entftanden ver 3est bom 6. dis 14. Hovemoer 1924 entitanden find. Er behauptet, daß Frau K. dringend der Aufnahme in die Klinik bedurft habe, daß diese vertraglich berechtigt gewesen sei, hilfsbedürftige Kranke für Rechnung des Klägers auszunehmen, und daß Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe, da ber Chemann R. als Bergmann nur einen geringen

¹⁾ S. 314 des Ifd. Jahrgs. Diefer Beitfdrift.

²⁾ G. 368 des lfd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.
3) G. 205 des lfd. Jahrgs. dieser Zeitschrift.
4) Lfd. Jahrg. dieser Zeitschrift G. 432.

^{1) 1.} Sahrg. biefer Zeitschrift S. 516. 2) 1. Sahrg. biefer Zeitschrift S. 565. 3) 1. Sahrg. biefer Zeitschrift S. 566.

⁴⁾ Lfd. Jahrg. Diefer Zeitschrift S. 97. 5) Lfd. Jahrg. Diefer Zeitschrift S. 309.

Berdienst gehabt habe, für drei Kinder zu sorgen habe und den verlangten Kostenvorschuß nicht habe

jahlen können.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, es sei die Pflicht eines vorläufig unterstügenden Verbandes, stets die Angaben des zu Unterftugenden nachzuprüfen und die Silfsbedürftig= keit sesthaustellen, selbst wenn eine vollständige Ber-nehmung nicht mehr vorgeschrieben sei. Dieser Brüsungspflicht habe der Kläger nicht genügt. Frau R. fei in die Klinik lediglich auf ihre Erklärung hin aufgenommen worden, einen Kostenvorschuß nicht zahlen zu können. Im übrigen habe sie nur die sür das Aufnahmebuch der Klicik in Betracht kommenden Fragen beantwortet, aber die sür die Kominienden Sturiorgefalles wesentlichen Fragen unbeantwortet gelassen. Die Berusung auf einen Bertrag, durch den die Klinik ermäcktigt sei, hilfsbedürftige Kranke für den Rläger aufzunehmen, greife nicht durch, denn die Boraussegungen für den Eintritt der öffentlichen Fürsorge seien gesetslid, geregelt und konnten durch einen Bertrag nicht geandert werden. Durch die einfache Erklärung des Unvermögens, einen Rostenvorschuß zu gablen, werde die Silfsbedürftigkeit im vorliegenden Falle um so weniger festgeftellt, als Frau R. erst am Tage, nachdem die Dringlichkeit ihrer Aufnahme Lady, nathoein die Intropulater in in die Allinik aufgefucht habe. Die Klinik aufgefucht habe. Die Klinik aufgefucht habe. Die Klinik hätte fie daher an den Beklagten verweisen oder hätte nachträglich wenigstens die Estattungsfähigkeit des Schemannes prüsen folsen. Nach dem Wortlaut des Vertrags beablichtige dieser aber auch augenscheinlich gar nicht eine Ab-anderung der gesetzlichen Boraussezungen der Ent-itchung eines Sürsorgesalles, da er nur von "aufnahmebedürftigen", nicht aber von "bedürftigen" Kranken fpreche. Um einen Elifall, der eine Aus-nahme gerechsfertigt habe, habe es sich nicht ge-handelt. Es würde zu einer ungerechsfertigten Belaftung der Begirksfürforgeverbande führen, wenn Die Bevolkerung es in der Sand hatte, die Mufnahme in eine Universitätsklinik felbft gu beftimmen.

Der von dem Rläger gegen Diefe Enticheidung rechtzeitig eingelegten Berufung konnte der Erfolg

nicht verfagt merben.

Die Bezirksfürsorgeverbände sind, ebenso mie früher die Armenverbände, berechtigt, mit der Durchiütrung der öffentlichen Fürsorge Krankenhäuser, Aerzte und auch sonst Brioatpersonen im allgemeinen wie auch im Einzelfalle zu beaustragen (vol. Krech - Vaat h, Erläuterung des UVBO., 15. Aufl. Anm. 2 Ae zu L 14. Anm. 24 h zu L 28. Vaat h, FB. 4. Aufl. Anm. 1 zu L 7). Der Vertrag, den die Stadtgemeinde Halle als Trägerin der Fürsorgelaten mit dem Preußischen Staatssischs sin die Universitätsserwaltung abgeschlossen hat, ermädzigt die Universitätsselmiken, hilfsbedürftige Kranke sit Rechnung des Klägers aufzunehmen. Wenn der Vertrag von "der Auflanhme bedürftigen Kranke sit Rechnung des Klägers aufzunehmen. Wenn der Vertrag von "der Auflanhme bedürftigen Kranken" spricht, so sind domit "hilfsbedürftige Gemeint, wie schon der Zusatz, "zu deren Berpslegung und ärzlichen Behandlung die Stadtgemeinde Halle vorschlichen Verschriftigten vorsäusig oder endsgeithig und die Auflachme eines Selbstzahlers handeln, sondern die Klinik muß für den Kläger haben tätig sein, also öffentliche Fürsorge süt ihn üben wollen.

Das ist aber nach den Papieren der Universitätsklinik, die dem Bundesamt in Urschrift vorgelegen haben, der Fall. Der Assistionaarst Dr. K. hat unter dem 6. (nicht 5.) November 1924 beschei-

nigt, daß die vorläufige Fürsorge der Armendirektion ersorberlich sei, da keine oder keine genügende Einzahlung gemacht werden könne, und daß eine Jurükweisung der Kranken ohne Gesahr sie Schädigung der Gesandheit, dazu. ohne Gesahr sür dass Leben, nicht angängig sei. Eine Berweisung der Frau K. an den Beklagten oder eine andere Stelle sätte dahre eine psischwiderige klössiehenigung des Arztes ist Frau K. noch an demselben, nicht erst am solgenden Tage, sür Rechnung der Armendirektion in die Klinik ausgenommen worden und der Sehmann ist ebenfalls noch an demselben Tage ausgesordert worden, einen Borschuß von 80 KM. zu selsten, wozu er sich am 14. November 1924 ausgerfande erklärt hat.

Es ist richtig, daß die Teststellung der Hilfs-bedürftigkeit Borausseynung für jeden Fürsporgefall ist. Das Bundesamt hat sich auch dahin ausge-sprochen, daß die Fürsporgeverbände, welche es unterlassen, dur Klarstellung der Aussenhaltsverhält-nisse und der Klischallusseinkat eine Ausgehaus niffe und der Silfsbedurftigkeit eine Bernehmung des Silfsbedürftigen vorzunehmen, wie es früher § 34 UBG. anordnete, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen Beweismittel verlorengehen oder die Unterlaffung zu ihren Ungunften verwertet wird (Bb. 63, 5. 190)), Es kann dabei auch keinen Unterschied bilden, wenn die Fürforge von einer beauftragten. Stelle ausgeübt mird. Der Erftattungs= ansprud des vorläufig fürsorgepflichtigen Berbandes ist aber gegeben, sofern tatsächlich Hilfsbedürftigkeit besteht, wenn dies auch aus der Bernehmung des Silfsbedürftigen nicht mit ausreichender Gicherheit hervorgehen follte. Schon unter altem Rechte hat das Bundesamt angenommen, daß mangelnde Er-mittlungen bezüglich der Hilfsbedürftigkeit nicht hindern, die Notwendigkeit der Unterftutung anguerkennen, wenn fich nachträglich herausstellt, daß objektive Silsbedurftigkeit in der Sat vorgelegen hat (Krech = Baath, Erläuterung des UWS., 15. Aufl. Anm. 18g zu § 28, BA. 27, 37). Auch nach dem Rechte der Fürforgeverord = kann eine Zurückweisung des tungsanspruchs aus dem for nung Erstattungsanspruchs aus dem malen Grunde nicht rechtzeitiger Brüfung der tat fächlich bestehenden Silfsbedürftigkeit nicht erfolgen. Das Bundesamt hat ebenfalls ichon unter altem Rechte angenommen, daß Silfs= bedürftigkeit trog nicht unbeträcht= lichen Berdienstes des Familien= hauptes vorliege, wenn diefer Berdienst nicht ausreiche, den üblichen Vorschuß zu zahlen, den das Krankenüblichen haus, und zwar felbst ein der Verwal-tung des Armenverbandes unterftehendes zu fordern berechtigt sei (vgl. Krech - Baath, Anm. 18c § 28 UWG. und die dort angezogenen Entscheidungen). Auch infoweit begründet das Recht der Gür= orgeverordnung keine andere Stellungnahme. 3m vorliegenden Galle hat fich der Chemann der Frau R. außerftande erklärt, den geforderten Borfchuß zu zahlen. Es kann ihm dies geglaubt werden, da er Bergarbeiter ist und für drei kleine Kinder zu sorgen hat. Der Kläger hat daher mit Recht öffentliche Sürsorge gewährt. Wenn der Beklagte glaubt, daß der Chemann zur Erftattung ber Roften - gegebenenfalls in Raten

¹⁾ Lfd. Jahrg. d. Beitidrift G. 266.

— imstande sei, so kann es ihm als dem endgültig fürsorgepflichtigen Berband überlassen bleiben, die

erforderlichen Schritte gu tun.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme des ersten Kichters zutrifft, daß die Fürsporgeverbände ungebührlich belastet würden, wenn die Hilfsbedürstigen berechtigt sein sollten, bestimmte auswärtige Anstalten aufzusuchen. Denn es ist nach altem wie nach neuem Rechte jedem Hilfsbedürftigen gestattet, auch außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthalts die öffentliche Fürsorge nachzusuchen.

Der Beklagte mußte baher unter Abanderung ber angefochtenen Entscheidung nach dem Rlage-

antrage perurteilt merben.

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichtes.

Mitgeteilt von Ober-Regierungsrat Dr. Behrend.

Das ABGericht hat in der nachfolgenden Entscheidung sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, in wie weit Ansprüche auf Versonsten ber der hoben werden können, namentlich in wie weit die Noevelle zum RBG. vom 8. Juli 1926 die Erhebung derartig er Ansprüche besseitigt oder eingeschaft alt. Die Entscheidung ist deshalb für alle Fürjorgestellen, werdnich und werein die Rheichten wahrnehmen, von größter Bedeutung. Es hat dabei grundsätzlich ausgesprochen:

Soweit es sich um den Anspruch auf Rente handelt, läßt Artikel l Rr. 6 bes Bierten Gesetes zur Abanderung des Reichsversorgungsgesetes den von der Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts aufgestellten Grundigs ber Einheitlichkeit des Berforgungsanspruchs underührt.

Der Mäger hat, nachdem im Jahre 1919 ein Antrag auf Nente und Kriegszulage für Folgen einer Nierenentzündung und Malariaerkrankung mit der Gegründung abgelehnt worden war, daß seine Erwerdsfähigkeit "infolge der erlittenen Kriegsbienstbeschädigung — leichte Herzwuskelschwäche —" nicht um wenigtens 10 vom Hundert heradgeicht sei, im Januar 1925 wiederum Gerlorgung beantragt, und zwar für ein Halsleiden, das er auf fortgesche Erkältungen im Felde im Jahre 1916 zurücksührt. Diesen Alnspruch haben die Vorentschungen wegen Berjäumung der Anmeldesfrist abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Kekurs muste Erfolg haben.

hat. Das Reichsversorgungsgericht hat von Anbegian in ständiger Recht-sprechung und ohne dagen zunächst Widerspruch gestend gemacht wäre, den Grundfat aufgestellt und entwickelt, daß ber Bersorgungsanspruch wegen militär-dienstlicher Beschädigung nur als ein einheitliches Ganzes aufgesaßt werden können, auch wenn er auf verichiedene gefundheitsichädigende Einwirkungen mit verichiedenen Solge= erfdeinungen geftütt werde, da die Militarverforgung nach bem Ginne und der Gaffung fowohl des Mannichafts- als auch des Reichsverforgungsgefetes den einheitlichen Ausgleich für die fachlich und zeitlich gar nicht abzugrenzenden nachteiligen Ginmirkungen ber besonderen, dem Militardienfte eigentum= lichen Berhältniffe bezwecke, da ferner die - andernfalls mögliche - Festsegung verschiedener Militärren-ten für diefelbe Berson keine gesetliche Grundlage habe, und auch außer einer unerträglichen Steigerung der Berjorgungsstreitigkeiten eine große Unsicherhalt in der Beurteilung des Umfanges der Rechtskraft zur Volge haben würde; es sei daher die durch alle auf den Milliärdienst zurückzussührtenden Gesundheitsftorungen herbeigeführte Gefamteinbufe an Erwerbsfähigkeit durch eine einheitliche Rente zu enischädigen, die je nach der Lage des Falles ein Mehr oder auch ein Weniger gegenüber der Summe der einzelnen für sich betrachteten mehreren Seinubheitsichädigungen ergeben könne, und es sie die Hernensenden eines einzelnen Leidens nicht ktathaft; sondern es seien in einheitlicher Entschung alle Gesundheitsstörungen zu berückstätigen, auf die der Anfpruch die zur Entschenden gestützt wurden ein einheitlicher Entschendigen zu Langen zu berückstätigen, auf die der Anfpruch die zur Entschenden gestützt werden eine einheitlich er Entschendigen auf die der Ariegsbeschädigten usw. 2. Ausflage, Seite 198 ff., Entschendigen des Keichsversprogungsgerichts, Band 1, Seite 79, 140, 185, 239/40. Band 2, Seite 235; Band 4, Seite 115; Band 5. Seite 38 und 272).

Erst als in der angesührten Entscheidung des Dreizehnten Senats vom 2. Mai 1925 (Entscheidebungen, Band 5, Seite 38) als Volge dieser Aufschles dies Volgesie der Aufschles der Frund bes Verforgungsanspruchs der Grund des Verforgungsanspruchs der Grund des Verforgungsanspruchs der Grund von den anderen Senaten des Keichsverforgungsgerichts anerkannt wurde, daß die rechtzeitige Annmeldung und Anerkennung des Anspruchs auf Rente die Ablehnung eines späteren Anerkannt vor der Anstrages auf Erteilung des Beamtensichens wegen Versäumung der Tristen Erst der Versäumung der Fristen der Persäumung der Greiten der Persäumung der Kente der Kenten ung der Versäumung der Versäumungschesen ussichließe, machte sich gegen diese Archierung des Verwaltungsbesches dehörben Widerten der Verwaltungsebesches des Versäumungschesens des Versäumungschesens des Versäumungschesens des Versäumungschesens des Versäumungschesens des Versäumungschesens der Versäumung der Versäumungschesens den Versäumungschesens der Versäumungschesens der Versäumungschesens der Versäumungschesens der Versäumungsanspräches der Versäumungsanspräches der Unnweldung innerhalb der im § 52 des Reichsverforgungsgeseless bestimmten Frist bedarf.

Im vorliegenden Falle ist nun der Standpunkt des Bersorgungsamts und des Bersorgungsagrichts, daß der Neuantrag des Klägers vom Januar 1925 einen neuen Bersorgungsanspruch zum Gegenstande habe, mit der oben erörterten Lehre vom der Einheitlichkeit des Bersorgungsanspruchs, wie sie die Kechtsprechung bisher entwickelt hat, nicht in Einklang zu bringen. Denn der vom Kläger erhobene Unspruch auf Gewährung einer Kente ist derzselbe, den er schon in seinem ersten Antrage vom Jahre 1919 geltend gemacht hatte; nur die Begründung wird jest auf neue Behauptungen und auf ein anderes Leiden gestützt. Es handelt sich also un die wiederholte Geltende mach ung des sich und damals abgelehnten Anspruches.

gender Minderung der Erwerbsfähigkeit ausge-iprochen, das festgestellte Leiden — Herz muskelschwäche — aber als Krieasdienste Bu geringer, eine Rentengewährung nicht rechtferti=

beschädigung anerkannt worden war. Um die Wesensgleichheit der bei beiden Anmeldungen erhobenen Ansprüche klar zutage treten zu laffen, bedarf es des näheren Gingehens auf den Begriff des einheitlichen Berforgungsanfpruchs.

Nach § 2 des Reichsverforgungsgesetes Dienfibeidiabigung die gefundheitsichabigende Gin-wirkung, die durch militariiche Dienftverrichtungen ober durch einen mahrend der Ausübung des Militardienftes erlittenen Unfall ober durch die dem Militärdienst eigentümlichen Berhältnisse berbeige-jührt worden ist. Nach § 3 des Mannschafts-versorgungsgesehes galten als Dienstbeschädigung Gefundheitsftorungen, die durch die bezeichneten militärdienstlichen Schädigungen verursacht oder versichlimmert waren. Das Reichsversorgungsgericht geht alfo, wie auch die Begrundung jum § 2, von dem ichadigenden Ereignis, das Mannichaftsverforgungsgeset von den Folgen des Ereignisses aus. Daß dadurch aber kein grundlegender Unterschied herbeigesischt worden ist, sondern, daß der Segriff der Dienstbeschädigung, nach altem und neuem Recht gleich ift, hat das Reichsverforgungsgericht in ftandiger Rechtsübung (zu vergleichen Entscheingen Band III Seite 47 Rr. 16) angenommen.
Der Wortlaut des § 2 des Keichsversorgungs-

gefetes und die Begrundung dazu haben aber Unlag ju der Auffaffung gegeben, daß beim Borliegen mehrerer schädigender Einwirkungen eine Mehrheit von Bersorgungsansprüchen gegeben sei. Christoph (Ueber die Einheitlichkeit des Anspruches auf Beriorgung nach ben Borfdriften bes Reichsverforgungsgefetes, Reichsarbeitsblatt 1926 Ar. 17, Nichtamtlicher Teil Seite 294) führt aus:

Die Begriffsbestimmung des Reichsversorgungsgesetes gehe von dem schädigenden Ereignis aus; daraus ergebe sich mit zwingender Notwendigkeit, daß jedes folder ichadigenden Ereigniffe einen Unfpruch auf Berforgung begrunde, und daß mehrere Anspruche auf Berforgung vor-lägen, wenn eine Mehrheit von schädigenden Ereigniffen in Betracht komme.

Diese Auffassung verkennt, was das Reichsverlorgungsgeses unter Ereignis verstanden wissen will. Ereignis ist hier nicht nur die "körperickäbigende plöhliche und von dem Betrossene unbeabsichtigte Einwirkung eines äußeren Tatbestandes auf den Menschen", wie der Unsallbegriff von Kossin, das Kecht der Arbeiterversicherung I Seite 319, bestimmt wird. Das Ereignis kann vielmehr auch auf einem länger dauernden Buftand beruhen (Kerschensteiner, Bemerkung 1 zu § 2 des Reichsversorgungsgesetes). Ereignisse in letterem Reidsversorgungsgesetes). Ereignisse in letterem Sinne sind vielfach die durch militärische Dienst-verrichtungen, hauptsächlich aber die durch die dem Militärdlenst eigentumlichen Berhältnisse herbeigeführten gefundheitsschädigenden Einwirkungen. Rach ber Dienstanweisung gur Beurteilung ber Militär-dienstfähigkeit (Dr. 99 und 101) gablen gu dem Militärdienft eigentümlichen Berhaltniffen Schädigungen, deren Entstehung zwar nicht nach Ort und Beit bestimmbar ift, die aber erfahrungsgemäß auf die Gonderverhaltniffe des militarifden Dienftes guruchgeführt werden muffen, wie Schabigungen durch die Ernährung, Kleidung, Ausruftung, Unterkunft, Bitterungseinfluffe, Dienfteinwirkungen ber einzelnen Waffengattungen, epidemische ober en-bemische Krankheiten, die an dem den Goldaten jum dienftlichen Aufenthalt angewiesenen Ort herr= Letten Endes ift die gesamte militarifde ichen. Dienftleiftung dies Ereignis.

Die Ginmirkungen, die diefe Schadlichkeiten auf den Rörper des Beeresangehörigen, insbesondere auf seine Erwerbsfähigkeit, ausgeübt haben, können nun nicht von den Folgen eines einmaligen Ereignisses, zum Beispiel einer Schußverlegung, die vielleicht zunächst allein geltend gemacht ift, getrennt werden. Recht führt die Begrundung gu ben §§ 24, 25 aus:

Der Umfang ber Beeintrachtigung ber Erwerbsfähigkeit kann nicht ausschließlich nach äuße-ren Merkmalen, auch nicht allein nach dem ärzt-licherseits erhobenen Besunde festgestellt werden. Diefe außeren Merkmale, jum Beifpiel ber Berluft eines Beines, verfagen, wenn irgendwelche Begleiterfcheinungen feelischen oder ftändige Schmerzen mit der Beschädigung verbunden find. Der aralliche Befund allein genügt insbesondere nicht bei der Bemessung der durch innere Leiden verursachten Beeinträchtigung der Erwerbssähigheit. Gerade ber Ginfluß innerer Leiden auf Die Erwerbsfähigkeit ift von einer in ihrer Bielfeitigkeit und individuellen Berichiedenheit nicht immer hinreichend gewürdigten . Bedeutung.

Gerade die inneren Leiden find aber häufig durch die langdauernde Einwirkung bestimmter dem Militärdienst eigentumlicher Berhaltnife herbeigeführt, wie jum Beifpiel ein Mierenleiden infolge Durchnässung und Erkältung während eines Vor-mariches, ein Magenleiden durch die unregelmäßige und mangelhasse Ernährung während einer Groß-kampfzeit im Stellungskrieg. Ebenso sind Nervenund Gemutsftorungen viel öfter Begleitericheinungen militardienftlicher Schadigungen, allgemeiner Folgen einer Bermundung ober fonftigen einmaligen Dagu kommt noch, daß diefe innere Ereigniffes. Leiden häufig einerseits schon die Gesundheit stören. che fie mit den gewöhnlichen Untersuchungsmethoden feststellbar sind, und daß sie andererseits dem Be-ichadigten verborgen bleiben, da er sie für Nebenericheinungen einer fichtbaren Berlegung halt. Die Unmöglichkeit, die Folgeerscheinungen diefer verschiedenen gesundheitsschäddigenden Einwickungen, denen jeder Herrsangehörige dauernd, wenn auch der einzelne in verschiedenem Grade, ausgeseht war, fachlich und rechtlich voneinander abzugrenzen, hat Jum erstenmal in der Entscheidung des Sechsten Senats vom 23. April 1920 (zu vergleichen Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts Band I Seite 79 Ar. 39) dur Aufstellung des Grundsages von der Einheitlichkeit des Berforgungsanspruchs geführt. Die Erfahrungen, die die Rechtsprechung in den seitdem vergangenen 6 Jahren gemacht hat, haben den Grundfat beftätigt, fo daß er immer wieder aufrechterhalten ift.

Die Lehre von der Ginheitlichkeit Berforgungsanfpruchs bedeutet hiernad, foweit es fich um ben Rentenanfpruch handelt, bag mit ber Antragfiellung alle gefundheitsichadigenden Ginwirkungen militärdienstlicher Urt geltend gemacht find, durch die die Erwerbsfähigkeit beeintrachtigt ift. 3ft baber ber Berforgungsanfpruch einmal rechtzeitig erhoben und wird, nadbem rechtskräftig über ihn entichieden ift, ein neues Leiden geltend gemacht, fo ift nur zu prufen, ob die Borausfegungen des § 57 des Reichsverforgungs= über die Reufeststellung gefetes der Berforgungsgebührniffe gegeben find; die Rechtzeitigkeit der Untragftellung kann nicht mehr geprüft werden, wie sie auch nicht erörtert wird, wenn die Berschlimmerung eines bereits anerkannten Leidens

geltend gemacht wird.

II. War hiernach die Befugnis des Klägers zur Stellung des Neuantrages auf Kente wegen des Hallens nach der bisherigen Rechtsprechung des Keichsverforgungsgerichts nicht befristet, so fragt es sich, ob und inwieweit etwa das oben ermähnte Gesetz vom 8. Juli 1926 eine Uenderung dieser Rechtsauffassung aur Folge gehabt hat. Die Nachprüssung die Fragt es Kechtsauffassung der Kechtsauffassung der Kechtsauffassung der Kechtsauffassung von den Gestimmungen des Geses nur Artikel I Net. 6, wonach nunmehr der Heschädigte gehalten ist, nicht mehr "den Versorgungsamspruch", sonder nicht wert gestorgungsansprüche" im Seriorgungsansprüche" innerhalb der dort bestimmten Frist anzumelden. Die Entscheidung hängt davon ab, od unter "einem Versorgungsansprüch" im Sime dieser Versorgtiftet werd anderes zu verstehen ist, als die Rechtsprechung des Keichsversorgungsgerichts darunter verstanden hat.

Der Wortlaut des Geselses vom 8. Juli 1926 gibt hierüber keine ers chöppesen de Auskunft. Er läßt lediglich durch die Beltimmung des Artikels I Jisser 7 erkennen, daßer die Ansprücke auf Helbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschen Alnpruch angeselnen missen will. Es bedurste aber auch eines ausdrücklichen Ausfruchs und erschöpfender Aufgähung im Geselse vom 8. Juli 1926 hierüber nicht, da das Reichsverspraumasgeses sich zunächst unter Aufgähung im Geselse vom 8. Juli 1926 hierüber nicht, da das Reichsverspraumasgeses sich zunächst unter der Lederschrift "Anspruch auf Bestorgung" in seinen ersten einleitenden Bestimmungen, die grundlegenden Borschriften für das Militärverspraumserecht, indem es in § 1 den Personenkreis, der zur Ersebung von Berspraugasansprüchen bestyat ist, bestimmt — ohne allerdings auf die Ausbehnung diese Kreises in den §§ 96, 97 dinzuweisen, was indessen der Sesen den Se 96, 97 dinzuweisen, was indessen der Gebeutung ist — sodan in § 2 den Begriff der Vienstückschaftlich grundlich geste.

 einträchtigung der körperlichen Unsversehrtheit des Beschädigten bestimmt sind.

Hiernach ist auch heute noch der Anspruch auf Rente als einer der in sich einheitlichen und selbständigen Versorgungsansprüche aufzusasselbung bes gesonderte, fristgerechte Unmetdung des Hers in der Fassungsprücher der Beschen der Bellung des Geses vom 8. Juli 1926 vorschreibt. Etwas anderes ist auch der zur Erläuterung heranzussehenden Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht zu entsehmen.

In seiner ursprünglichen Fassung enthielt der § 52 die Berpslichtung, "den Bersorgungsanspruch" innerhalb der dort bestimmten Frist anzumelden, unterschied alfo überhaupt nicht zwischen verschiedenen, selbständigen Terforgungsanspräden. Deie Unterscheiden Terforgungsanspräden. Deie Unterscheiden Terforgungsanspräden. Deie Geses vom 8. Juli 1926, in den Wortlaut des Ş 52 eingefügt worden, und diese Bestimmung entspricht wörtlich der Art. 4 des Entwurfes diese Societes (Oruckjaden des Reichstages III. Wahlperiode 1968) 1924/26 Mr. 2138). Die Diefem Gefegentwurfe beigegebene Begründung (ebenda) führt zunächst im allgemeinen aus, daß gelegentlich einer einzelnen als notwendig erkannten Nenderung auch durch eine Neufassung einiger Vorschriften die über ihre Auslegung entstandenen Imetjel befeiligt werden sollten. In den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs aber wird dann zu Nr. 3 und 4 dargelegt, daß die Verforgungsbehörden von jeher varigerey, oul die Verlorgungsvegoroen von leher einen besonderen, frisigerecht zu fellenden Antrag für "die im § 3 des Reichsversorgungsgesehes aufgegähl-len Ampriche (Seilbehandlung, Nente, Beamten-schein)" für ersorberlich gehalten hätten, die Recht-lerechung aber dem entgegengetreten sei, und die Leiderung "den dem Gesethe von jeher zugrunde liegen-ben Gedanken ber Gelbständigkeit der einzelnen Berforgungsansprüche . . . klarstellen" wolle. Der gefet geberische Gedanke zielt mithin zwar ausdrücklich auf eine Berfelbständigung der einzelnen Unfpruche; aber da in der Begründung als folde ausdrücklich die im § 3 des Reichsversorgungsgesches aufgezählten Unfprude genannt, und brei davon, darunter die Rente, in der Klammer ohne jeden Zusat hervorgehoben werden, ift die Folgerung unabweislich, daß der Rentenanspruch auch nach dem Willen des Gefelgebers nad wie por einen einheitlichen und nunmehr auch felbständigen Unspruch bilden und irgendeiner Teilung nicht unterliegen follte. Bon berfelben Muffaffung ift anicheinend auch der Erfte Genat in seinem Urteil vom 20. Juli 1926 (M. 7589/25/1 — Grundsatz Nr. 365) ausgegangen, daß sich als erstes grundsäglich mit dem Bierten Abanderungsgesess vom 8. Juli 1926 beschäftigt und dabei unter anderem ausführt, daß unter den Berforgungsansprüchen im Sinne des Abanderungsgefeges die Unfpruche auf Die in § 3 des Reichsversorgungsgesetes unter Rr. 1 bis 6 aufgeführten verschiedenen Arten der Bersorbis 6 aufgeführten verfahrebenen Arten der Verfahr gung zu verstehen eilen, wobei in Klammer unter anderem ausdrücklich "Rente" angegeben wird, und daß daher, wenn der Anfpruch "auf Rente" recht-zeitig angemeldet und anerkannt worden fei, damit die Annueldefrift lediglich "bezüglich der Kente". nicht aber auch für ben Beamtenichein gewahrt fei-

Der Reichstag hatte den Entwurf gunächt ab einen 17. Ausschuß verwiesen, dessen schriftlicher Bericht iich auf eine Jusammensiellung der geschien Beichlusse bestättet, aus der außer der unveränderten Annahme der Jisser 4 des Entwurfs hier nichts von Interesse ift (Drucksachen a.a. D. Nr. 2509). Im Blenum hat alsdann der Berichterstatter mündlich über die Verhandlungen des Ausschusses berichtet (19gl. stenographischen Bericht über die 222. Sitzung vom 1. Juli 1926 Seite 7781 st.). Nach seinen Darstegungen hat der Regierungsvertreter im Ausschusses und Ister Verlegungen hat der Regierungsvertreter im Ausschusse der Einheitlichkeit des Beriorgungsanspruchs; sie habe, abgesehen von der Auswirkung des Grundlages der Einheitlichkeit des Beriorgungsanspruchs; sie habe, abgesehen von der Auswirkung auf dem Gebeite des Beamtenschen, auch die Wirkung, daß diesen Beschaftlichen, das die Michael von der Auswirkung auf dem Gestelle der Verlegungsansprüche gestellt haben, bei der Geltendwachung neuer Ansprüche in Jukunft nicht bessen nicht gestend gemach ihre der Verlegungsanschrüchen als sene Kriegsteilnehmer, die aus anständiger Gesinnung heraus ihre Umsprüche nicht geltend gemach hätten; und serner: sür die Geltendwachung eines Leidens, das im unmittelbaren oder mittelbaren Jusammenhang mit einem bereits anerkannten Dienschoffsdigungsseiden stehen, liefen keine Fristen; dies Fälle würden von Verlegungs eines Willen und ber Movelle nicht berührt.

Demgegenüber muß festgestellt werden, das von einer solchen Auslösung des einheitlichen Rentenanspruchs in einzeln est ein est eine Entschädigungsansprüche wegen verschieden weben eingehend dasselber weben wie oben eingehend dasselber im Gesetzes seine Entwurfe des Aberden weber im Gesetzes seine Gest est eine Gest ein gelöft an sech en sie der Alle eine Gest ein gelöft ein gesch ein gest ein gesch im Einen Wicklichen Werten als ein selbständiger Anspruch um Sinte des Sieden vor eine Gest ein gelöft ein gesch eine des Sieden aus ein gelöft der und mit ausdrücklichen Worten als ein selbständiger Anspruch um Eine des Sieden ein gelöft der der die Gehre Gest eine Gest ein gelöft ein gest ein

von der Erheblichkeit des ursächlichen Busammen-hanges des neu geltend gemachten mit dem bereits Dienftbeschädigungsfolge anerkannten Leiden durchdringen, fo bliebe von der Ginheitlichkeit bes Berforgungsanspruchs überhaupt nichts mehr übrig, fondern es mare diefe grundfägliche Auffaffung vom Befen des Berforgungsanfpruchs völlig befeitigt und es hatte in Jiffer 3c der Durchführungsbestimmun-gen nicht der Unspruch "auf Rente", sondern nur "auf die für jedes als Golge einer Dienstbeschädie gung geltend gemachte Leiden ju gemahrende Rente" als felbständiger Unfpruch anerkannt werden muffen. Das aber hatte in offenfichtlichem Biderfpruch gu § 24 des Reichsversorgungsgesetes gestanden; es hatte außerdem den ichon in den erften, die Ginheit= lichkeit des Unipruchs festlegenden grundfählichen Enticheidungen des Reichsverforgungsgerichts (vgl. Enticheidungen Band I Seite 80 unten und 187) erörterten und abgelehnten Folgerungen nach sich ge-zogen, daß für eine und dieselbe Berson mehrere Militarrenten festgesett werden konnten und mußten, Die gufammen fogar die Bollrente erreichen ober überfteigen konnten, obwohl dem Befchädigten noch ein erheblicher Grad von Erwerbsfähigkeit verblies ben ist, oder daß er umgekehrt benachteiligt würde, wenn bas Bufammentreffen mehrerer Befchabigungen insgesamt eine höhere Einbufe an Erwerbsfähigkeit zur Folge hätte, als das rein rechnerische Zusammen-zählen der Wirkungen der einzelnen Beschädigungen ergeben murbe. Much die bort bereits betonte Schmierigkeit der Abgrenzung der einzelnen Leiden und ihrer Erscheinungen gegeneinander, sowie die dadurch bedingte Unficherheit in der Beurteilung des Umfangs der Reditskraft fpricht gegen die Berfelbftandigung des aus jedem einzelnen Leiden herzuleitenden Rentenanspruchs.

III. Greilich ift neuerdings im Schrifttum gerade vom Befichtspunkte einer Erörterung der Lehre von der Rechtskraft aus einer noch meitergehenden Ginichränkung bes Rechts auf Berforgung das Wort geredet worden. Schulte-Holte hausen, Das Bierte Gesetz gur Abanderung des Reichsversorgungsgesesesses in der Monatsschrift für Urbeiter= und Ungeftelltenverficherung 1926, Seft 8/9, Geite 471 ff.) führt nämlich aus: Die jest gefeglich festgelegte Gelbftandigkeit der Berforgungsarten habe auch Bedeutung für Die Lehre von der Rechtskraft. Bede Berforgungsart fei hinfichtlich der Rechtskraft Sede Berjotzungsart jet simigilita der Aegiskraft gesiondert zu betrackten; die Rechtskraft einer Entscheidung decke fämtliche Nebenansprüche derselben Bersorgungsart, zum Beilpiel auf Ausgleiches und Pflegezulage. Eine Berschlimmerung des Kentenleidens (§ 57 des Reichsversorgungsgesetzes) desemblichen der Ausgeschrecht beiden Webenstrunk und Kenten gründe jedoch keinen Nebenanfpruch auf Renten-erhöhung, sondern eine Erweiterung des Haupt-Daher murben auch Berichlimmerungen anipruds. nicht von der Rechtskraft der Entscheidungen über das Grundleiden gedeckt. Wenn bisher das Reichsversorgungsgericht (vgl. zum Beispiel Entscheidungen Band 4 Seite 125) nach dem Borgang des Reichsverficherungsamts bei Berichlimmerungen die Rechts= kraft ichlechthin habe enticheidend fein laffen, auch wenn feftstand, daß die rechtskräftige Enticheidung iber das Grundleiden sachtige Entrepeidung über das Grundleiden sachtigen beibacht unrichtig war, so sei dabei nicht genügend beobachtet worden, daß die Rechtskraft rein negative Junktionen habe, das heißt, die Entziehung der zuerkannten Kente verhindere, aber nicht die Grundlage sür weitergehende Unfprüche bilden konne. Wenn feststehe, daß das als Jolge von Dienftbeichadigung rechtskräftig anerkannte Leiden in Wirklichkeit mit Dienftbefchadigung nichts gu tun habe, fo konne eine Berichlimmerung nicht die Erhöhung der Rente rechtfertigen, weil die Berichlimmerung jachilch mit Dienstlesschäddigung nicht ausammenhänge und von der Rechtskraft nicht mitumfast werde. Eine Berschlimmerung müsse auch innerhald der Sechsmonatsfrist des § 53 durch Stellung eines Erhöhungsantrages angemeldet werden, aumal auch hier der Grundgedanke der Frisebestimmungen Bedeutung habe, daß nämlich die Berschlimmerung selbst und insbesondere ihr ursächlicher Jusammenhang mit einer Dienstlessächung nach Absauf einer gewissen Beit nur mit Schwierigkeiten nachgeprüft werden könne.

Entgegen diesen Ausführungen hat jedoch der erkennende Senat an der bisherigen Auffassung des Reichsversorgungsgerichts von der Rechtskraft seltgehalten. Die von Schulte-Holthaufen gezogenen Fossgerungen sind abzulehnen, weil ihr Ausgangspunkt, die Aufsassung vom Wesen der Rechtskraft,

anfechibar ift.

Die Lehre von der Rechtskraft der Enticheidun= gen entstammt bem romifden Bivilprozeg und ift Daher gunachft auf dem Gebiete des burgerlichen Rechtsstreits entwickelt worden. Man unterschied die sogenannte positive und die sogenannte negative Funktion der Rechtskraft, erstere bestehend in der Bindung des Richters des zweiten Brozesses an diejenige Enticheidung, die in dem erften Urteile enthalten ift, lettere in dem Berbot einer zweiten Berhandlung desfelben Prozeffes. Rach der mohl als heute überwiegend anzusprechenden sogenannten pro-zessualen Rechtskraft-Theorie (vgl. Stein-Jonas, Anmerkung I und II gu § 322 ber Bivilprozefordnung; Förster-Kann, Anmerkung 2 zu § 322 der Zivil-prozegordnung, und Nachweisungen) ist das Wesen der materiellen Rechtskraft (die formelle Rechtskraft, das ift die Unanfechtbarkeit einer Enticheidung im anhängigen Rechtsftreit, intereffiert bier nicht) darin gu finden, daß der Richter des zweiten Brozeffes nicht mehr kraft eigener Sachprüfung und Rechtskunde über das erneute Beftreiten des im erften Urteil Bugefprochenen und bas erneute Geltendmaden des bort Aberkannten, entideiben barf, fondern, daß er an der in dem früheren Urteil enthaltenen Entscheidung gebunden und gehindert ist, sie von neuem sachlich zu prüsen. Während für das Bebiet des burgerlichen Rechtsftreits die fogenannte positive Funktion der Rechtskraft auf Grund aus-brücklicher Gesetsesbestimmung (§ 322 der Jivilprozefordnung) auch noch in Geltung ift, kennt die Bivilprozefordnung die negative Funktion der Rechtskraft, das Berbot erneuten Borbringens desfelben Prozekstoffs, mit einer Ausnahme für das Gebiet der Ehesachen (§ 616 der Zivilprozesordnung) nicht mehr.

Wie diese Ausführungen zeigen, beruhen allerdings die für den bürgerlichen Rechtsftreit gewonnenen Ergednisse auf den Geselsesbestimmungen der Zivilprozesperdnung und es ist demgemäß auch anerkannt, daß sir andere Gebeite (sreiwillige Gerichtsbarkeit, Strasprozeß, Berwaltungsentscheitbungen, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Strasprozeß, Berwaltungsentscheidburgen, Verwaltungsgerichtsbarkeit in sachlicher und in periönlicher Hinfang der Archtskraft in sachlicher und ein personlicher Histung der Archtskraft in personlicher Hinfang der Archtskraft in personlicher Prüfung bedarf. Für das Versahren in Militärveriorgungssachen ist die Rechtskraft der Bescheider der Berwaltungsbehörbe erst durch die Versonlung vom 1. Februar 1919 eingeführt worden, die den S 31 bes Mannschaftsverlorgungsgesses anderte (vgl. Kaufmann-Fuissing, Unmerkung 1 zu § 65 des Bersahrensgesches und das Versahrensgesche vom 10. Januar 1922 hat dann in den § 65 Ublag 1. 66 ff. die Regelung der formet Len

Rechtskraft der Bescheide und Urteise weiter ausgebaut. Ueber die materielle Rechtskraft aber stindet sich nur die durch Urtikel 21, V, 5 der Berfonal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 eingeführte Vorschrift des § 63 Absatz, die eine Einschränkung der Rechtskraftwirkung für den Fall offenbarer Unrichtigkeit der ergangenen Entscheidung seitlegt.

Muß hiernach beim Jehlen ausdrücklicher Gefegesvorschriften die Bedeutung der materiellen Rechtskraft für das Berforgungsverfahren aus allgemeinen Ermägungen grundfäglicher Urt erkannt werden, so ist nicht einzusehen, warum, nachdem für das Bersorgungsverfahren die Rechtskraft der Entscheidungen einmal eingeführt ist, ihre Bedeutung ohne Not derart eingeschränkt werden sollte, daß ite nur eine rein negative Wirkung entwickeln, lediglich die Entziehung der zugesprochenen Rente verhindern sollte. Eine Begründung für diese Lehre, die die materielle Rechtskraft der Entscheidungen praktifch nahezu mertlos maden murde, hat Schulte-Holthausen nicht gegeben; aus einer ausdrücklichen Gesetzsbestimmung läßt sie sich nicht herseiten. Die praktifche Bedeutung ber materiellen Rechtskraft besteht, ahnlich wie im Bivilprozeg (vgl. Stein = Jonas a.a.D. IX, 1), gerade darin, daß nicht die früher entschiedene Frage in dem zweiten Ber-fahren als Borfrage wieder auftaucht und ihre Wirkung kann nach dem Wesen der Rechtskraft dann nur die sein, daß die entscheidende Stelse im zweiten Berfahren diese Borfrage nicht neiederum von neuem selbständig zu prüsen hat, sondern an die frührere Entscheidung gedunden ist (logenannte positive Funktion). Wird also Berschlimmerung eines anerkannten Dienftbeichädigungsleidens geltend gemacht, so ist lediglich zu prufen, ob und inmie-weit eine Berschlimmerung dieses Leidens eingetretent Getjatinneting vieles Erbens eingetesten ift, da dann infolge der Sindung an die frühere Entickeidung der in § 2 des Reichsversorgungsgesetes ersorderte ursächliche Jusammenhang ohne weiteres seitlichet. Daber ift auch das von Schulte-Holltausen angeführte Beispiel, daß ein infolge einer Diensteleigädigung in seiner Sehkraft geschwädtes. Auch werd einen Selken der Metkern fcmachtes Muge burch einen Schlag ober Defferlitid erblindet, nicht beweiskräftig, da es sich in einem solden Falle um eine neue, selbständige, den Zusammenham mit der Dienstbesigdigung unter-brechende und die Solge der Erblindung selbständig und unabhängig von der Dienftbeichadigung herbeiführende Einwirkung, also auch nicht um eine Ber-schlimmerung des anerkannten Dienstbeschädigungs-Der Genat befindet mit Diefer leidens handelt. Stellungnahme in Uebereinstimmung mit der bis= herigen, nicht miderlegten Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts (vgl. Entscheidungen Band 3 Geite 214, Band 4 Geite 125, Band 5 Geite 156 und 159 und andere) und mit ber Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auf dem Gebiete der Unfallversicherung (Handbuch der Unfallversicherung, Anmerkung 2 au § 88 des Gewerbsunsallversicher rungsgesehes, Seite 522).

Sft mithin die noch über die Durchführungsbestimmungen hinausgeh üde Einichtänkung der Einheitlichkeit des selbständigen Kentenansprucks adhulehnen, so dleibt noch darauf hinauweisen, daß die zur Durchführung des Gesessersassenen Setimmungen selbstverständlich das Geses inhaltlich nicht ändern können. Im Reichstagsplenum sind die Redner in der zweiten und dritten Lesung (vgl. Protokoll der 222. Sigung a. a. D.) auf die Frage, ob und inwieweit der Anspruch auf Rente noch ein einheitlicher bleibe oder in selbständige Entschädsgungsansprüche sitt einzelne Leiden aufgelöst würde,

nicht eingegangen, sondern haben nur die Beeinträchtigung des Prinzips der Einheitlichkeit des Beriorgungsanspruchs im allgemeinen anerkannt, so daß isch aus dieser Debatte Schlüsse auf den Willen des Gefeggebers in der vorliegenden Frage nicht ziehen lassen.

IV. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch das praktische Ergebnis einer Teilung des Rentenanspruchs im Sinne der Ausführungen des Regierungsvertreters im Reichstagsausschuß und ber Durchführungsbestimmungen nur unbefriedigend fein Skönnte; denn um festzustellen, ob das neu geltend gemachte Leiden im Jusammenhang mit dem an-erkannten Vienstbeschädigungsleiden steht, wird es im Regelfalle derfelben mehr oder minder umfangreichen Ermittlungen, insbesondere der Berangiehung der Krankenpapiere, Bernehmung von Beugen sowie ärztlicher Beobachtung und Begutachtung bedürfen, wie über die Dienstbeschädigungsfrage für das neue Leiden im allgemeinen auch. Ergeben jie dann, daß amar Dienftbeichädigungsfolge, aber nicht Bufammenhang mit dem früher anerkannten Leiden vorliegt, fo ift nicht einzusehen, warum die doch notwendig ge= wordenen Erhebungen, die also die einschränkende Bestimmung keineswegs verhindert hat, nicht auch Bur Gemahrung der Rente führen follen, und warum, falls Dienstbeschädigung verneint wird, für den ab-lehnenden Bescheid nicht auch diese sachlich ericopfende Begrundung anftatt der bloken Berneis nung des Zusammenhangs mit dem anerkannten Dienstbeschädigungsleiden gewählt werden follte.

Als Ergebnis der vorstehen den Ersterungen ist seitzustellen, daß das Viertung ers Keichswerfer ung des Keichswerforgungsgeselbes vom 8. Juli 1926 den Grundsatz der Einheitlich keit des Versorgungsanspruch nicht bes Ertigt, sondern nur eingeschränkt hat und daß insbesondere durch Artikel I dr. 6 dieser Grundsatz insweinde underührt geblieden ist, als es sich lediglich um den Anspruch auf Kente als selbständigen Berjorgungsanspruch handelt. Dies letzter Seistellung erachtet der Senat für eine grundsätzliche Entigheidung im Sinne des § 141 des Bersfahrensgeiches.

Für das vorliegende Verfahren bedeutet das gewonnene Ergebnis, daß die Neuanmeldung des Kentenanipruds des Klögers vom Januar 1925, da er damit einen anderen schöftändigen Anfpruch als in seinem früheren Verforgungsantrage nicht erhob, nicht befrijtet, sondern die Frijt durch den früheren Antrag gewahrt war und der neue Antrag deshalb auch nicht wegen Versämmung der Anmeldefrijf zurfückgewiesen werben durfte, sondern sachlich unter Anwendung des § 57 des Reichsversorgungsgesehes

geprüft merden mußte.

(Grunds. Entscheidung des 9. Senats vom 23. August 1926.)

Rechtsausfünfte.

Anfragen unter diejer Rubrit find zu richten an Direttor Kurste, Berlin-Reutolin, Raifer-Griedrich-Str. 189/90. — Die Ausfünfte werden unberbindlich erteilt.

Rinderkrippe kein Rrankenhaus im Sinne des | Breufifchen Fürforgekoftentarifs.

Unfrage des Rreisausichuffes S.

Um 16. März 1926 murde das uneheliche Kind E. Br., geb. 5. Januar 1926 in W., in der dortigen städtischen Kinderkrippe untergebracht. Endgültig verpflichteter Bezirksfürforgeverdand ist der Landeries H. W. hat die entstandenen Kotten nach der Tarifftelle I A 1 b des Preuß. Tarifs vom 21. Juni 1924 in Nechnung gestellt. Wir sind der Ansichten das dies Kosten unter Tarifftelle I A 2 fallen.

Trifft unfere Unficht gu?

Untwort:

Wir halten die dortige Ansicht für richtig, da eine Kinderkrippe nicht als Krankenhaus oder Säuglingsheim anzusehen ist. K.

Silfsbedürftigkeit im Sinne ber RFB.

Unfrage des Rreiswohlfahrtsamtes S.

 Kann ein Erwerbstofer, der in seiner früheren Bohngemeinde die Erwerbstofenunterstütigung erhalten hat und diese in seiner neuen Wohngemeinde bis jum Absauf der Söchstdauer weiterbegog, in seiner neuen Wohngemeinde den gewöhnlichen Auseinthalt erwerben?

Muß im Falle der nach der Aussteuerung eintretenden Silfsbedürftigkeit die alte oder neue Wohngemeinde die Unterstühung endgültig tragen?

tragen?

2. Die Person X. ist am 3. Juni 1926 von T. kommend in M. zugezogen. Am nächsten Tage beantragte sie wegen völliger Mittellosigkeit die Armenunterftühung. Bei Nachprüfung der Berhältnisse stellte sich herduns, daß die Berson X. bis zu ihrem Wegginge in V. aus Mitteln der privaten Fürsorge in V. unterstützt worden war. Kann M. von V. Ersah seiner Aufmendungen verlangen?

Untwort:

311 Frage 1 Abs. 1: Ia, denn der Bezug von Erwerbslosenunterstützung ist auf die Gestaltung der nach der Keichssürsorgeverordnung in Frage kommenden Ausenthaltsverhältnisse sürsorgerechtlich unterstützter Personen ohne Einsluß.

311 Frage 1 Abs. 2: Der Berband der neuen Wohngemeinde, da der Hissbedürftige bei Eintritt der Hissbedürstigkeit dort den gewöhnlichen Ausenthalt begründet hatte.

Maßgebend ift der Eintritt der fürforgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit; die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Erwerbslofenfürforge ift nicht als Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsfürforgeverordnung anzuschen.

3 u Frage 2: Nein, da der Unterstützte bei Eintritt der fürsorgerechtlichen Silfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in der alten Wohnitzgemeinde nicht mehr besaß, ihn vielmehr in der neuen Wohnitzgemeinde bereits erworben hatte. Waspebend ist auch hier der Eintritt der fürssorzerechtlich en Silfsbedürftigkeit; auch die durch die freie Wohlfahrtspsiege beseitigte Silfsbedürftigkeit gilt nicht als Silfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsfürspregeverordnung. K.

Gin im Saushalt feines Brubers befindliches Rind unter 14 Jahren ift Bflegekind im Sinne bes § 9
Abf. 3 RFB.

Schonung kleiner Rinbespermogen.

Bezirksfürsorgestelle B. = Land. Unfrage ber

Der am 5. November 1915 in 3. (Begirksfürforgeverband B .= Land) geborene August D. ift an legterem Orte in ber elterlichen Familie aufgewachfen. Im Dezember 1922 find beide Eltern getorben, woraufhin der Junge gleich nach dem Zode seiner Eltern in den Haushalt seines Bruders Griedrich D. in M. (Begirksfürforgeverband B.) aufgenommen wurde. Seither befindet sich der Aufgenommen wurde. Seither besindet sich der Aufgen im Haushalt seines Bruders in M. und hat dort nach unserer Aufsassung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort begründet. Die Aufnahme bei dem Aufeingutsbur vogumer. Die Auflichen von bein Bruder erfolgte völlig unentgeltlich und endgiltig und lediglich in Auswirkung des verwandtschaftelichen Berhaltniffes. Im laufenden Sahre wurde August D. vom Bezirksfürsorgeverdand B. in Fürforge genommen. Der bezeichnete Berband verlangt von uns Kostenrückersats. Bisher wurde der Zunge, da er nie hilfsbedürftig war, niemals unterftust. Er befigt ein Sparguthaben von 250 RM.

Wir ersuchen um gutachtliche Aeußerung, ob der Bezirksfürsorgeverband B. zur Kostentragung end-gültig verpscichtet ist oder ob unsere Kostenersatspflicht gerechtfertigt erfcheint.

Untwort:

Die Unterbringung bes Rindes in bem Saushalt seines Bruders stellt sich als "Unterbringung in Pflege" im Sinne des § 9 Abs. 3 RFB. dar. (Bgl. Entscheiım einne des ş 9 Ad), 3 A(38. dar. (Ag). Entigleibung des Bundesamts vom 27. Juni 1925 in Saden Dortmund gegen Rastenburg, abgedruck in "Die Fürsorge" 1925 S. 235, serner die Arssührungen von Ruppert in "Die Kürspreg" 1925 S. 292.) Die Tastsche, daß die Berpflegung unentgelstich ersosgte, ift unerheblich.

Bur Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht ist daher nach § 9 Abs. 2 RFB. auf benjenigen Bezirksfürforgeverband gurudzugreifen, aus beffen Begirt die Unterbringung in Bflege erfolgte, alfo auf ben bortigen Berband.

Der Umftand, bag ber Anabe 250 M. Bermogen besitht, würde allerdings für eine gewisse Zeit die fürsorgerechtliche Hilfsbedürstigkeit ausschließen können, da lorgereignige Inspecialisticker Bermögen im § 8 der Die für die Schonung fleiner Bermögen im § 8 der Reichsgrundstige über Boraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürforge vorgesehenen Boraussetzungen nicht undedingt erstillt sein durften. Nach Lage der Sache scheint erziellt sein durften. Nach Lage der Sache scheint es jedoch nicht empfellenswert zu sein, das kleine Bermögen des Knachen schon jest in Anspruch zu nehmen, da es ihm bei Eintritt in das er werbsfähige Alter vielleicht von erheblicherem Rugen lein kann. Bei großtädtlichen Fürsorgeverbänden ist jedenfalls die Jaanspruchnahme Keinerer Kindesver-mögen im allgemeinen nicht üblich.

Bur Auslegung bes § 9 Abi. 2 RFB.

Unfrage des ftädtifden Bohlfahrts= amtes D.

Im August 1915 siedelte die E. D. mit ihrem außerehelich geborenen Kinde von A. nach B. über, in der Ubficht, das Rind, bis dahin gufammen mit der Mutter in einem Heim in A. untergebracht ge-wesen, in B. in Pflege zu geben. Die Kindesmutter fand jedoch erft nach gehn Tagen in B. eine Bflegeftelle.

Heterbringung in der Pflegestelle, also dadurch, daß die zum Ausfindigmachen der Pflegestelle ein Zeitraum von zehn Tagen verstrichen war, in B. bereits den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der FB. begründet und ist B. gemäß § 9 Uhl. 2 PB. — das Kindbefand sich nämlich seitbem ununterbrochen in Pflegestellen —, endgültig fürsorgepflichtig?

Untwort:

Da der Aufenthalt des Rindes in der Abficht gewechselt wurde, es von A. nach B. in Pflege du geben, so muß die Boraussetzung des § 9 KFB. als erfüllt angesehen werden. Daß die Kindesmutter ju geben, 10 mug die Schall Daß die Kindesmutter als erfüllt angesehen werden. Daß die Kindesmutter erst nach zehn Tagen eine Pssegestelle fand, ist un-kent nach zehn Sagen eine Bsegestelle fand, ist un-Gentickeiten Gentickeibung des Bundesamts erie inau gehn Lagen erheblich. (Siehe Entscheidung des Bundesamts vom 21. November 1925 in Sachen Berlin gegen Lauban, abgedruckt auf Seite 35 des laufenden Jahrgangs.)

Tagungsfalender.

3. bis 5. Januar 1927, Berlin, Babagogifche Tagung "Die Bolfsichülerin" vom Bentralinstitut für Erziehung und Unterricht, im Großen Gaal, Botsbamer Strafe 120.

3. bis 4. Februar 1927, Berlin, 30. Hauptversammlung des Deutschen Bereins sur ländliche Wohlfahrts- und Heimatpslege, Bellevue-straße 3, im "Künstlerhaus".

Zeitschriftenbibliographie.

Ueberficht für Rovember 1926. Bearbeitet von G. Gote.

Allgemeine Fürforge.

Die fogiale Gefetgebung der letten Beit, Reg.=Rat

Die joziale Geleggevung der legten Zeit, Keg.-Kat Dr. Dr. Richter, Die Wohlschet, Königsberg, Rr. 21/22. 15. November 1926. Die sächsiche Ausführungsverordnung zum Wohlschetzegesels, Wargarethe Starmann-Hunger, Arbeiterwohlsahrt, Rr. 4. 15. November 1926.

Die Ausführungsbestimmungen zum Sächsischen Bohlfahrtspflegegesels, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 11. November 1926.

Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Sei-matwesen zur BD. über die Gürsorgepflicht, Oberreg.-Rat Ruppert, Berlin, Bayerische Für-

forgeblätter, Rr. 5. 10. November 1926. Unterstütgungspflicht gegenüber in Anstalten gebo-renen Kindern, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Die Beteiligung der Jugendämter an der wirtichaftlichen Türforge für hilfsbedürftige Minderjährige, Nachrichtendienst des Deutschen Bereins für öffent-liche und private Türsorge, Nr. 10/11. Oks tober/Movember 1926.

Die Unterftugung ausländifder Minderjähriger im Aufenthaltsstaat, Dr. B. Polligkeit, Frankfurt am Main, Revue Internationale de L'Enfant,

Genf, Nr. 10. Oktober 1926. Kollision zwischen dem Willen des Erziehungs-berechtigten und der Entscheidung des Fürsorgeverbandes bei Unterbringung eines hilfsbedurfti= Minderjährigen, Landgerichtsprafident Dr. H. Engelmann, Schweidnits, Jugendwohl, Frei-burg/Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Die Krankenhilfe in der öffentlichen Fürforge, Bürgermeister Fr. Kleeis, Afdersleben, Zeitschrift jur Schulgesundheitspflege, Nr. 11. November

1926.

Inwieweit find Erfparniffe in den Fürforgeausgaben durch Heranziehung eigenen Einkommens und gegenwärtigen oder künftigen Vermögens des Hilfsbedürftigen gerechtfertigt und durchführbar, Mag.-Rat Dr. Michel, Frankfurt a. M., Nach-richtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürforge, Mr. 10/11. Oktober/ November 1926.

Die Entlastung der öffentlichen durch die freie Bohlfahrtspflege, Nachrichtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürforge,

Mr. 10/11. Oktober/November 1926.

Durfen aus Gründen der Finangnot die freiwilli-gen Leistungen der öffentlichen Fürforge abge-baut werden? Landrat v. Pofer, Ortelsburg, Radrichtendienft des Deutschen Bereins für öffent-

liche und private Fürsorge, Ar. 10/11. Sk-tober/November 1926. Fürlorge bedeutet Ersparnis, Blätter für Wohl-schttspflege, Sachsen, Ar. 11. November 1926.

lus der Arbeit des Wohlfahrtsamtes, Wohlfahrts= blätter der Stadt Roln, Dr. 6/7. Geptember/ Oktober 1926.

Die öffentliche Fürsorge in ihrer Organisation und ihren Leistungen mit Beziehung auf das Wohl-fahrtsamt der Stadt Münden, Stadtspolikus Leo Hack Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Rechnungsübersicht auf das Rechnungsjahr 1925, 1. April 1925 bis 31. März 1926, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnik,

Nr. 11. November 1926.

Bericht über die Tätigkeit des Jugend- und Bohlfahrtsamts der Stadt Chemnig in den Geschäfts-jahren 1924 und 1925, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnig, Nr. 11.

November 1926. Aus der Arbeit einer Kreishauptfürforgestelle (Schluß), Reg.-Rat Dr. Dick, Bayreuth, Baye-rische Fürforgeblätter, Ar. 5. 10. November 1926.

Die Ausgestaltung einer Bezirksverfammlung, Be-zirksvorsteher Lingens, Wohlsahrtsblätter der Stadt Köln, Nr. 6/7. September/Oktober 1926. Rentnerverforgungsgefet, Der Rentner, Rr. 10/11.

Oktober/November 1926. Reichsrentnertag, Der Rentner, Rr. 10/11. Oktober/

November 1926.

Die Durchführung der Heilbehandlung der nichtversicherten bedürftigen Kriegsopfer, Sozial= und Kleinrentner, Krankenkassensberwalter A. Müller, Wolfach, Die Krankenversicherung, Nr. 22. 25. November 1926.

Rothilfe für betagte Beiftesarbeiter, Dr. Otto Everling, Berlin-Nikolassee, Der angestellte Uka-demiker, Nr. 11. 1. November 1926.

Ernährungsfürforge für notleidende Ungehörige des gebildeten Mittelstandes, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926. Die Unterbringung ber alteren Ungeftellten, Bilhelm Bofche, Materialblätter für Birtichafts- und Sozialpolitik, Mr. 5. Oktober 1926.

Die Alters= und Siechenfiedlung Roln=Riehl, Rach= richtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/No-

vember 1926.

Die Bufammenfekung der obdachlofen Bevolkerung. Madyrichtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Surforge, Ir. 10/11. tober/Rovember 1926.

Die Unterbringung von Obdachlofen durch die Bolizei, Kreisausichuß-Sekretär Gutzeit, Mohrungen, Die Landgemeinde, Bläte. 19. 10. Oktober 1926. Fürlorgefleatifitik, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachlen, Nr. 11. November 1926.

Fürjorge und Statistik, Freie Wohlfahrtspflege, Rr. 7. Oktober 1926.

Eine Ausstellung für soziale Sürsorge, Franz Riß, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 22. 15. No-vember 1926. Bie erhalten wir unfere ländlichen Frauenhilfen lebendig? Baftor Sillebrand, Frauenhilfe. 20=

vember 1926.

Darlehnsgewährung aus Mitteln der Kreditgemeins schaft, Reg.-Rat 1. Klasse Nadreiner, Mündsen, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 5. 10. Novems ber 1926

Abzahlungsspstem für den gewerblichen Mittelstand, Handwerks-Zeitung, Nr. 48. 28. November 1926. Bolksspeisung der Bersöhnungsgemeinde, Nachrichtendienft des evang. Sauptwohlfahrtsamtes, Ber-

lin, Nr. 6. November 1926. Wohlfahrtspflege im Danziger Landgebiet, (II), Pfarrer B. Lemke, Prangenau, Das Land, Nr. 11. November 1926.

Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Sahre 1925, A. Wild, Jürich, Schweizerische Zeit-schrift für Gemeinnühigkeit, Nr. 11. November 1926.

Moderne Wohlfahrtsbeftrebungen in England, Brafident Dr. Link, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Aufgaben und Organisation der Wohlfahrtspflege in England, Marie Wertenson, Condon, Jugend-und Bolkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926.

Allgemeine Fürforge, Grundfähliches.

Denkichrift des Deutschen Städtetages "Städte, Staat, Wirtschaft", Mitteilungen des Deutschen Städtetages, Nr. 11. 1. November 1926.
Der Borrang der öffentlichen Wohlsahrtspflege, Hede

wig Wachenheim, Arbeiterwohlfahrt, Mr. 3. 1. No-

vember 1926.

Die Rommunalverwaltungen und die Wirtichaft, Landrat Dr. Wiskott-Beeskom, Zeitschrift Selbstverwaltung, Nr. 15. 1. November 1926. Zum Problem der Planwirtschaft in der Wohlfahrts-

pflege, Prof. Dr. Leo Langstein, Charlottenburg, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Sparmagnahmen unter möglichfter Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge, Radprichtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private

Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926. Freiwillige und sinnvolle Sparsamkeit, Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh., Arbeiterwohlsahrt, Nr. 3.

1. November 1926.

Sparmagnahmen unter möglichfter Aufrechterhaltung des Befamtftandes der Fürforge, Schlefifche Bohlfahrt, Mr. 20. 20. Oktober 1926.

Sparmagnahmen in der Gurforge (Schluft), Dr. Erna Samann, Berlin, Gogiale Bragis, Mr. 44. 4. 910= vember 1926.

Sparmagnahmen in der Fürsorge, Wohlfahrtsblätter für die Broving Hannover, Nr. 10. Oktober

Sparprogramme in der Wohlfahrtspflege, Golesmig= Solfteinische Wohlfahrtsblätter, Dr. 11. Rovem= ber 1926. Die Mitmirkung der fogialen Gurforge in der

Rechtspflege. Ein Provisorium? Landrichter Dr. Graf Lamckoronisi, Blätter für Wohlsahrtspflege, Sachsen, Ir. 11. November 1926. Spannungen und Konflikte in der Wohlsahrtsarbeit,

Paul Frank, Charlottenburg, Freie Wohlfahrts= pflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Freie Wohlfahrtspflege.

Die Rechtsgrundlage ber Buftandigkeit in der freien Wohlfahrtspflege, Walter Friedländer, Arbeiter-wohlfahrt, Nr. 4. 15. November 1926. Die Bufammenarbeit der freien Liebestätigfieit, Reg .-

Rat 1. Klaffe Dr. Heft, München, Bagerliche Fürforgeblätter, Ir. 5. 10. Rovember 1926. Die freie Wohlfahrtspilege, Reg.-Rat Karl Maper, Amtsblatt des Borflandes der Landesversicherungs-

anstalt Württemberg, Ar. 11. 17. November 1926. Die Benjionskasse der freien Wohlsahrtspflege, Ru-bolf Diebold, Nassausiche Blätter, Ar. 11. No-

dolf Diebold, Raffauifche Blätter, Rr. 11. vember 1926.

Wohlfahrtspflege des Centralausichuffes für Innere Miffion, Nachrichtendienft des evang. Sauptwohlfahrtsamtes Berlin, Rr. 6. Rovember 1926.

Rieinrentnerheime der Inneren Miffion, Bally Schick, Dahlem, Die Innere Miffion, Nr. 11.

November 1926.

Die Mitorbeit der Frau in der evangelischen Lie-bestätigkeit von 1800-1920, 20. Fortschung, Blatter aus dem Evangelifden Diakonieverein, Rr. 11. November 1926. 60 Jahre Arbeit im Baterländischen Frauenverein

vom Roten Kreuz, Dr. Kühne, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Deffentliche und private Armenpflege, Rabbiner Dr. Lazarus, Memel, Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Rr. 1. 5. November 1926.

Die michtigften Bentralorganifationen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereinigten Staaten von Nordamerika, Sans Gramm, Reading (Benninl= vanien), Freie Wohlfahrtspflege, Mr. tober 1926.

Finanzfragen.

Die Mehrbelaftung der Städte feit 1913. 21mts-Blatt der Stadt Augsburg, Rr. 45. 6. November 1926. Die Schwierigkeiten der Geldwirtschaft in den Landgemeinden, Amtmann Lehmhaus, Umna, Breu-gische Gemeinde-Zeitung, Rr. 33. 21. Rovember

1926. Gemeindes und Finanzausgleich, Amts-Blatt ber Stadt Augsburg, Nr. 45. 6. November 1926. Der Finanzausgleich, Staatsrat Dr. Bans Schmelgle, Münden, Bagerifde Bermaltungsblätter, Dr. 21.

Rovember 1926.

Anleiheabiöjung und Sparkaffenaufwertung als kom-munale Laften. Reichstagsabg. Landgerichtsbir. Dr. Schetter, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Rr. 21. 10. November 1926. Die Frage der Auswertung von kommunalen Schuld-

fcheindarleben, die mabrend der Sochinflation por-

behaltlos gurückgezahlt wurden, Rechtsanwalt Dr.

verglativs zuruckgezahlt wurden, Vergisanwalt Ir. H. Rath. Münden, Gaperifche Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Ar. 31. 1. November 1926. Jur Ablöjung der Gemeindeanleihen, Keg.-Kat 1. Klasse Verwaltungszeitung, Ar. 33. 20. November 1926.

Musburg im Lichte ber Finangftatiftik, Umts-Blatt ber Stadt Augsburg, Dr. 47. 20. November

1926.

Richtbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Roften der Unftaltsfürforge, Radrichtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Burforge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926. Die Wohlfahrtsrente, Landesrat Gerlach, Die Wohl-

fahrtspflege in der Rheinproving, Ir. 22. 16. No-

vember 1926.

Die Wohlfahrtsrente der Anstalten und Einrich-tungen der freien Wohlsahrtspflege, Nachrichten-dienst des Deutschen Vereins sur öffentliche und private Gurforge, Dir. 10/11. Oktober/Rovember 1926.

Organisationsfragen.

Bur Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege innerhalb der öffentlichen Burforgebehörden, Landesdir. Dr. C. Noppel, Münden, Freie Wohlfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926.

Die Jufammenarbeit der freien Liebestätigkeit mit den Jugendämtern, Reg. Rat 1. Klaffe Dr. Hef, München, Bayerifche Fürforgeblätter, Nr. 5.

10. November 1926.

Richtlinien für das Busammenarbeiten zwischen dem Jugend- und Wohlfahrtsamt der Stadt Chemnit, ben ftaatlichen Fürforgern und den im Musichuf Strafentlaffenenpflege vertretenen Organifationen, Blätter des Jugend= und Bohlfahrts= amts der Stadt Chemnig, Dr. 11. November 1926.

Bevölkerungspolitik.

Soziale Gliederung ber Bevolkerung in acht Lan-Bentralblatt der driftl. Gemerkichaften dern. Deutschlands, Nr. 24. 29. November 1926.

Aenderungen in der beruflichen Aufammenschung des deutschen Bolkes, Zentralblatt der chriftl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 24. 29. November 1926.

Begabung und soziale Schichtung, Bolksschullehrer Mar Grosse, Dresden, Das Wohlschreiben der Industriestadt Freital, Nr. 11. 1. November 1926. Kassenhygiene (Fortsetzung), Oberreg.- und Med.-Kat Dr. Bundt, Bommersche Wohlsahrtsblätter,

Mr. 2. November 1926.

Die Geburtenfrage als soziales und gesundheitliches Broblem, Henrictte Fürth, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 47. 20. November 1926.

Bur Frage der Frauen- und Kinderarbeit in der Landwirtschaft, Das Land, Nr. 11. November

Das Los der Rleinbäuerin, Das Land, Mr. 11. 20= pember 1926.

Was tut den Rinderreichen not? Bundesblatt für den Reichsbund der Rinderreichen Deutschlands, Mr. 11. November 1926. Bur Lage der deutschen Sebammen, Selene Glaue,

Die Frau, Nr. 2. November 1926. Lex Inidau II, Med.-Rat Dr. Boeters, Imidau, Das Wohlfahrtswesen der Industriestadt Freital, Mr. 11. November 1926.

Ausgleichskaffen für Gogiallohne in Frankreich im Jahre 1926. Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. Nopember 1926.

Die Stellung der Frau in Sowjetrugland, Bereini= gung evang. Frauenverbande Deutschlands, Rr. 5. Rovember 1926.

Jugendwohlfahrt.

Bufammenftellung der Ausführungsgefege, -verordnungen, serlasse usw. der deutschen Länder zum KIWG., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Mr. 6. November 1926.

Die Rinderfürforge auf der Großen Duffeldorfer Ausstellung 1926, Rinderheim, Mr. 6. Novem=

ber/Dezember 1926.

Bringt Kinder in Samilien, nicht in Heime, Oas Land, Ar. 11. November 1926. Wünfiche der offenen Sürforge dur Ausgestaltung der Anstaltserziehung, Lene Mann, Frankfurt am Main, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugend-wohlfahrt, Nr. 8. November 1926.

Formaliftifdes im Bormundichaftsrecht, Umtsgerichts= rat Dr. Delder, Bruchfal, Bentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Dr. 8. November

1926.

Buftandiakeitsfragen für den Umtspormund. Nachrichtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Gurforge, Dir. 10/11. Oktober/Dio= vember 1926

Das Rechtsverhältnis der Pflegekindichaft und der neue Entwurf, Dr. jur. Ina hundinger, Franken-Bentralblatt für Jugendrecht und Jugendsfahrt, Nr. 8. November 1926. wohlfahrt, Nr. 8.

Leiden unfere unehelichen Rinder Rot? Schwefter Ile Neuhaus, Magdeburg, Magdeburger Umts-blatt, Nr. 46. 12. November 1926.

Der Blutprobenbeweis im Baterichaftsprozeg, Blätter für das Wohlfahrtsmefen, Wien, Mr. 257. Gep=

tember/Oktober 1926.

Das Unehelichenrecht und die Berufsausbildung ber unehelichen Kinder, Dr. Georg Guggemos, Ju-gendwohl, Freiburg i. Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Erwünschte und unerwünschte Menderungen des Gefetes über Unnahme an Rindes Statt, Margarete jur Rieden, Duffeldorf, Mutter und Rind, Aus-

gabe A, Mr. 11. November 1926.

Bericht des Ausschuffes des Bundes Deutscher Frauenvereine gur Bearbeitung des Gefegentwurfes über die unehelichen Kinder, Dr. Emmy Wolff, Unterm Lagaruskreug, Rr. 11. 1. November 1926. Sum Entwurf eines Geleges über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, Ber-

liner Jugend-Rundbriefe. November 1926. Die Rechte der unehelichen Rinder aus den Gogialgefeten, Leo Belle, Die Rachbarichaft, Dir. 7.

31. Oktober 1926.

Dritter Kongreß für Heilpädagogik, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Rr. 11. November 1926. Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Gurforgeerziehung, Nadrichtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926.

ie religiöje Erziehung von Fürforgezöglingen, Amtsgerichtspräjident a. D. Franz Rih, München, Jugendwohl, Freiburg i. Br., Rr. 5. Geptem-

ber/Oktober 1926.

Anftaltsbifgiplin auf bem AFEX., Walter Fried-länder, Berlin, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. No-vember 1926.

Bindiffde Inpen von Unftaltsgöglingen, Dr. Sieg-fried Bernfeld, Berlin, Urbeiterwohlfahrt, Rr. 3/4. 1./15. November 1926.

Jahre Gurforgeerziehung in der Rheinproving, Landesrat Dr. Rarl Boffen, Duffeldorf, Die Bohlfahrtspflege in der Rheinproving, Mr. 21. 1. 20= vember 1926.

Das Jugendgerichtsgeset (Schluß), Amtsgerichts= Bommeriche direktor Dremes, Stettin, fahrtsblätter, Nr. 2. Rovember 1926.

Ueber die deutsche Sugendfürforgearbeit in ber tichechoflowakischen Republik, Dr. Sugo Seller, Reichenberg, Jugend= und Bolksmohl, Samburg, Mr. 8. November 1926.

Das Wiener Jugendhilfswerk, Dr. Urthur Glafer, Wien, Jugend= und Bolkswohl, Hamburg, Mr. 8.

November 1926.

Die Maddenvereinsbewegung in der deutschen Odwogenverensvenging in der deutigen Schweiz, Marie Müller, Jürich, Jugend- und Bolkswohl, Hamburg, Nr. 8. November 1926. Eine wichtige Aufgabe an der Jugend im schulpssticklich und deutschaften Aller, Dr. Lüchunger, Pro Juverntute, Nr. 11. November 1926.

Sugendfürsorge des städlischen Schulpesen von

Bürich, Theodor Hauri, Burich, Pro Juventute, November 1926. Mr. 11.

Gefährdetenfürforge.

Die negative Phaje, eine Beriode hoher ferueller Gefährdung bei Mädden, Sildegard Seber, Wien, Blätter für das Wohlfahrtsmejen, Wien, Rr. 257. September/Oktober 1926.

Die evangelische Schule und die sittliche Not unserer Bugend (Schluß), Deutsche Lehrer-Zeitung, Nr. 45.

5. November 1926.

Ergieherifches Wirken in einem Urbeitshaus, Lugie Beinrich, Maddenfchut, Mr. 1/2. Oktober/Ro= vember 1926.

Die Proftitution und ihre Bekampfung, Dr. med. 2B. Rnauf, Sanau a. M., Der Urbeiter=Gama= riter, Mr. 11. November 1926. Bon der Befährdetenfürforge, Der Belfer, Dr. 5.

November 1926.

Strafgefangenenfürforge.

John Homard, zu feinem 200. Geburtstag am 2. September 1926, Helmut Rahne, Spandau, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen= und Entlaffenenfürforge, Rr. 10/11. Oktober/November 1926.

Der Bergeltungsgedanke in der Strafe, Dr. Gerhard Erdfiek, Berlin, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenenund Entlaffenenfürforge, Mr. 10/11.

November 1926.

Die erbbiologische Forschung in ihrer Bedeutung für Strafvollzug und Entlassenenfürsorge, Baftor Dr. S. Genfarth, Samburg, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen= und Entlaffenenfürforge, Dr. 10/11. Oktober/Rovember 1926.

Uebergangsanstalten für Strasentlassene, Freie Wohlsfahrtspflege, Nr. 7. Oktober 1926. Die Durchsührung der Strasentlassensfürsorge in Chemnity, Wohlfahrtsamtsdir. Kögler, Chemnity, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnity, Nr. 11. November 1926.

Der geborene Berbrecher, Dr. med. Rankeleit, Dlonatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Rr. 10/11. Oktober/November 1926. Berbrechen und Gefellichaft, Oberreg.=Rat Dr. Hagemann, Berlin, Der Beimatdienft, Rr. 22.

Mutter- und Säuglingsfürforge.

Die Bekampfung der Gauglingsfterblichkeit, Die Bohlfahrtspflege in der Rheinproving, Rr. 21.

1. November 1926.

Bur Rritik der Gäuglingsfürforge in Landkreifen, Rreiskommunalarzt Dr. Flagek, Ratibor, Beit-schrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 12 a. 1926. Die Krifis der Gauglingsfürsorgestellen, Dr. med. Curt Walder, Jeitschrift für Schulgesundheitspflege, Rr. 11. November 1926.

Freie Bebammenhilfe in der Bochenhilfe, Die Rrankenversicherung, Nr. 21. 10. November 1926. Erster Kongreß der Tegtilarbeiterinnen, Gewerk-

fchafts=Beitung, Rr. 11. November 1926.

Kriegsbeschäbigten- und -Hinterbliebenen-

fürforge.

Bur Reform des Reichsverforgungsgefeges (Schlug), Oberftadtfekretar Schmalfuß, Sof, Gogiale Bragis,

Mr. 44. 4. November 1926.

Das Reichsversorgungsgeset im Spiegel der Rechtsprechung, M. Wuttke, Nachrichtenblatt für den Landesverband Berlin, Nr. 10. Oktober 1926. Aus der Arbeit einer Kreishauptfürsorgestelle, Reg.-Rat Dr. Dick, Bayreuth, Bayerische Fürsorge-blätter, Nr. 5- 10. November 1926.

Sinridtungen der Kreishauptfürsorgestelle Ober-banern zur Förderung der Kriegsblinden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Reg.-Rat Lindner, Munchen, Banerifde Fürforgeblätter, Mr. 5. 10. November 1926.

Erwerbslosenfürsorge für Kriegsbeschädigte, Stadt-rat Dr. Lehmann, Reichsverband der Kb. und Kh., Nr. 11. November 1926.

Rreditbeschaffung für Rb. und Rh., W. Graichen, Reichsverband der Rb. und Rh., Nr. 11. November 1926.

Darlehnsgemährung aus Mitteln der Rreditgemeinichaft, Reg.=Rat Radreiner, Banerifche forgeblätter, Nr. 5. 10. November 1926. Steuererleichterungen für Kriegsbeschädigte, R. Krüger, Berlin, Zentralblatt f. Kb. und Kh., Nr. 21.

ger, Berlin, Bentre

Bur Frage der höchsten Pflegezulage für ichwer-hörige Kameraden, E. Wilhelm, Augsburg, Der Kriegsblinde, Ar. 11. November 1926.

Wefen und Entwicklung der Haushaltungsschulen als Berufsausbildungsmaßnahme für Kriegermaisen, Dr. Liebrecht, Berlin, Berliner Wohl= fahrtsblatt, Rr. 11. November 1926.

Aus der Welt des Kriegsblinden, H. Schmalfuß, Hof, Jentralblatt d. Kb. und Kh., Nr. 22. 16. November 1926. Mr. 22.

Breuß. Justizvermaltung und Bersorgungsanwärter, Min.-Rat Dr. Weber, Reichsbund des 3ivil-dienstberechtigten, Nr. 22. 22. November 1926.

Internationale Konferenz in Genf, Arel Bifchoff, Der Kriegsblinde, Nr. 11. November 1926. Moderne Bohlfahrtsbeftrebungen in England, Brafident Dr. Link, Lübeck, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 8. November 1926.

Bon ausländifcher Rriegsopferfürforge, die Berforgung der Rb. und Rh. in Frankreid, Dr. G. Claessens, Der Rriegsblinde, Rr. 10 und 11. Oktober/November 1926.

Wohnungsfürforge.

Inwieweit gilt noch das Reichsmietengefet, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November 1926.

Bur Frage der öffentlichen Wohnungszwangsmirtichaft in ihren Begiehungen gur öffentlichen Gurlorge, insbesondere über das neue Mieterichuts-recht (Fortf.), Reg.-Kat 1. Klasse Dr. Heh. München, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Kr. 8. Kovember 1926.

Erleichterung in der Wohnungsbwungswing, Cehmann, Liegnig, Kommunalstadtrat Dr. Lehmann, Liegnig, Kommunals

Der Stand des Wohnungsmeiens in Breuken im Jahre 1925, Bolksmohlfahrt, Mr. 18. 15. Gep-

tember 1926. Entwurf eines Gesetes über die Reichswohnungsäählung im Sahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden, Reichsarbeitsblatt, Mr. 41. 1. November 1926.

Bur Wohnungsnot in Oberfchlefien, Die Proving Oberichlefien, Mr. 7. 12. November 1926. Umfang der Wohnungsnot in Stuttgart am 1. Juli

Stuttgarter Birtichaftsberichte, Dr. 11. November 1926. Kindernot und Wohnungsnot, Nadyrichtendienst des ev. Hauptwohlsahrtsamtes Berlin, Nr. 6. No-

vember 1926.

Bohnungsnot als Urfache der Rindernot, Sogiale Urbeit, Mr. 43. 6. November 1926.

Wohnungsnot und Jugendverwahrlofung, Loren; Reller, Freiburg/Br., Jugendwohl, Freiburg/Br., Nr. 5. September/Oktober 1926.

Die Wohnungsnot bei Beamten, Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, Nr. 128. 6. November 1926.

Die Wohnung der berufstätigen Frau, Dr. Erna Corte, Die Frau, Nr. 2. November 1926.

Die Sparpflicht der Ledigen als Finanzierungsmittel für Wohnungsbau und Siedlungszwecke, Dr. R. v. Mangoldt, Gartenftadt, Mr. 6. November 1926. Die Förderung des Wohnungsbaues, Bürgermeifter

Grootens, Buttgen b. Neuß, Breußische Gemeinde-Beitung, Nr. 32. 11. November 1926.

Rationeller Wohnungsbau, Stadtrat Man, Frank-furter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926. Drohende Erhöhung der Hauszinssteuer, Der Reichs-verband der Rb. und Rh., Nr. 11. November

Sauszinssteuerhypotheken, Stadtrat und Rammerer Ludge, Rathenow, Rommunale Rundichau, Dr. 21. 1. November 1926.

Bohnungsbau und Mietzinsfteuer in Sachfen, Richard Böhlert, Leipzig, Die Bemeinde, Dr. 21. November 1926.

ie Förderung des Landarbeiterwohnungsbaucs, D. Engel, Berlin, Die Gemeinde, Nr. 21. Nopember 1926.

Magnahmen der Landgemeinden gegen das wilde Siedeln, 3. Duelberg, Berlin, Die Landgemeinde, Nr. 22. 25. November 1926.

Hoch = und Flachbau in Wien, Die Gemeinde, Rr. 21. November 1926.

Lebenshaltung.

Bericht über die wirtschaftlichen und gesundheits lichen Berhältnisse Breslauer Bolksschulkinder, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 279. Oktober/November 1926.

Arbeitsfürforge.

- 3ehn Sahre Breslauer Berufsberatung, Dr. Rose, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 279. Oktober/Movember 1926.
- Berufsberatung unter besonderer Berücksichtigung der Schule, Hermann Bues, Harburg/Elbe, Lehr-lingsschutz, Wien, Nr. 11. November 1926.
- Berufsmahl und Berufsberatung, Schleswig-Solfteinifche Bohlfahrtsblätter, Dr. 11. Rovember 1926.
- Schwierigkeiten ärztlicher Berufsberatung, Dr. med. Grig Boppe, Beitschrift für Schulgefundheitspflege, Mr. 12. 1926.
- Mr. 12: 1920.

 Die Konjunkturforichung im Dienste des sozialen Friedens, Prof. Dr. C. v. Tyszka, Der Urbeitst geber, Mr. 21. 1. November 1926.

 Der soziale Frieden, Prof. Dr. G. Mehlis, Der Urbeitgeber, Mr. 21. 1. November 1926.

 Der Nachhall der Dresdener Industrieugung,
- Soziale Bragis, Nr. 44. 4. November 1926.
- Die Urbeitslofigkeit, und mir, die Rinderreichen, Bundesblatt für den Reichsbund der Rinderreichen Deutschlands, Nr. 11. November 1926. Familie und Arbeit, Bundesblatt für den Reichs-
- bund der Rinderreichen Deutschlands, Dr. 11. November 1926.
- Die Zunahme der Frauenarbeit in Deutschland, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 11. November 1926.

Erwerbslofenfürforge.

- Unsere Arbeitslofigkeit, Brof. Lujo Brentano, Soziale Bragis, Rr. 46. 18. November 1926.
- Auswirkungen des Arbeitsbeschaffungsprogramms. Min.=Rat Dr. Dr. Berger, Berlin, Der Heimat= dienst, Nr. 23. 1. November 1926.
- Der Inftanzenzug bei Auslegung der Berordnung über Erwerdslofenfürforge, G. Okraß, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 44. 4. November 1926.
- Die Bedeutung des Ortslohnes für die Reichs= einkommensteuer sowie für die Erwerbslosen- und allgemeine Fürsorge (Schluß). Dr. H. D. S. Sittner, Berlin, Preußisches Berwaltungsblatt, Nr. 7/8. 13./20. November 1928.
- Die Ermerbslofenunterftugung der Rb. und Rh., Madrichtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Gurforge, Dr. 10/11. Oktober/ November 1926.
- Unterftugungsdauer bei Ermerbslofigkeit, Arbeiter-
- wohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926. Bohlfahrtspflege und Erwerbslosenunterstützung, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Dr. 8. November 1926.
- Die Erwerbslofenfürforge in den ichmabifchen 21r= beitsnachweisbegirten möhrend der Monate Aufi bis September 1926, Amtsblatt der Stadt Augs-burg, Nr. 47. 20. November 1926. Der Borftand des Deutschen Bereins zur Frage der Fürforge für langfristig Erwerbslofe, Nach-richtundlunk des Austricken Versiere Einstellt-
- richtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürforge, Mr. 10/11. Oktober/No= vember 1926.
- Die Erlaffe des Reichsarbeitsminifters über die Unterftugung ausgesteuerter Erwerbslofer, Rachrichtendienst des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 10/11. Oktober/No-
- vember 1926. Die Rrifenfürforge für Erwerbslofe, Reichsarbeitsblatt, Mr. 44. 24. November 1926.

- Anträge der Reichsregierung dum Entwurf eines Gesets über Arbeitslosenversicherung, Reichsarbeitsblatt, Nr. 41. 1. November 1926. Die Unterstützung der ausgesteuerten Erwerbslosen
- nach dem Krisenfürsorgegeses, Gewerksch zeitung, Vr. 48. 27. Rovember 1926. Gärtnerei und Arbeitslosenversicherung, Ge schaftszeitung, Ar. 46. 13. November 1926. Gewerkschafts=
- Produktive Erwerbslofenfürforge und Bolksernahrung, Dr. Carl Hartwich, Die Bolksernährung, Nr. 25. 5. November 1926.
- 917. 29. 9. Fordinger 1920.
 Berringerung der Arbeitslossgkeit durch Notstandsarbeiten, Prof. Dr. Ferdinand Tönnies, Kiel,
 Soziale Pragris, Nr. 45. 11. November 1926.
 Prüfung der Anträge auf Erwerbslosenhilfe,
 R. Sazer, Berlin, Soziale Fürforge im
- Bermaltungsbezirk Rreugberg, Nr. 8. November
- Befprechung über Sonderfürforgemagnahmen für
- jugendliche Erwerbstofe, Blätter für Wohlfahrts-pflege, Sachsen. Nr. 11. November 1926. Befäditigung erwerbstofer weiblicher Jugendlicher, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 11. November 1926.
- Die berufliche Fortbildung jugendlicher Erwerbs-lofer, 3. Kürten, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 21. 10. November 1926.
- Gebt Beschäftigung den erwerbslofen Jugendlichen, Frit Prophet, Senftenberg, Die Nachbarschaft, Nr. 7. 31. Oktober 1926.
- Die Magnahmen gugunften der arbeitslofen Jugendlichen, Lehrlingsichut, Wien, Mr. 11. November
- Fürforge für ermerbslofe Jugendliche, Reg.=Uffeffor Dr. Dr. Herrnftadt, Schlefifche Wohlfahrt, Mr. 22. 20. November 1926.

Allgemeine Gefundheitsfürforge.

- Die Fürforgearztetätigkeit und die praktigierende Mergteschaft, Stadtargt Dr. Boneffen, Roln, Beitichrift für Schulgefundheitspflege, Rr. 11. vember 1926.
- Individual= oder Gogialmediginer? Selmuth Lehmann, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Rr. 46. 19. November 1926.
- Rationalisierung der Gesundheitswirtschaft, Geh. Dr. Alter, Düsselborf, Deutsche Zeitschrift für Wohls-fahrtspflege, Nr. 8. November 1926.
- Blanmagige Urbeit in der Gefundheitsfürforge, Der Raffenarzt, Rr. 47. 27. November 1926. Bolksgefundheit und Induftrialifierung, Unton Er-
- keleng, Wirtschaftliche Gelbftverwaltung, Mr. 10. Oktober 1926.
- Sedem Menschen sein eigenes Bett, eine sozialshygienische Forderung, Dr. Werner Scholl, Berlin, Mutter und Kind, Ausgabe A, Nr. 11. Novems ber 1926.
- Die Hellgymnastik als Iweig der Gesundheits-fürsorge, Dr. Else Meiners, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 22. 16. November
- Dr. S. Neumanns Rinderhaus, Clara Birnbaum, Berliner Bohlfahrtsblatt, Mr. 11. November 1926.
- Die Bedeutung der Umbulatoriumsbehandlung für den Allgemeinzustand der Kinder, Dr. Erna Davidsohn, Der Kassenarzt, Nr. 42. 23. Oktober 1926.
- Ueber die schularstliche Untersuchung der Rinder por dem Schwimmunterricht, Dr. Rarl Schug, Blätter für das Bohlfahrtsmefen, Bien, Mr. 257. September/Oktober 1926.

Inwieweit lagt fich in der Gefundheitsfürforge durch Magnahmen der offenen Gurforge Unftalts= fürforge erfegen oder verbilligen? Machrichten= dienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Fürforge, Mr. 10/11. Oktober/Novem= ber 1926.

Ersparnismöglichkeiten durch die Arbeit der fogialen Rrankenhausfürforge, Rachrichtendienft des Deutden Bereins für öffentliche und private Sur-

jorge, Nr. 10/11. Oktober/November 1926. ur Frage der Krankenpflege im Hauje, Franz Goldmann, Berlin, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.

Reue Wege der Hauskrankenpflege in Berlin, D. Ulrich, Berlin, Nachrichtendienst des ev Haupt-wohlsahrtsamtes Berlin, Nr. 6. November 1926.

Gefellichaft für Bolksgefundheit. Prof. Dr. Klemens Birquet, Blätter für das Wohlfahrtswesen, Wien, Nr. 257. September/ Oktober 1926.

Die Rokginseuche in Wien, Der Raffengrat, Dr. 42.

23. Oktober 1926.

Erholungsfürforge.

Beteiligung der Landesversicherungsanstalten und der Krankenkassen an der städtischen Kinderheil= und Erholungsfürsorge, Mitteilungen des Deutsichen Städtetages, Nr. 11. 1. November 1926.

Fürsorge für schulunfähige Schulanfänger, ein neuer Zweig der Chemniger Erholungsfürsorge, Erziehungsbeirat Wohlrabe, Chemnig, Blätter des Jugend- und Wohlfahrtsamts der Stadt Chemnig, Nr. 11. November 1926.

Mit taubstummen Rindern an der Oftfee, Gtudien= direktor Ernft Schorich, Misbron, Berliner Bohl-

fahrtsblatt, Nr. 11. November 1926.

Berienerholung für die ermerbstätige Jugend, Radrichtendienft des Deutschen Bereins für öffentliche und private Gurforge, Mr. 10/11. Oktober/No= pember 1926.

Budführung. Rentabilitätsberednungen und Inventarverzeichniffe in Kinder-Erholungsheimen, Wingender, Duffeldorf, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926.

Lehrlings = Erholungsfürforge in Defterreich.

August Marianek, Wien, Blätter für Wohlschris-psiege Sachien, Nr. 11. November 1926. Octerreichische sogiale Sürjorge für seine erwerbs-tätige Sugend, Merseburger Blätter, Nr. 6. 1. November 1926.

Sünf Jahre Lehrlingsfürsorge der österreichischen Arbeiterkammern, Anton Kimml, Lehrlingsschub, Wien, Nr. 11. November 1926.

Allfoholfürforae.

Die Alkoholfrage als foziales Broblem, G. Suffmann, Düffeldorf, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 8. November 1926.

Der Ginfluß des Alkoholismus auf die Lebensdauer. Brof. Dr. Sarald, Weeftergard, Ropenhagen, Internationgle Zeitschrift gegen ben Alkoholis-mus, Nr. 5. Geptember/Oktober 1926.

Der Alkohol und das Berbrechen, Oberlandess gerichtsrat E. Dosenheimer, Frankenthal, Werks zeitung der Bad. Unilinfabr., Mr. 11. Rovember 1926.

Bekampfung des Alkoholismus in Sachjen, Nach-richtendienft des Deutschen Bereins für öffentlide und private Gurforge, Dr. 10/11. DR= tober/Rovember 1926.

Beschlechtstrantenfürforge.

Der Berliner Serualkongreß vom Oktober 1926, Der Kaffenargt, Rr. 46. 20. November 1926. Segualethische Tagung der Sozialen Arbeitsaemein-Schaft Berlin auf Schlof Elgersburg, Die chrift-

liche Frau. Nr. 11. Ropember 1926.

aum Entwurf eines Gesehses zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Geb. Med.-Nat Brof. Sa-fassohn, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft gur Bekampfung der Gefchlechtskrankheiten, 9fr. 11. 1. November 1926.

Rrankenkaffen und Bekampfung der Geichlechts=

Krankenkaljen und Staumplang, Arbeiterwohlfaunkheiten, Helmuth Lehmann, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 3. 1. November 1926. Einrichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen, Reaf. Dr. Rost, Freiburg, Mitteilungen der Sinrighting und Sangkert ver Sertaungspienen, Prof. Dr. Koft, Freiburg, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Ar. 11. 1. November 1926. Die Geschlechtskrankheiten in Bremen, Prof. Dr. Tjaden, Der Kassenarkheite, Ar. 45. 13. November

Erfahrungen über erworbene Geschlechtskrankheiten ber Kinder, Dr. Ludwig Sirt, Schlesische Wohlsfahrt, Nr. 21. 5. November 1926.

Gonorrhoe bei Kindern, Dr. R. Bendir, Der Raffenargt, Nr. 47. 27. November 1926. Bur Frage ber argtlichen Cheberatungsftellen, Brof.

Friz Munt, Berlin, Bereinigung ev. Frauenver-bande Deutschlands, Nr. 5. November 1926.

Beiftes- und Bemütsfranke.

Die Urfache ber Geiftesfrantheiten, Sanitatsrat Dr. Bresler, Die Proving Oberschlesien, Nr. 8. 19. No-

Tuberfulofefürforge.

Tuberfielose und Bererbung (II), Univ. Prof. Dr. Anton Chon, Die Bolksgesundheit, Rr. 6. November 1926. Die Sausfrauen und die Tuberfulosebefampfung, Dr. Ulrich Witt, Schleswig-Solfteinische Wohlfahrtsblätter,

Dr. 11. November 1926. Bersorgung tuberkulöser Lehrpersonen, Die Wohl-fahrtspflege in der Rheinproving, Nr. 21. 1. No-

vember 1926.

Die Tuberfuloje des Bflegeperfonals, Die Canitats

warte, Dr. 24. 12. Rovember 1926.

Gesundheitsfürsorge und Gelbsthilfe bei ber Siedlung von Tubertulojen, Stadtarzt Dr. Hans Baufch, Ronigsberg, Erwacht, Nr. 11. November 1926.

Behandlung ber Tuberfuloje durch Ernährung, Dr. med. D. Arnot, Davos, Die Bolfsernährung, Rr. 25.

5. November 1926.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschräntte, Min.=Rat Nistau, Dresden, Deutsche Zeitschrift für Wohlsahrts-pflege, Nr. 8. November 1926.

Wann ift die Buftimmung gur Rundigung an einen Schwerbeschädigten notwendig? Referent Frengel, Die Broving Oberichlesien, Rr. 7. 12. Rovember 1926.

Das Gefet über die Beichäftigung Schwerbeichädigter. Dt. Butte, Radyrichtenblatt für ben Landesverband Berlin, Dr. 10. Oftober 1926.

Was wird aus unseren Silfsschülern? Der Helser, Rr. 5. November 1926.

Bedeutung der Fürsorgeverordnung vom 13. Februat 1924 für die ichulentlaffenen Taubstummen, Taubstummenoberlehrer G. Strut, Liegnit, Deutsche Zeitichrift fur Bohlfahrtspflege, Rr. 8. November 1926. Die Lex-Zwiefau und die Taubftummen, Dr. Baul Schumann, Leipzig, Der Raffenarzt, Mr. 47. 27. 90= vember 1926.

Die Rruppelfürforge in der Gefetgebung, Dr. med.

Selmuth Echhardt, Berlin-Dahlem, Beitichrift für Schulgesundheitspflege, Rr. 12 a. 1926. Bur Geschichte ber Krüppelheilanstalt "Dorotheenhaus" des Baterländischen Frauen-Bereins vom Roten Kreuz in Allenstein, Dr. Paul Mollenhauer, Blätter des Deutschen Roten Rreuges, Dr. 11. Rovember

1926 Unfere Aufgaben in ber Arbeitsbeschaffung (Fortfetjung und Schluß), Radrichtendienft bes Gelbithilfebundes ber Rorperbehinderten, Dr. 11. Rovember 1926.

Bie fordert der BBB. am zwechmäßigften die befonderen Interessen seiner weiblichen Mitglieder? Clementine Stähler, Münster i. W., Nachrichten des Westffälischen Blindenvereins, Nr. 26. November 1926.

Blindenrente, Die Blindenwelt, Dr. 11. November 1926.

Das Berhältnis bes Blinden gur Steuergesetigebung, R. Anspad, Der Rriegsblinde, Rt. 11. Rovember

Blindenfürforge in England, Blinden-Rorrefpondeng, Mr. 5. 10. November 1926.

Wandererfürforge.

3um Entwurf eines Reichsgesethes über bie Fürsorge für hilfsbedurftige Manberer, Nachrichtendienst bes Deutschen Bereins für öffentliche und private Für-forge, Rr. 10/11. Oktober/Rovember 1926.

Silfsbedurftige Banberer, Ludwig Regler, Frantfurt a. M., Frantfurter Wohlfahrtsblätter, Rr. 8.

vember 1926.

Betriebswohlfahrtspflege.

Der soziale Frieden, Prof. Dr. G. Mehlis, Der Arbeitgeber, Nr. 21. 1. November 1926. Pipchijche Wirtungen ber Rationalisierung auf ber

Arbeiterschaft (II), Prof. Dr. Walbemar Zimmermann, Hamburg, Reichsarbeitsblatt, Nr. 44. 24. November

1926. Bertiport und Gewertichaften, Gewertichafts=Beitung,

Dr. 47. 20. November 1926.

Betriebsrat und Arbeiterschut, Ludwig Breller, Berlin, Gewerfichafts=Beitung, Rr. 46. 13. November 1926.

Sozialberficherung. (Allgemeines)

Bum, Oberregierungsrat a. D., Rarlsruhe, Reichsarbeitsblatt, Rr. 41. 1. November 1926. Sozialpolitische Unstimmigkeiten durch die RBD., Die

Erfatfaffe, Dr. 2. November 1926.

Die Aratfrage in ber Gogialversicherung, Dr. Subert

Rortifd, Brag, Gogiale Praxis, Nr. 46. 18. November 1926.

Die praftifche Auswirfung ber neuen Gogialverficherungsgesethe für die Beimarbeit, Dr. Sans Michel, Soziale Braxis, Dr. 46. 18. November 1926.

Die Reuordnung ber fnappichaftlichen Berficherung für Die Ungestellten unter besonderer Berudfichtigung ber Rranten- und Benfionsversicherung, Reg. Rat Edert, Berlin, Die Erfattaffe, Rr. 2. Rovember 1926.

Das Gogialverficherungsübereinfommen mit bem Deuts

Sogniveringerungswerennommen mit bem Sent-schen, Beich, Dr. Kerbinand Szerny, Arbeiterschuth, Wien, Nr. 21. 1. November 1926. Die sorischieftliche Bedeutung des neuen Reichstnapp-schaftsgesches, Reg.-Kat J. Edert, Berlin, Die Kran-fenversicherung, Nr. 21. 10. November 1926.

Das Aufgabengebiet der Berwaltungsbehörden bei Rersicherungsbefreiungen, Genatspräsident Dr. Bermann Derich, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Rr. 41. 1. Rovember 1926.

Die beutsche Rrantenversicherung auf ber Gefplei. Sel-

muth Lehmann, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wöhl-schrtspflege, Nr. 8. November 1926. Welche Länder haben eine Krantenversicherung, Zentral-blatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands,

Dr. 24. 29. Rovember 1926.

Die Rrantenversicherung im deutsch-öfterreichischen Gozialversicherungsübereinkommen, Fritz Schulte, Ber-lin, Der deutsche Krankenkassente, Nr. 21. 1. November 1926.

Soziales Rrantengeld, Margarete Schwerf, Berlin, Deutsche Krantentasse, Rr. 44. 4. November 1926. Die Kantisienhisse ber Ortstrantentassen, Zeitschrift für Schulgeinubheitspliege, Rr. 12 a. 1926. Ein Jahr Schwangerensursper ber Ambulatorien bes

Berliner Raffenverbandes, Dr. med. Alice Bollnhals, Der Raffenargt, Rr. 42. 23. Oftober 1926.

Die Bemeljung des Ungehörigensterbegeldes in der Krankenversicherung, Reg.-Rat Or. Bültmann, Blät-ter jür öffentliche Fürsorge, Nr. 21. 1. November 1926.

Saben fich die Rrantentaffen mit der Schulgahnpflege gu befchäftigen? Gefcaftsführer Georg Senmann, Deutsche Rrantentaffe, Frankenberg/Sa. 11. November 1926.

Die neuen "Bestimmungen über die Unterstügungs-pflicht der Krantenkassen und Unternehmer gegenüber ben Trägern der Unfallverficherung vom 12. Oftober 1926; Oberreg.-Rat Dr. Zielfe, Die Deutsche Land-frantenfasse, Dr. 22. 16. November 1926.

Um die Gelbstverwaltung der Invalidenversicherung, Burgermeister Fr. Rleeis, Afchersleben, Deutsche Rranfenfaffe, Dr. 46. 19. November 1926.

Tagung ber Deutschen Landesversicherungsanftalten, Bentralverband ber driftlichen Gewertichaften Deutich. lands, Dr. 23. 15. November 1926.

Invalidenversicherung und Landwirtschaft, Deerreg.-Rat Seit, Amtsblatt des Borftandes der Landesversicherungsanstalt Bürttemberg, Nr. 11. 17. Novem= ber 1926.

Die Gemeinden und die Angestelltenversicherung unter besonderer Berudfichtigung ber Erfatanspruche, Genatsprafibent im Reichsverficherungsamt Dr. Bermann Dersch, Berlin, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 22. 15. November 1926.

Die Abfürzung ber Bartegeit und ber Ginfauf von Beitragsmonaten in der Angeftelltenverficherung, Unterm Lagarusfreug, Dr. 11. 1. November 1926.

Die führt man eine Unfallftatiftif und wie wertet man fie aus? Reichsarbeitsblatt, Nr. 43. 16. November 1926.

Britische Sozialversicherung, Dr. Walter Brull, Berlin, Deutsche Rrantentaffe, Dr. 45. 11. November 1926.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die neue Schule vom Noten Areuz für leitende Schwestern, Cornelie Soehich, Blatter des Deutschen Roten Areuzes, Nr. 11. Nooember 1926.
Die joziale Schule in Marichau, Dr. Alice Salomon, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlsichtelpflege, Nr. 8. November 1926.
Die Beranstaltung von Jugendpflegetagen und von Lehrachagen zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendprlegerinnen, M. Wote, Mid Geftenwischlitten Mollichterbilditer Mr. 11. Blon, Schleswig-Solftein. Wohlfahrtsblatter, Rr. 11. Rovember 1926.

Bur Frage ber Ausbildung von Anitalts-Ergieherinnen. Oberin Keßler, Duffeldorf, Die Wohlsahrtspflege in der Rheinproving, Rr. 22. 16. November 1926. Die Wohlsahrtspflege als Beruf und die Frau (II),

Dr. phil. Joamarie Golltmann, Guben, Freie Bohlfahrtspflege, Rr. 7. Oftober 1926.

Bericht ber Facharbeitsgemeinischaft für soziale Arbeit im Bund Deutscher Frauenvereine, Dr. Erna Corte, Unterm Lazaruskreuz, Rr. 11. 1. November 1926. Ehrenamfliche Mitarbeit der Arbeiterichaft in der Wohl-

jahrtspflege, Stadtrat G. Binder, Bielefeld, Arbeiter-wohlsahrt, Ar. 4. 15. November 1926. Familienfürjorge, Dr. Elsbeth Georgi, Nürnberg, Franklurter Wohlsahrtsblätter, Ar. 8. November

Notwendigfeit ber Unterstellung ber Rinderpflegerinnen= ichulen unter ein Ministerium, Rindergarten, Dr. 11. November 1926.

Die Rrantenpflegerin in ihrem Beruf, Meta Rehrer. Amsterdam, Unterm Lagarusfreug, Dr. 11, 1. Dopember 1926.

Bur Altersversorgung der Fürsorgerin, Dr. Ruth Wei-land, Mitteilungen des Deutschen Berbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 11. November 1926.

Bur Berufslage der kirchlichen Wohlfahrtspflegerin, Rundschreiben des Berbandes der ev. Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands, Rr. 45. Geptember/Dttober 1926.

10 Jahr Deutscher Berband ber Sogialbeamtinnen, Abele Berenffon, Berlin, Zeitschrift fur Schulgefundheitspflege, Rr. 11. November 1926.

Die Wesenseigenheit des männlichen Sozialbeamten, Paul Frank, Berlin-Charlottenburg, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlsahrt, Nr. 8. November 1926.

Büchereingange.

Tajdenbud für die Wohlfahrtspflege 1927, herausgegeben vom Deutschen Urchiv für Jugendwohlsahrt, Berlag S. A. Herbig, Berlin 1926, 187 Seiten. Preis: M. 2.

37. Jahresbericht, 1. Januar bis 31. Dezember 1925, Bom Leben getotet (Befenntniffe eines Rindes), Berlag

Serber & Co., Freiburg i. Br. 1926, 234 Seiten. Preis: M. 3,80.

ber Camariterstiftung Stuttgart, Chr. Scheufele, Stuttgart, Gelbstwerlag, Stuttgart 1926, 15 Seiten.

Die Berforgung der Rapitulanten der ehemaligen Wehrmacht und ihrer Sinterbliebenen, Reg.=Rat

B. Manger, Carl Seymanns Berlag, Berlin 1927, 94 Seiten. Preis: M. 3,—. Die beufige Fabritpflegerin, Dr. L. Schmibt-Rehl, Berlag 3. Springer, Berlin 1926, 31 Seiten. Preis: M. 1.80.

Gesundheitskalender 1927, bearbeitet von Dr. Reu-stätter, Berlag Gesundheitswacht, München 1926, 64 Geiten. Breis: M. 2,

Im Rampfe gegen die Arbeitslofigfeit ber Jugend, herausgegeben vom Berwaltungsausichuß bes öffentlichen Arbeitsnachweises Duffelborf Stadt und Land, Selbstverlag, Duffelborf 1926, 39 Seiten.

Bücherbefprechungen.

Srotjahn, M. Die Sygiene ber menichitchen Fortpflangung. Berfuch einer praktifchen Eugenik. Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien, 1926. Breis: M. 15.

Dies Bud ift ein Erlebnis. Grotjahn, der in unermudlicher Bionierarbeit die theoretifchen Grundlagen ber sozialen Hygiene geschaffen und ihre praktische Runn-lagen ber sozialen Hygiene geschaffen und ihre praktische Runn nachbem die Bebeutung der Umwelt-eigt sich nun, nachbem die Bebeutung der Umwelt-einsställse auf entstehung und Berlauf von Erkran-kungen vielstätig durchforscht und wenigstens bis zu einem gewissen Grade klargestellt ist, mit dem anderen großen Fragenkompler, der Bedeutung ber erblich überkommenen Unlagen, auseinander. Er hält sich von weitergehenden Erörterungen rein bio-logischer Urt möglichst fern, hat vielmehr aus allen Wiffensgebieten unter befonderer Betonung ber Delienseiteren und bevölkerungspolitischen Geite die Bauleine für eine praktische Eugenik aufammengetragen. In den Mittelpunkt find die Tatsachen der Praepention gestellt, die in den dies herigen Beröffentlichungen eugenischen Inhalts kaum berückfichtigt worden find. Das Bud gliedert fich in sieben Kapitel über das Broblem der Sygiene ber menschlichen Fortpflangung, feine Boraussegungen, die Erhaltung des Bestandes der Bevölkerung, die Berbefferung der Beschaffenheit der Bevölkerung, die Beworrechtung der Elternschaft, die individuelle und soziale Fortpflanzungshygiene. Als Forderung des Tages ergibt sich für Grotjahn die unbedingte Notwendigkeit, unter allen Umftanden den Geburtenruckgang anguhalten und fir die Erhaltung bes Bestandes ben Bewolkerung in Deutschland durch wirtichaftliche Begunftigung ber Elternichaft Bu forgen, eine Forderung, Die fich fcon heute verwirklichen lagt. Die ichwierigere und fpatere Mufgabe ber Fortpflanzungshygiene liegt auf qualitativem Bebiete. Das Buchtziel bes Menfchen ift eine bem Nahrungs- und Rukturspielraum angemessene Be-völkerung, in der sich von Generation zu Genera-tion die Belastungen vermindern und die Begabun-gen vermehren. Die Fülle des Materials, mit dem G. feine Unfichten ftutt, der Reichtum an Gedanken, die Kühnheit, mit der er sich über Boructeile him-wegsest, die bewundernswerte Bemeisterung der Sprache wirken zusammen, um den Eindruck zu hinterlassen: das Buch ist ein Erlednis.

Dr. Coldmann.

Befundheit und Sport I: Die erfte Sporteigunonfett und Sport i: Die etfte Sport-ärztetagung Bertin 1924. Im Auftrage des Beutichen Aerztebundes zur Förderung der Leibes-übungen herausgegeben von Dr. med. A. Mall-wiß. Lehmanns Berlag, München. Preis: Ge-heftet 4 M., gebunden 5 M.

Das Budlein enthält in feinem praktifden Teil Unregendes und Wiffenswertes por allem für ben Urat, für den die befonderen Aufgaben, die ihm als Sportarat erwachjen, bisher abjeils vom Wege lagen. Er findet dort die Verhandlungen über Sportwerlegungen, über Spragröße und herspunk-tionen beim Sport, über Sportberatung bei inneren Krankheiten, über die Signung der Frau zum Sport, sowie über das schwierige Thema: Sport und Doping, Im organisatorischen Teil werden auch Michtargte, vor allem Jugendamter und alle Organifationen, die fich von Umts wegen mit der immer stärker werdenden Durchsportung der Jugend und des Gesamtvolkes beschäftigen, manche Anregung finden. Dr. Kollwig, Bln.-Lichtenrade.

Carl Sehmanns Berlag au Berlin 288

Die Fürsorgebslicht

Leitfaben zur Durchführung ber Berordnung vom 13. Februar 1924 nebst ben Grundfäßen Des Reichs und ber wichtigften Ausführungs. bestimmungen ber Länder

Dr. Otto Bola

Frig Ruppert Ministerialrat Ober-Reg. Ratt, Reichsm.bes im Reichsarbeitsministerium Innern; Mitgl.b. Bundesamts für bas Seimatmefen

> Dr. Dr. Lothar Richter Regierungerat im Reichsarbeiteminifterium

3. erweiterte Auflage 1925

Preis 6 Mart

Berordnung überdie Fürsorgebflicht

nebft ben ergangenden Beftimmungen und Musführungsbeftimmungen

Tertausgabe

9 .- 11. Caufend

1926

Preis 1 Mart

Zwangsfürsorgerische Magnahmen gegenüber erwachsenen Dersonen

Ein Beitrag gur Befchichte bes Urbeitshausmefens und jum Problem ber Bewahrung

Georg Steigertahl

Direttor b. Gtaatt. Berforgungebeimes in Samburg

1926

Preis 4 Mart

Das Reichsgesek für Jugendwohlfahrt

Bom 9. Juli 1922. Rommentar von

Dr. E. Friedeberg † Minifterialrat im Preuß. Minifterium für Boltswohlfabrt

Dr. 2B. Dolligfeit Borf. bes Deutsch. Bereins f. öffentl. u. privat. Gurforge

Unaftatifcher Nachbruck von 1923

Preis geb. 9 Mart (Safchengefetfammlung 110)

2118 Ergangungeband erfcbien:

Dreußisches Ausführungsgeset zum Jugendwohlfahrtsgefek

nebft ber Reicheverordnung vom 14. Febr. 1924 erläutert pon

Dr. 2B. Polligfeit und Dr. Paul Blumenthal

In Gangleinen gebunden 6 Mart (Tafchengesetsfammlung 113)

Die Fürsorgepflicht in Vorträgen

aus bem Lehrgang über bie Berordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar, 1924 veranftaltet vom

Archiv für Wohlfahrtepflege

Dreis 2 Mark

1924

Dreis 2 Mark

Die Fürsorge Berordnung

mit ben vom Reiche und von Preufen erlaffenen Ausführungsbeftimmungen

Gur ben praftifchen Gebrauch zusammengeftellt 1 Bon

R. Albath Bürobireftor a. D.

Fünfte Auflage

1926

Dreis 2 Mark

Die Fürsorge im Strafrecht

Bor der Anflage / 3m Berfahren / Nach der Entlaffung

Ron Dr. Margarete Commer

Mit einem Geleitwort von

Drof. Dr. 3. Saftrow

Preis 9 Mark

1925

Dreis 9 Mark

Reichsiugendwohlfahrtsgesek nebst Einführungsgefen

vom 9. Juli 1922 in der Fassung vom 14. Febr. 1924, Preußischem Ausführungsgesetz und Preußischer Ausführungsanweisung vom 29. März 1924

Tertausgabe mit einer Ginleitung

Edmund Friedeberg+ Minifterialrat im Dreug. Minifterium für Bollemoblfahrt

18 .- 19. Taufend

1925

Dreis 1 Mart

Zugendwohlfahrt

Sammlung ber vom Reiche und von Preufen für Jugendwohlfahrt erlaffenen Befete und Musführungsbestimmungen

Für ben prattifchen Gebrauch ber Jugendämter gufammengeftellt von

> R. Allbath Bürobirettor a. D.

3weite Auflage

Rartoniert, Preis 4 Mart

Rachitis, Skrofulose, Tuberkulose bedrohen alle Kinder!

Die Gefahr, daß Gesundgeborene durch Vernachlässigung verkrüppeln, muß systematisch bekämpft werden.

Bei rachitischen Kindern werden an sich harmlosere Erkrankungen stets gefährlich. Nichts anderes als Rachitis ist meist die Grundlage der zahlreichen Todesfälle "an Ma-

sern", "an Keuchhusten", "an Grippe". Die meisten Kinder, die an Rachitis schwer erkranken, laufen Gefahr, zu Krüppeln zu werden. Verkrümmungen der Beine, Rückgratsverkrümmungen, Plattfüße, Zwergwuchs, Häßlichkeit der Gesichtszüge, stockige Zähne, vorspringende Stirn, eingezogene Nase, Beckenverengungen sind alles Folgeerscheinungen schwerer rachtitischer Erschwerer rachtitischer Erschwerer rachtitischer Erscheinungen



Was ist Rachitis? Rachitis (engl.

Krankheit) ist eine derärt verbreitete Erkrankung, daß — was häufig unbekannt — fast jedes Kind in Mitteleuropa im ersten Lebensjahr eine rachitische Erkrankung durchmacht. Rachitis bedroht alle Kin der vom 1. bis 6. Lebensjahre, gleich viel ob arm, ob reich, gut oder schlecht ernährt, auf dem Lande wie in der Stadt. Wie erkennt die Mutter eine beginnende Rachitis? Durch Befühlen des Hinterkopfes, an dem sich weiche Stellen im Schädeldach zeigen; ferner durch häufiges Auftreten starken Kopfschweißes. In solchen Fällen muß sofort der Arzt befragt werden.

Es ist Ellennflicht, ersten Lebensjahr vorbeugend mit der Hanauer Quarzlampe bestrahlen zu lassen, da auch die Entstehung der Rachtits durch vorbeugende Bestrahlung sicher verhindert werden kann. "Rachtits bekämpfen heißt auch den Masern, dem Keuchbusten und banaleren Erkrankungen ihre Gefährlichkeit nehmen." (Huster.) Fragen Sie Ihren Arzt!

Was ist Skrofulose? Beim Säugling äußert sie sich in Wundsein, Ausschlag, Milchschorf, beim älteren Kinde in Neigung zu Katarrhen der Luftwege (Schnupfen, Husten, Heiserkeit) oder in Nesselsucht, Juckausschlag, Vergrößerung der Rachen- oder Gaumenmandeln u. a. m. Ferner in Abmagerung, Blässe, Appetitiosigkeit, Mattigkeit, leicht erhöhten Tempera-

turen. Oft besteht lange anhaltende Ohreiterung. Am häufigsten anzutreffen aber ist eine Entzündung der Augen, Tränenfluß, wunde Lidränder und starke Lichtscheu. besondere sollten auch die Kinder bestrahlt werden. bei denen nur Drüsenschwellungen bestehen. Drüsenkrankheit (lymphatische Diathese) wird mit Sicherheit durch die ultravioletten Strahlen der "Künstlichen Höhensonne" auf das günstigste beeinflußt. - Nicht nur bei Skrofulose, sondern auch bei vielen anderen Formen

der Tuberkulose, bei Tuberkulose-Verdacht werden nach den Erfahrungen zahlreicher Autoritäten treffliche Heilerfolge erzielt durch die billige, bequeme und schnellwirkende Ultraviolett-Therapie mit Quarzlampe "Künstliche Höhensonne" — Original Hanau —. Fragen Sie Ibren Arzt!

Aerzte und Stadtverordnete sollten deshalb dazu beitragen, daß den Schulen, den Fürsorgestellen, den Gemeinden, den Wohlfahrtsämtern und größeren Fabriken ärztlich geleitete Bestrahlungshallen mit Quarzlampen "Künstliche Höhensonne" — Original Hanau — zur Behandlung nach Prinzipien von Prof. Jesionek angegliedert werden.

Für einen Bruchteil der Kosten, die die Anstaltskur nur eines Kranken sonst verursacht, können täglich viele Kranke mit Quarzlampe "Künstliche Höhensonne" — Original Hanau — bestrahlt werden. Jede rechtzeitig begonnene Bestrahlung spart Unsummen öffentlicher Gelder, die sonst für Anstaltskuren geopfert werden müssen.

Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H., Hanau a. Main, Postfach Nr. 528

Ein Aufklärungsfilm zur Verhütung rachitischer Erkrankungen der Kinder wird Korporationen, Gemeinden, Vereinen auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt. Verlangen Sie das "Filmflugblatt" kostenlos